

Verwaltungsbericht der Direktion der Volkswirtschaft des Kantons Bern

Autor(en): **Gnägi, R. / Huber, H.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Bericht über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ... = Rapport sur l'administration de l'Etat de Berne pendant l'année ...**

Band (Jahr): - **(1965)**

PDF erstellt am: **15.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-417705>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

VERWALTUNGSBERICHT
DER
DIREKTION DER VOLKSWIRTSCHAFT
DES KANTONS BERN
FÜR DAS JAHR 1965

Direktor: Regierungsrat R. GNÄGI
Stellvertreter: Regierungsrat H. HUBER

Am 8. Dezember 1965 wurde der bernische Volkswirtschaftsdirektor, *Regierungsrat Rudolf Gnägi*, von der Vereinigten Bundesversammlung höchst ehrenvoll in den Bundesrat gewählt. Er hat am 1. April 1952 die Leitung der Volkswirtschaftsdirektion übernommen. In den fast 14 Jahren seines Wirkens sind zahlreiche gesetzliche Erlasse und Förderungsaktionen zugunsten bedrängter Wirtschaftszweige geschaffen, aber auch eine Reihe grundlegender verwaltungsinterner Massnahmen getroffen worden.

Die Direktion der Volkswirtschaft erhielt ein neues Organisationsstatut, mit dem eine Volkswirtschaftskommission, als beratendes Organ, zusammengesetzt aus Vertretern der Parteien und Spitzenverbände, ins Leben gerufen wurde. Das Dekret schuf gleichzeitig ein kantonales Industrie- und Gewerbeinspektorat. An gesetzgeberischen Erlassen erwähnen wir das neue Feuerwehrgesetz von 1952, das Gesetz von 1957 über die technischen Schulen, das Fremdenverkehrsgesetz von 1964 sowie eine Reihe von Gesetzen über Massnahmen zur Förderung des Wohnungsbaues und über die Sozialversicherung. In die Zeit des Wirkens von Herrn Regierungsrat Gnägi fallen ferner die Schaffung eines eigenen kantonalen Amtes für Berufsberatung, des jurassischen Technikums und der Holzfachschule als der Direktion der Volkswirtschaft unmittelbar unterstellte Berufsschule. Nicht unerwähnt bleibe die Schaffung einer Beratungsstelle für Betriebe der Uhrenindustrie, die zufolge der Liberalisierung dieses Berufszweiges gezwungen sind, sich den neuen Verhältnissen anzupassen. Schliesslich sei die betriebliche und bauliche Erweiterung der Techniken Biel und Burgdorf erwähnt, die heute in der Lage sind, bedeutend mehr Schüler aufzunehmen, womit unserer Industrie, aber auch unserer dem technischen Fortschritt aufgeschlossenen Jugend ein sehr grosser Dienst geleistet worden ist. Zusammenfassend darf gesagt werden, dass das Wirken von Herrn Regierungsrat Gnägi an der Spitze der Direktion der Volkswirtschaft dauernde Spuren hinterlassen hat.

Sekretariat

I. Industrie- und Gewerbeinspektorat

1. Arbeiterschutz

a) Vollzug des Bundesgesetzes betreffend die Arbeit in den Fabriken

Bestand der unterstellten Betriebe

	Bestand am 31. Dezember 1964	Unter- stellungen 1965	Strei- chungen 1965	Bestand am 31. Dezember 1965
I. Kreis	862	26	26	862
II. Kreis	1535	27	14	1548
Total	2397	53	40	2410

Im Betriebsjahre wurden 53 Betriebe neu dem Fabrikgesetz unterstellt; die Zahl der Streichungen ist gegenüber dem letzten Jahre ungefähr gleich geblieben.

Die nachfolgende Aufstellung gibt die Zahl der gestrichenen Betriebe und die Gründe hierfür bekannt:

	1964	1965
Eingegangen (Stillegung)	22	24
Senkung der Arbeiterzahl unter die Mindestgrenze	14	14
Streichung einer weitem Fabrikeinheit	3	2
Verlegung vom I. in den II. Kreis	1	—
Verlegung vom II. in den I. Kreis	1	—
Verlegung in andere Kantone	2	—
	43	40

Der Regierungsrat genehmigte 430 Fabrikbaupläne, welche Neu-, Um-, Erweiterungs- und Einrichtungsbauten betrafen. Er erteilte ferner 322 Fabrikbetriebs-

bewilligungen und Einrichtungs- und Fabrikbetriebsbewilligungen. Ausserdem wurden 75 Fabrikordnungen genehmigt.

Zu den auf Seite 153 erwähnten Bewilligungen kommt noch 1 vom Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit für die Dauer von sieben Monaten erteilte Bewilligung gemäss Artikel 41 des Fabrikgesetzes (52-Stundenwoche). Diese Bewilligung betraf die Industrie-gruppe V.

Das Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit erteilte ferner 221 2-Schichtenbewilligungen. Ein Doppel dieser Bewilligungen wurde wie üblich über die Regierungsstatthalterämter den zuständigen Ortspolizeibehörden zur Nachkontrolle zugestellt, wie bei allen andern Arbeitsbewilligungen.

Die nachfolgenden Bewilligungen an Betriebe verschiedener Industriegruppen wurden ebenfalls vom Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit erteilt:

ununterbrochener Betrieb	9
befristete Nachtarbeit	23
dauernde Nachtarbeit	6
Verschiebung der Grenzen der Tagesarbeit . . .	47
Hilfsarbeitsbewilligungen	7
Bewilligungen für Nachtarbeit in Verbindung mit Verschiebung der Grenzen der Tagesarbeit . .	4
Bewilligung für Nachtarbeit in Verbindung mit zweischichtigem Tagesbetrieb	1
dauernde Bewilligung für Sonntagsarbeit in Ver- bindung mit zweischichtigem Tagesbetrieb . . .	7
Bewilligung für befristete Sonntagsarbeit	2
Total	<u>106</u>

Gestützt auf entsprechende Firma-Änderungsverfügungen des Bundesamtes für Industrie, Gewerbe und Arbeit erfolgten 113 Eintragungen im Fabrikverzeichnis.

Die vom Industrie- und Gewerbeinspektorat erteilten Überzeitarbeitsbewilligungen gemäss Tabelle auf Seite 153 wurden nach wie vor besonders für die Ausführung von Exportaufträgen und für kurzfristige Inlandaufträge erteilt. Weitere Gründe für diese Überstunden-Bewilligungen sind immer noch die langen Lieferfristen für Maschinen und Motoren und zum Teil auch Mangel an Personal.

An der Spitze der geleisteten Überstunden steht wiederum die Maschinenindustrie mit ungefähr einem Drittel der Gesamt-Überstundenzahlen. Es folgen die Industrien für die Herstellung und Bearbeitung von Metallen mit fast einem Sechstel der Totalzahlen, dann die Uhrenindustrie mit 355 359 Stunden, die Buchdruck-Industrie mit 235 031 Stunden sowie die Industrie der Nahrungs- und Genussmittel mit 167 229 Stunden. Wiederum sind die Überstundenzahlen der Uhrenindustrie gegenüber dem Vorjahre erheblich gestiegen.

Die Zahl der erteilten Bewilligungen ist gegenüber dem Vorjahre gleichgeblieben.

Wegen Übertretungen der Bestimmungen des Fabrikgesetzes wurden sechs Strafanzeigen eingereicht. Alle Fälle wurden durch Verurteilung der verantwortlichen Betriebsleiter erledigt.

Es erfolgten ferner 16 Verwarnungen für leichtere Übertretungen. Die Fehlbaren wurden gemäss Weisung

der Direktion der Volkswirtschaft auf die Regierungsstatthalterämter zur Entgegennahme der Verwarnung vorgeladen.

Die vom Industrie- und Gewerbeinspektorat veranlasste Nachbezahlung der 25%igen Lohnzuschläge für geleistete Überzeitarbeit ohne Bewilligung erreichte einen Betrag von rund Fr. 15 000.—.

Zahl der Fabrikbetriebe im Kanton Bern seit 1919

Jahr	Kreis I	Kreis II	Total der Betriebe
1919	595	820	1415
1920	607	765	1372
1921	505	739	1244
1922	478	707	1185
1923	491	718	1209
1924	532	746	1278
1925	546	760	1306
1926	546	751	1297
1927	527	752	1279
1928	541	753	1294
1929	557	769	1326
1930	538	780	1318
1931	511	798	1309
1932	481	802	1283
1933	465	808	1273
1934	456	807	1263
1935	448	811	1259
1936	449	809	1258
1937	476	808	1284
1938	502	807	1309
1939	504	825	1329
1940	503	839	1342
1941	507	859	1366
1942	521	884	1405
1943	548	918	1466
1944	562	935	1497
1945	585	958	1543
1946	653	1040	1693
1947	690	1114	1804
1948	717	1208	1925
1949	711	1221	1932
1950	696	1216	1912
1951	709	1215	1924
1952	735	1225	1960
1953	737	1225	1962
1954	731	1245	1976
1955	736	1255	1991
1956	765	1275	2040
1957	771	1282	2053
1958	777	1290	2067
1959	780	1292	2072
1960	776	1289	2065
1961	809	1345	2154
1962	834	1441	2275
1963	858	1522	2380
1964	862	1535	2397
1965	862	1548	2410

Bestand der Fabriken im Kanton Bern auf 31. Dezember 1965 (Zahl der Betriebe nach den einzelnen Amtsbirken):

Amtsbezirke	Zahl der Betriebe
<i>I. Kreis</i>	
1. Biel (267)	270
2. Courtelary	139
3. Delémont	91
4. Franches-Montagnes	43
5. Laufen	29
6. Moutier	150
7. La Neuveville	21
8. Porrentruy	119
Total	862

<i>II. Kreis</i>	
1. Aarberg	64
2. Aarwangen	102
3. Bern (373)	515
4. Büren	87
5. Burgdorf	100
6. Erlach	12
7. Fraubrunnen	32
8. Frutigen	36
9. Interlaken	57
10. Konolfingen	80
11. Laupen	19
12. Nidau	19
13. Niedersimmental	71
14. Oberhasli	14
15. Obersimmental	6
16. Saanen	11
17. Schwarzenburg	22
18. Seftigen	39
19. Signau	9
20. Thun (76)	119
21. Trachselwald	68
22. Wangen	66
Total	1548

Gesamttotal:

I. Kreis	862
II. Kreis	1548
Total	2410

b) Gesetz betreffend den Schutz von Arbeiterinnen

Der Vollzug dieses Gesetzes gibt zu keinen besonderen Bemerkungen Anlass.

c) Vollzug der arbeitsrechtlichen Spezialgesetze des Bundes

Bundesgesetz vom 31. März 1922 über die Beschäftigung der jugendlichen und weiblichen Personen in den Gewerben:

Zu besonderen Bemerkungen gibt der Vollzug nicht Anlass.

Bundesgesetz vom 24. Juni 1938 über das Mindestalter der Arbeitnehmer:

Wegen Mangels an Arbeitskräften wird immer wieder versucht, Schulkinder während der Ferien in Betrieben zu beschäftigen. Auf unser Einschreiten hin wurden diese Kinder jeweils sofort entlassen. In diesen Fällen haben wir Verwarnungen ausgesprochen.

Bundesgesetz vom 26. September 1931 über die wöchentliche Ruhezeit:

Besondere Fälle hinsichtlich des Vollzuges dieses Gesetzes sind nicht zu verzeichnen.

Allgemein ist festzuhalten, dass wir im Hinblick auf die Inkraftsetzung des neuen Arbeitsgesetzes keine besonderen Aktionen durchführten.

Zufolge der günstigen Vollbeschäftigung waren nur eine geringe Zahl von Klagen zu behandeln.

d) Vollzug des Heimarbeitsgesetzes

Im kantonalen Arbeitgeber- und Ferggerregister waren Ende 1965 folgende Vermittler von Heimarbeit eingetragen:

Kreis I: 53 Arbeitgeber (Vorjahr 52). Dieses Register umfasst alle Arbeitgeber des I. Kreises mit Ausnahme derjenigen der Uhrenindustrie.

Kreis II: 264 Arbeitgeber (Vorjahr 253).

Fergger: 15 (gleicher Bestand wie am 31.12.1964).

Dem Gesetz wurden 14 Arbeitgeber neu unterstellt während zwei gestrichen worden sind.

Was die auf Grund des Heimarbeitsgesetzes vom Bundesrat erlassenen Mindestlohnverordnungen anbelangt, wurde der Bundesratsbeschluss über die Allgemeinverbindlicherklärung von Mindestlöhnen in der Konfektions- und Wäsche-Heimarbeit vom 13. Januar 1965 und der Bundesratsbeschluss über die Wiedereinkraftsetzung und die Änderung der Verordnung über Mindestlöhne in der Handstrickerei-Heimarbeit vom 30. März 1965 den Arbeitgebern und Ferggern, welche Heimarbeit in diesen Branchen ausgeben, zugestellt.

Neu dem Gesetz unterstellte Arbeitgeber und Fergger wurden über die Mindestlohnvorschriften und die gesetzlichen Bestimmungen unterrichtet.

Es wurden keine Übertretungen des Heimarbeitsgesetzes festgestellt.

Auf Antrag der Direktion der Volkswirtschaft beschloss der Regierungsrat in seiner Sitzung vom 4. Juni 1965 der Volkswirtschaftskammer des Berner Oberlandes Fr. 4000.— und der Bieler Heimarbeit Fr. 500.— zur Förderung der Heimarbeit auszurichten. Beide Organisationen setzen sich auf diesem Gebiet seit Jahren tatkräftig und erfolgreich ein.

2. Gewerbliche Anlagen

In Anwendung von § 27 des Gewerbegesetzes vom 7. November 1849 wurden folgende Bau- und Einrichtungsbeihilfungsbegehren geprüft und die Regierungsstatthalter angewiesen, die nachgesuchten Bewilligungen zu erteilen:

	1964	1965
Fleischverkaufslokale	6	6
Schlacht- und Fleischverkaufslokale	1	2
Schlachtlokale	2	4
Metzgereieinrichtungen	7	7
Drogerien	—	1
Apotheken	2	—
Sprengstoffdepots	6	1
Diverse Gewerbe	36	36
Total	60	57

Bewegung nach Industriegruppen

Industriegruppen	Kreis	Bestand am 31. Dez. 1964	Unterstel- lungen 1965	Streichungen 1965	Bestand am 31. Dez. 1965
I. Nahrungs- und Genussmittel, Getränke	I.	14	—	1	13
	II.	118	—	1	117
II. Textilindustrie	I.	4	—	—	4
	II.	70	—	—	70
III. Bekleidungs- und Wäscheindustrie	I.	26	—	1	25
	II.	115	—	—	115
IV. Ausrüstungsgegenstände	I.	7	—	2	5
	II.	28	1	1	28
V. Holzindustrie	I.	53	—	—	53
	II.	299	3	—	302
VI. Herstellung und Bearbeitung von Papier.	I.	8	—	—	8
	II.	18	—	—	18
VII. Buchdruck und verwandte Industrien, Buchdruckerei	I.	31	1	—	32
	II.	127	—	—	127
VIII. Lederindustrie (ohne Schuhwaren), Kautschukindustrie	I.	7	—	—	7
	II.	15	—	1	14
IX. Chemische Industrie	I.	6	—	1	5
	II.	34	—	1	33
X. Industrie der Erden	I.	19	—	—	19
	II.	67	—	—	67
XI. Herstellung und Bearbeitung von Metallen.	I.	87	6	1	92
	II.	181	6	2	185
XII. Maschinen, Apparate und Instrumente.	I.	148	8	7	149
	II.	339	14	3	350
XIII. Uhrenindustrie, Bijouterie	I.	437	11	11	437
	II.	94	3	4	93
XIV. Musikinstrumente	I.	5	—	1	4
	II.	4	—	—	4
XV. Zentralanlagen für Kraft-, Gas- und Wasserlieferung	I.	10	—	1	9
	II.	26	—	1	25
Total	I.	862	26	26	862
Total	II.	1535	27	14	1548
Gesamttotal		2397	53	40	2410

Von der Direktion der Volkswirtschaft erteilte Bewilligungen für
Überzeit-, vorübergehende Nacht- und Sonntagsarbeit im Jahre 1965 nach Industriegruppen

Industriegruppen	Total der Bewilligungen	Überzeitarbeit										Nachtarbeit		Sonntagsarbeit			
		Überstunden (Tage × Arbeiter × Stunden)					Samstag					Zahl der Bewilligungen	Stunden	Anzahl der beteiligten männlichen Arbeiter	Zahl der Bewilligungen	Stunden	Anzahl der beteiligten männlichen Arbeiter
		Montag bis Freitag		Anzahl der beteiligten Arbeiter			Stunden	Bewilligungen	Anzahl der beteiligten Arbeiter		Stunden						
		Stunden	männliche	weibliche	männliche	weibliche			männliche	weibliche							
I. Nahrungs- und Genussmittel, Getränke .	73	44	120 517	1 921	1 800	23	14 897	174	376	4	31 815	56	177	2	33		
II. Textilindustrie:																	
a) Baumwollindustrie	2	2	702	6	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
b) Seiden- und Kunstfaserindustrie	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
c) Wollindustrie	67	38	10 569	214	283	20	5 641	60	148	9	20 370	58	—	—	—		
d) Leinenindustrie	35	18	2 064	26	59	16	971	18	29	1	750	1	—	—	—		
e) Stickerindustrie	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
f) Veredlungsindustrie	35	23	39 040	415	150	12	15 500	240	150	—	—	—	—	—	—		
g) Übrige Textilindustrie	10	4	10 162	720	360	6	1 647	59	40	—	—	—	—	—	—		
III. Bekleidungs- und Wäscheindustrie:																	
a) Bekleidung aus gewebenen Stoffen .	14	8	2 708	67	92	6	1 975	—	113	—	—	—	—	—	—		
b) Wirkerei und Strickerei	36	17	8 950	54	219	17	10 837	54	261	2	4 176	6	—	—	—		
c) Schuhindustrie	21	10	5 057	174	49	11	7 522	196	248	—	—	—	—	—	—		
d) Übrige Bekleidungsindustrie	15	9	4 309	15	88	6	1 745	6	81	—	—	—	—	—	—		
IV. Ausrüstungsgegenstände	28	15	2 750	68	12	13	2 739	31	92	—	—	—	—	—	—		
V. Holzindustrie	88	55	30 596	894	103	31	8 386	433	40	2	10 300	30	—	—	—		
VI. Herstellung und Bearbeitung von Papier	13	10	19 017	40	240	2	324	11	16	1	280	2	—	—	—		
VII. Buchdruck und verwandte Industrien, Buchdruckerei	208	109	184 502	5 364	1 880	78	44 874	1 857	866	17	6 655	100	312	4	29		
VIII. Lederindustrie, Kautschukindustrie	4	2	589	12	12	2	408	12	12	—	—	—	—	—	—		
IX. Chemische Industrie	95	46	12 899	428	464	40	18 007	604	745	—	—	—	4 773	9	47		
X. Industrie der Erden und Steine	76	47	46 509	1 683	—	29	18 168	714	62	—	—	—	—	—	—		
XI. Herstellung und Bearbeitung von Me- tallen	483	266	237 021	4 793	473	207	118 820	3 638	413	8	4 690	30	38	2	3		
XII. Maschinen, Apparate, Instrumente	680	367	459 397	9 961	1 071	301	178 542	5 869	264	12	10 185	54	—	—	—		
XIII. Uhrenindustrie, Bijouterie	457	279	230 522	4 153	1 768	173	120 653	3 351	1 287	5	4 184	10	—	—	—		
XIV. Musikinstrumente	15	7	14 932	101	138	8	5 833	112	94	—	—	—	—	—	—		
XV. Zentralanlagen für Kraft-, Gas- und Wasserlieferung	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
Total	2 455	1 376	1 442 812	31 109	9 264	1 001	577 489	17 439	5 337	61	93 405	347	5 300	17	112		
Total im Jahre 1964	2 476	1 313	1 408 803	33 325	8 877	1 040	547 877	18 057	6 466	94	130 579	477	7 541	29	197		

Gestützt auf die Verordnung vom 7. April 1926 wurden 20 Bewilligungen für die Aufstellung von Dampfkesseln und Dampfgefässen erteilt. 16 Bewilligungen wurden gestützt auf die Verordnung vom 12. Januar 1940 betreffend die Aufstellung und den Betrieb von Druckbehältern erteilt.

Gemäss der kantonalen Verordnung vom 19. Oktober 1954 betreffend Azetylen, Sauerstoff und Kalziumkarbid wurden 19 Fälle behandelt.

Ausser den oben angeführten Bewilligungsgesuchen befasste sich das Industrie- und Gewerbeinspektorat mit vielen Fällen, welche andere gewerbepolizeiliche Neben-erlasse betrafen.

3. Dienstzweig für die Uhrenindustrie in Biel

a) Allgemeines

Ein unerfahrener Beobachter dürfte aus den jahrein jahraus zunehmenden Uhrenexportzahlen schliessen, die Uhrenindustrie sei einer der blühendsten Wirtschaftszweige unseres Landes. Man hüte sich aber davor, verfrühte Schlussfolgerungen zu ziehen! Die Umsatzkurve spiegelt nicht unbedingt die Gewinnkurve..., und es gibt heute noch manche Uhrenfabrikanten, die einer nicht immer erfreulichen Lage begegnen müssen. Die Strukturverstärkung unserer Uhrenindustrie sowohl auf dem Wirtschafts- als auf dem technischen Gebiet vollzieht sich nicht ohne gewisse Reibungen. Wenn also die Schweizer Uhrenindustrie ihre Stellung auf den Weltmärkten im Jahre 1965 zu festigen vermochte, so hat sie nichtsdestoweniger mit der ausländischen (insbesondere der japanischen) Konkurrenz zu rechnen. Die nachstehende Tabelle 1 (dem Jahresbericht 1965 der

Fédération horlogère suisse entnommen) beweist, dass der erwähnte Wettbewerb nicht zu unterschätzen ist:

Tabelle 1
Weltproduktion und Exporte von Kleinuhren
(in Millionen Stück)

	Produktion			Exporte		
	1962	1963	1964	1962	1963	1964
Schweiz	46,1 ¹⁾	47,0 ¹⁾	49,2 ¹⁾	44,7	45,5	47,8
UdSSR	14,7 ²⁾	14,4 ²⁾	15,5 ²⁾	5,5 ³⁾	5,8 ³⁾	4,0 ³⁾
USA	12,0 ⁵⁾	12,2 ⁵⁾	12,0 ⁵⁾	0,1	0,1	0,1
Japan	10,8	11,7	13,2 ⁶⁾	0,7	1,7	2,8 ⁷⁾
Bundesrep.						
Deutschland . .	6,9	6,0	6,9	3,6	2,8	3,5
Frankreich . . .	5,7	5,6	5,8	1,6	1,5	1,6
England	3,1	3,8 ¹⁾	4,0 ¹⁾	0,8	1,3 ¹⁾	1,7 ¹⁾
DDR	2,1	2,4	2,5 ¹⁾	1,0 ¹⁾	0,7	0,7 ¹⁾
Italien	1,5 ¹⁾	1,5 ¹⁾	2,0 ¹⁾	—	—	—
China	0,9 ¹⁾	1,0 ¹⁾	1,7 ¹⁾	—	—	—
Andere	1,5 ¹⁾	1,5 ¹⁾	1,5 ¹⁾	—	—	—
Total	105,3	107,1	114,3	58,0	59,4	62,2

¹⁾ Schätzung.

²⁾ Armbanduhren.

³⁾ Einschliesslich Grossuhren.

⁴⁾ Ohne die Länder der Franc-Zone.

⁵⁾ Die amerikanischen Importe aus den Jungfern-Inseln sind in diesen Zahlen nicht inbegriffen. Die betreffenden Stückzahlen beliefen sich 1962 auf 420 000, 1963 auf 1 057 000, 1964 auf 2 369 000.

⁶⁾ Produktion 1965 (1. Semester): 6,7 Mio. Stück.

⁷⁾ Exporte 1965 (10 Monate): 3,5 Mio. Stück.

Die Schweizer Uhrenindustrie hat sich nicht nur darum bemüht, ihre Strukturen durch Förderung von Betriebszusammenschlüssen zu verstärken, um ihre Konkurrenzfähigkeit zu erhalten, sondern sie sparte keine Mühe, um ihren Erzeugnissen eine erstklassige Qualität zu gewährleisten. So hat sie die Normen der technischen Uhrenkontrolle verschärft und gleichzeitig die zollamtliche Kontrolle letztes Jahr eingeführt. Die folgende Tabelle 2 (ebenfalls aus dem Jahresbericht 1965 der F.H. entnommen) zeigt, wie sich diese beiden Massnahmen im ersten Halbjahr 1965 (im Vergleich zum dritten Quartal 1964) bemerkbar machten:

Tabelle 2
Obligatorische technische Kontrolle der Ankeruhren

Kontrollperiode	Art der Kontrolle							
	Erleichtert ¹⁾		Normal ¹⁾		Übergangsperiode ¹⁾		Verschärft ²⁾	
	Firmen %	Stückzahl %	Firmen %	Stückzahl %	Firmen %	Stückzahl %	Firmen %	Stückzahl %
Juli bis September 1964	46	68	51	28,5	1	3,5	2	—
Januar bis März 1965	40	64	52	32	3	1	5	3
April bis Juni 1965	43	66	52	29	1	1	4	4
Juli bis September 1965	46	57	48	30	1	1	5	2

¹⁾ Art. 14, Abs. 1 und 2 der Vollziehungsverordnung I zum Uhrenstatut vom 26.12.1961 (technische Kontrolle) besagt folgendes:
«Nach Massgabe des für jede Uhrenkategorie in der Norm 5 umschriebenen Qualitätsstandes wird die Unternehmung für die betreffende Kategorie einer der drei folgenden Arten der gewöhnlichen Kontrolle unterworfen:

- der erleichterten Art, sofern der Qualitätsstand der Erzeugnisse der Unternehmung die in der Norm 5 (Tabellen 1 und 2, Wert B 1) umschriebenen Anforderungen erfüllt;
- der normalen Art, sofern der Qualitätsstand der Erzeugnisse der Unternehmung die unter Buchstabe a erwähnten Anforderungen nicht erfüllt, jedoch die in der Norm 5 (Tabellen 1 und 2, Wert B 2) umschriebenen Minimalanforderungen erfüllt;
- der Übergangsart, sofern die Unternehmung für die gleiche Uhrenkategorie zwei aufeinanderfolgende Mahnungen im Sinne von Artikel 3, Absatz 2 des Uhrenstatuts erhalten hat.

Die Dauer einer Kontrollperiode beträgt je nach Art der gewöhnlichen Kontrolle:

- bei der erleichterten Art: 6 Monate
- bei der normalen Art: 3 Monate
- bei der Übergangsart: 3 Monate.»

²⁾ Nach Wortlaut von Artikel 15 der vorerwähnten Vollziehungsverordnung I werden sämtliche Erzeugnisse einer Unternehmung *der verstärkten Kontrolle* unterworfen, wenn bei mindestens einer bereits der Übergangsart der gewöhnlichen Kontrolle unterworfenen Uhrenkategorie die in der Norm 5 (Tabellen 1 und 2, Wert B2) umschriebenen Minimalanforderungen abermals nicht erfüllt werden. Die der verstärkten Kontrolle unterworfenen Unternehmung hat während zweier Monate sämtliche Posten vor ihrem Verkauf in der Schweiz oder im Ausland der technischen Kontrollstelle zu unterbreiten. Wenn jedoch die Zahl der der Kontrollstelle unterbreiteten Uhren in keinem Verhältnis zur Zahl der normalerweise hergestellten Uhren steht, bleibt die Unternehmung während einer neuen Periode von zwei Monaten der verstärkten Kontrolle unterworfen. Je nach den Ergebnissen nach Ablauf jeder zweimonatigen Periode wird die Unternehmung von der verstärkten Kontrolle befreit und der gewöhnlichen Kontrolle unterstellt.

Wie schon eingangs angedeutet, war das Jahr 1965 wieder einmal besonders günstig für die schweizerische Uhrenindustrie. In der Tat beliefen sich 1965 die Uhrenexporte auf 1 798,5 Millionen Franken, also rund

- 168 Mio. oder 10,2% mehr als 1964
- 301 Mio. oder 20 % mehr als 1963
- 370 Mio. oder 25,9% mehr als 1962
- 486 Mio. oder 37 % mehr als 1961
- 539 Mio. oder 42,8% mehr als 1960
- 674 Mio. oder 59,9% mehr als 1959

An der Zunahme der Käufe von Schweizer Uhrenprodukten sind die Länder Europas mit 14,6%, Afrikas mit 9,3%, Amerikas mit 11,9% und Ozeaniens mit 13,6% beteiligt. Hingegen wiesen die Uhrenexporte nach Asien ein Minus von 0,5% auf. Es ist jedoch darauf zu achten, dass sich die Uhrenverkäufe nach den Vereinigten Staaten auf 364,2 Mio. Franken (1964 = 299,4 Mio. Franken) beliefen, so dass der Anteil der USA an die Gesamtuhrenexporte der Schweiz 20,2% (1964 = 18,4%) betrug.

Am 31. Dezember 1965 waren in dem vom Dienstzweig für die Uhrenindustrie geführten *Register der Kleinbetriebe* 665 (673) Unternehmungen eingetragen.

Die folgende Tabelle 3 zeigt, dass sich die Zahl der Kleinbetriebe der Uhrenindustrie von Jahr zu Jahr vermindert:

Tabelle 3

Bewegung der im Kanton Bern sesshaften Kleinbetriebe der Uhrenindustrie seit 1955

Jahr	Anzahl Kleinbetriebe		(darunter Uhrensteinfabrikation allein)	Total
	in der Uhrenterminaison*)	in der Bestandteilefabrikation		
1955	375	510	(297)	885
1956	364	500	(292)	864
1957	349	490	(286)	839
1958	335	464	(277)	799
1959	318	449	(268)	767
1960	315	419	(235)	734
1961	318	418	(226)	736
1962	319	407	(213)	726
1963	307	375	(203)	682
1964	305	368	(193)	673
1965	301	364	(197)	665

*) Uhrenfabrikation, Uhrenterminage und Réglage.

Anfangs 1965 hat das *Betriebswirtschaftliche Institut der Universität Bern* eine bedeutende Untersuchung in der Uhrensteinfabrikation beendet, um die Zukunftsaussichten dieser Branche zu ermitteln. Nachdem die Berichterstatter erkennen mussten, dass die Lage einiger Uhrensteinbetriebe nicht immer erfreulich war, haben

sie verschiedene Hilfsmassnahmen empfohlen und gleichzeitig ihre Dienste für deren Durchführung zur Verfügung gestellt. Ausserdem hat die Kantonale Beratungsstelle auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion im Monat Dezember 1965 eine *Kommission für die Wiedereingliederung der Kleinbetriebsinhaber der Uhrenindustrie*, die sich gezwungen sehen, ihre selbständige Tätigkeit aufzugeben, ernannt. Das Sekretariat der neuen Kommission (wie auch dasjenige der Kantonalen Beratungsstelle) hat der Dienstzweig für die Uhrenindustrie übernommen.

b) Uhrenstatut von 1961 - Kantonaler Vollzug

Die nachstehende Übersicht gibt Aufschluss über die vom Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement und seinem Generalsekretariat behandelten Gesuche und über die Art ihrer Erledigung.

Tabelle 4

	Ganze Schweiz 1965	Schweiz 1964	Kanton 1965	Bern 1964
Anzahl Gesuche	22	40	8	16
davon abgelehnt	11	25	3	15
genehmigt	11	15	5	1
Die genehmigten Gesuche betrafen:				
Neueröffnung und Teilung von Betrieben	10	10	5	1
Umgestaltungen von bestehenden Betrieben	1	3	—	—
Verschiedenes		2	—	—
	<u>11</u>	<u>15</u>	<u>5</u>	<u>1</u>

Wie aus folgender Tabelle deutlich hervorgeht, wurde eine eindrucksvolle Zahl von Uhrenbetrieben einerseits durch Drittpersonen übernommen, andererseits geschlossen und deswegen im Zentralregister der Uhrenindustrie gestrichen:

Tabelle 5

	Übernahme von Uhrenbetrieben: (Fusionierung und Übertragung)							
	1958	1959	1960	1961	1962	1963	1964	1965
Schweiz	35	41	74	52	95	111	87	79
Kt. Bern	25	26	41	33	41	42	33	38
Streichung von Uhrenbetrieben:								
Schweiz	53	73	116	68	60	91	34	45
Kt. Bern	19	28	52	21	19	39	15	20

Acht Uhrenbetriebe, die in unserem Kanton sesshaft sind, haben von der ihnen durch das Uhrenstatut gebotenen Möglichkeit in bezug auf die *Lockerung der Branchenabgrenzung* (décompartmentage) Gebrauch ge-

macht, indem sie Filialen (vor allem Ateliers für das Polissage von Uhrenschalen) in anderen Ortschaften eröffnet haben oder von einer Form der industriellen Tätigkeit zu einer andern (z. B. Übergang von der Uhrgehäuse-Terminierung zur vollständigen Fabrikation von Uhrenschalen) übergegangen sind.

Tabelle 6

Anzahl nicht bewilligungspflichtige Umgestaltungen bestehender Betriebe, die im Jahre 1965 gemeldet wurden

Etablisserie: (Uhrenfabrikanten)

Übergang vom Uhrenterminieren zur Uhrenfabrikation (inkl. TERFA-Zusammenschluss = 41 Betriebe) 46 *)

Uhrenschalen:

Übergang vom Terminieren zur Uhrgehäuse-Fabrikation 1

Angliederung des Terminierens an die Uhrgehäuse-Fabrikation 1

Uhrensteine:

Angliederung eines Teiles des Terminierens an einen andern Teil des Terminierens 1

Total 49

*) In dieser Zahl sind die vorerwähnten acht Berner Betriebe inbegriffen.

c) Bundesgesetz über die Heimarbeit

Am 31. Dezember 1965 wies das vom Dienstzweig für die Uhrenindustrie geführte Register der Heimarbeit vergebenden Betriebe der Uhrenindustrie 511 (510) Eintragungen auf. Im Laufe des Jahres wurden 6 (71) Firmen gestrichen und 7 (15) neu eingetragen. Von den 511 erfassten Unternehmungen befinden sich 440 (438) im Fabrikationskreis I (Biel, Berner Jura) und 71 (72) im Kreis II (übriger Teil des Kantons).

Die eingetragenen 511 Betriebe beschäftigen ungefähr 3500 bis 4000 Heimarbeiter und 15 000 Atelier- oder Fabrikarbeiter.

II. Preiskontrolle

Mietpreisbewirtschaftung: Gestützt auf den Verfassungszusatz vom 9. Oktober 1964 wurde ab 1. Januar 1965 in allen noch unter Kontrolle stehenden Gemeinden, mit Ausnahme von Bern, Bolligen und Zollikofen, an Stelle der Mietzinskontrolle die Mietzinsüberwachung eingeführt, die automatisch eine Anpassung der Mietzins an die steigenden Hausbesitzerlasten gestattet. Angesichts des starken Anstieges der Hypothekarzins stellte sich jedoch alsbald die Frage, was mit den Mietzinsen in den unter der Mietzinskontrolle verbleibenden drei Gemeinden zu geschehen habe. Gemäss Artikel 5 des Bundesbeschlusses vom 21. Dezember 1960 wäre der Bundesrat ermächtigt gewesen, für Altbauten im Geltungsbereich der Mietzinskontrolle weitere generelle Mietzinsaufschläge zu bewilligen. Aus verschiedenen Gründen zögerte jedoch die oberste Landesbehörde, von

dieser Ermächtigung Gebrauch zu machen. Andererseits verlangte die schon seit längerer Zeit eingetretene und fortschreitende Verteuerung der Hausbesitzerlasten sofortiges Handeln. Eine Lösung wurde daher immer dringender. Der Bundesrat fand sie darin, dass er mit Beschluss vom 27. April 1965 die Kompetenz zur Erteilung weiterer genereller Mietzinsaufschläge an die Kantonsregierungen delegierte. Damit sah sich der Regierungsrat vor das gleiche Problem gestellt. Im Hinblick auf die nachteiligen Auswirkungen genereller Mietzinsaufschläge, zog es dieser vor, dem Bundesrat gestützt auf Artikel 5 des Bundesbeschlusses vom 21. Dezember 1960 die sofortige Einführung der Mietzinsüberwachung in den noch unter Mietzinskontrolle stehenden drei grossen bernischen Gemeinden zu beantragen, welchem Begehren der Bundesrat am 29. Juni 1965 entsprach. Seit dem genannten Datum gelten daher in allen 67 noch unter Kontrolle stehenden bernischen Gemeinden ausschliesslich die Bestimmungen über die Mietzinsüberwachung. Damit gehört die Mietzinskontrolle in der bisherigen starren Form endgültig der Vergangenheit an.

Die Einführung der Mietzinsüberwachung in der Stadt Bern und den beiden Agglomerationsgemeinden Bolligen und Zollikofen hatte begrifflicherweise zur Folge, dass der seit langem aufgestaute Preisdruck sich in einer Flut von Mietzinsserhöhungen entlud. Es konnte jedoch bald festgestellt werden, dass die Mietzinsaufschläge sich zu 95% in durchaus angemessenen Grenzen hielten, eine Feststellung, die sich übrigens mit den schon in früheren Jahren an andern Orten gemachten Erfahrungen deckte. Auch die Zahl der Mietereinsprachen hielt sich in einem tragbaren Rahmen, wobei noch besonders bemerkenswert ist, dass die meisten durch gütliche Einigung erledigt werden konnten.

Die Wohnbautätigkeit hat im Berichtsjahr gegenüber dem Vorjahr wiederum zugenommen (1964: 20 873 Wohnungen; 1965: 22 048 Wohnungen), ebenso der durchschnittliche Leerwohnungsbestand in den 65 von der Statistik erfassten städtischen Gemeinden (Dezember 1965: 0,28% gegenüber 0,10% im Dezember des Vorjahres).

In Übereinstimmung mit der Erhöhung der Altmieten und der fortschreitenden beträchtlichen Zunahme der Neubauwohnungen stieg der Mietpreisindex im Jahre 1965 von 179,3 (Dezember 1964) auf 190,8 Punkte im Dezember 1965 oder um 6,4%.

Folgende Zahlen mögen die Tätigkeit der Kantonalen Preiskontrollstelle auf dem Gebiete der Mietpreisbewirtschaftung im Berichtsjahr illustrieren:

Mietzinskontrolle

Mietzinsverfügungen:	Total	613
	(Vorjahr: 966)	

Mietzinsüberwachung

Meldungen im Sinne von Art. 44 der bundesrätlichen Verordnung vom 11. April 1961:

Wohnungen	18 605
Geschäftsräume	1 078
Total	19 683
	(Vorjahr: 722)

Einsprachen im Sinne von Art. 45 der bundesrätlichen Verordnung vom 11. April 1961:

Wohnungen	264
Geschäftsräume	16
Gemischte Objekte	12
Total	292

(Vorjahr: 36)

Erledigung der Einsprachen:

a) <i>behördliche Mietzins-Festsetzungen</i> (Art. 52 ff. der bundesrätlichen Verordnung vom 11. April 1961	47
	(Vorjahr: 17)
b) <i>Einigungen mit Verbindlicherklärung im Sinne von Artikel 50 der bundesrätlichen Verordnung vom 11. April 1961</i>	45
	(Vorjahr: 8)
c) <i>Abschreibungen zufolge gütlicher Einigung</i>	141
	(Vorjahr: 15)
d) <i>Klassiert</i>	21
e) <i>Pendent</i>	38
Total	292

Rekurse gegen Verfügungen der Kantonalen Preiskontrollstelle (Rekursentscheide der Eidgenössischen Preiskontrollstelle):

Abweisungen	6
Gutheissungen	3
Teilweise Änderung kantonaler Entscheide . .	3
Rückzüge	3
Nichteintretens-Beschlüsse	—
In Behandlung	4
Total	19

(Vorjahr: 31)

Strafanzeigen wegen Widerhandlung gegen die Mietpreisvorschriften:

Total	20
-------	----

(Vorjahr: 11)

Die gewaltige Zunahme der Mietzinserhöhungs-Meldungen gegenüber dem Vorjahr (1964: 722; 1965: 19 683) und damit auch der Zahl der Einsprachen ist in erster Linie eine Folge der oben geschilderten Ausweitung des Geltungsbereiches der Mietzinsüberwachung im Kanton Bern. In diesem Zusammenhang darf nicht vergessen werden, dass im Berichtsjahr, ausser in Bern und seinen Agglomerationsgemeinden, auch in der Bevölkerungsagglomeration Biel die Mietzinskontrolle schon ab 1. Januar 1965 durch die Mietzinsüberwachung abgelöst worden war. Andererseits trugen natürlich auch die Verschärfung der Meldepflicht und die sich ausweitende Kenntnis der neuen Vorschriften dank wiederholter Publikationen zu diesem Resultat bei.

Warenpreiskontrolle: Die zur Bekämpfung der Konjunkturüberhitzung im März 1964 vom Bundesrat erlassenen sogenannten «Konjunkturbeschlüsse» stiessen – wie zu erwarten war – speziell in den am meisten be-

troffenen Wirtschaftskreisen je länger desto mehr auf heftige Kritik. Diese erhielt durch die weitere Entwicklung der Dinge immer neuen Auftrieb, zumal nicht nur der Landesindex der Konsumentenpreise, sondern auch die Zinssätze ihren Anstieg fortsetzten. So erhöhte sich der Konsumentenpreis-Index von 209,8 im Dezember 1964 auf 220,1 im Dezember 1965, d. h. um 10,3 Punkte oder 4,9%; ebenso zogen die Zinssätze weiterhin um $\frac{1}{4}$ bis $\frac{1}{2}$ % an. Dass es sich bei den vom Bundesrat getroffenen Massnahmen um solche auf lange Sicht handelt und dass man eben nicht «den Fünfer und das Weggli» haben kann, wurde übersehen. Es ist in der Tat nicht leicht, dem Laien verständlich zu machen, dass der seit Jahren schwelenden Konjunkturüberhitzung nicht allein mit einer weiteren Ausweitung der Produktion beizukommen ist, sondern nur durch eine gleichzeitige Drosselung der Nachfrage; diese kann aber bestimmt nicht durch eine Verbilligung der Preise und Zinssätze erreicht werden. Was man auch behaupten mag, so steht heute doch immerhin fest, dass die Konjunkturüberhitzung bereits etwas abgekühlt ist, was nicht zuletzt die sinkenden Aktienkurse und die stagnierenden Bodenpreise beweisen. Es bleibt zu hoffen, dass sich diese «Abkühlung» bald auch auf die Konsumentenpreise auswirken wird.

III. Mass und Gewicht

Die acht Eichmeister haben die allgemeine Nachschau über Mass und Gewicht in den folgenden Amtsbezirken durchgeführt:

Oberhasli, Thun, Konolfingen, Wangen, Bern-Land, Nidau, Erlach, Münster, Freiberge und Pruntrut (Stadt).

An 447 Nachschautagen wurden 4229 Betriebe besucht und dabei geprüft (in Klammern der Prozentsatz der jeweiligen Beanstandungen):

3308 Waagen (16%), 3883 Neigungswaagen (17%), 18 197 Gewichte (23%), 501 Längenmasse (8%), 1076 Messapparate (19%).

Weitere Beanstandungen: 86 Flüssigkeitsmasse, 34 Transportgefässe und 35 Kastenmasse.

Mit einer Ausnahme, welche durch die Direktion selber behandelt wurde, konnte die Nachschau reibungslos durchgeführt werden. Die Beanstandungen halten sich im normalen Rahmen und sind auf die natürlichen Abnutzungserscheinungen zurückzuführen.

Die Tätigkeit des Glaseichmeisters und der 13 Fassfecker gibt zu keinen Bemerkungen Anlass.

Durch Verordnung des Regierungsrates vom 16. November 1965 wurde die Eichstätte Langnau i.E. aufgehoben, und die Eichkreise II (Thun), III (Burgdorf), IV (Langenthal) und V (Bern) haben einen veränderten Umfang erhalten.

IV. Gastwirtschaftswesen und Handel mit geistigen Getränken**1. Gastwirtschaftsbetriebe**

Die Direktion der Volkswirtschaft wies drei Gesuche um Erteilung von neuen Gastwirtschaftspatenten ab. Ein Rekurs wurde vom Regierungsrat teilweise gutge-

heissen, so dass die nachgesuchte Verlängerung des Sommer-Saison-Gasthofpatentes bewilligt werden musste; ein Rekurs gegen einen bedingten Patententzug wurde abgewiesen. Das Verwaltungsgericht wies zwei Beschwerden gegen eine Patentverweigerung und gegen eine Patenterteilung ab. 317 Patentübertragungen auf einen andern Wirt wurden bewilligt.

Zum Erwerb des Fähigkeitsausweises fanden 13 Prüfungen statt, wovon zwei für Leiter alkoholfreier Betriebe. 218 Kandidaten konnte der Fähigkeitsausweis A zur Führung eines Gastwirtschaftsbetriebes mit dem Recht zum Alkoholausschank und 36 Kandidaten der Ausweis B zur Führung eines alkoholfreien Betriebes erteilt werden. Die Berufsverbände führten Vorbereitungskurse durch, elf der Wirteverein des Kantons Bern und zwei der kantonbernische Verband alkoholfreier Gaststätten.

Die Einlage in das Zweckvermögen (Art. 37 des Gastwirtschaftsgesetzes vom 8. Mai 1938) betrug Franken 70 476.25. In sieben Fällen wurden für die Stilllegung lebensschwacher Betriebe mit dem Recht zum Alkoholausschank angemessene Entschädigungen ausgerichtet. Mit Hilfe von Beiträgen aus dem Zweckvermögen konnten seit Inkrafttreten des neuen Gastwirtschaftsgesetzes (1. Januar 1939) bis Ende 1965 126 Alkoholbetriebe stillgelegt werden.

Von den nach Einlage in das Zweckvermögen verbleibenden Einnahmen aus den Patentgebühren wurden 10% oder Fr. 133 428.45 an die Einwohnergemeinden im Verhältnis zur Wohnbevölkerung ausgerichtet.

Der Bestand und die Einteilung der Patente sind aus der Tabelle auf Seite 159 ersichtlich.

2. Klein- und Mittelhandel mit geistigen Getränken

Die Direktion der Volkswirtschaft wies 34 Gesuche um Erteilung von neuen Klein- und Mittelhandelspatenten ab. Auf drei Wiedererwägungsgesuche wurde nicht eingetreten. Der Regierungsrat wies einen Rekurs gegen eine Patentverweigerung ab. Eine Beschwerde ist beim Verwaltungsgericht noch hängig.

Die Hälfte der eingegangenen Patentgebühren wurde an die Einwohnergemeinden, in denen sich die Klein- oder Mittelhandelsstellen befinden, ausbezahlt.

Der Bestand und die Einteilung der Patente sind aus der Tabelle auf Seite 160 ersichtlich.

3. Weinhandel

Im Jahre 1965 bewarben sich 13 Gesuchsteller um die Bewilligung, den Weinhandel ausüben zu dürfen. Sechs Gesuchstellern wurde diese Bewilligung erteilt, wobei es sich bei dreien um aus dem Jahre 1964 hängige Fälle handelte. Etliche Gesuche mussten zurückgestellt werden, da sich die Geschäftsinhaber bzw. die verantwortlichen Geschäftsführer nur über ungenügende Fachkenntnisse ausweisen konnten. Ihnen wurde nahegelegt, den nächsten Weinfachkurs zu besuchen. Sieben Begehren waren auf Ende des Jahres noch hängig.

Die neuen Weinhandelsbewilligungen wurden auf Grund folgender Vorkommnisse erteilt:

Gründung eines neuen Geschäftes	1
Übernahme eines bestehenden Geschäftes	1

Änderung in der verantwortlichen Geschäftsführung	3
Umwandlung eines Filialgeschäftes in ein selbständiges Unternehmen	1

Am üblicherweise anfangs Jahres stattfindenden Weinfachkurs, der ausnahmsweise vom 2. bis 27. November 1964 durchgeführt wurde, nahm ein Berner teil.

Auf 1. Juli 1965 wurde die Weinhandelsbewilligungsgebühr, die seit dem Jahr 1945 stets Fr. 25.— betragen hatte, auf Fr. 50.— erhöht.

V. Bergführer und Skilehrer

Am 22. April 1965 wurde die *Bergführer- und Skilehrerkommission* vom Regierungsrat für eine weitere 4jährige Amtsdauer gewählt. Den fünf ausscheidenden Mitgliedern Adolf Baumann, Hans Bohren, Walter Germann, Adolf Ogi und Christian Rubi sei auch an dieser Stelle für ihre langjährigen und ausgezeichneten Dienste der beste Dank ausgesprochen. Neu in die Kommission wurden gewählt die Herren Oskar Gertsch, Wengen, Oskar Ogi, Kandersteg, Theodor Romang, Gstaad, Dr. Fred Rubi, Adelboden, und Eduard Thomann, Spiez.

Der *Skilehrerkurs 1964/65* fand im Dezember 1964 (I. Teil) in Grindelwald und vom 28. März bis 16. April 1965 (II. Teil) in Mürren statt. 44 Kandidaten bestanden den Kurs mit Erfolg und erhielten das bernische Skilehrer-Patent.

Zum I. Teil des *Skilehrerkurses 1965/66*, der vom 12. bis 19. Dezember 1965 wiederum in Grindelwald stattfand, rückten 40 Kandidaten ein. Elf bestanden die Eintrittsprüfung nicht und wurden entlassen. Die verbleibenden 29 Kandidaten schlossen mit Erfolg ab und erfüllten die Voraussetzungen zur Teilnahme am Hauptkurs, der im Frühjahr 1966 wiederum in Mürren stattfinden wird.

Die *Skilehrer-Wiederholungskurse* wurden im Dezember 1965 in Adelboden, Grindelwald, Gstaad, Kandersteg, Lenk, Mürren und Wengen durchgeführt.

Ein *Bergführerkurs* fand nicht statt.

17 *Skischulen* erhielten die Bewilligung, während der Saison 1965/66 kollektiv Skiunterricht zu erteilen.

Das *Bergführer-Reglement* wurde teilweise revidiert im Sinne einer Verschärfung der Zulassungsbedingungen zum Kurs und in Anpassung an die entsprechenden Vorschriften der andern Gebirgskantone.

Die *Bergführer- und Skilehrerkommission* befasste sich in fünf Sitzungen vorab mit der Vorbereitung und Durchführung der verschiedenen Kurse und nahm zur Revision des Bergführer-Reglementes Stellung.

VI. Förderung des Fremdenverkehrs

Wie bereits im Verwaltungsbericht pro 1964 erwähnt, wurde dem Sekretariat der Vollzug des Gesetzes vom 2. Februar 1964 über die Förderung des Fremdenverkehrs übertragen. Die materielle Inkraftsetzung dieses Gesetzes erfolgte auf 1. Dezember 1964. Da mit diesem

Bestand der Gastwirtschaftsbetriebe am 1. Januar 1966 und der im Jahre 1965 eingegangenen Patentgebühren

Amtsbezirke	Jahresbetriebe (inbegriffen Zweisaisonbetriebe)								Sommersaisonbetriebe					Patentgebühren
	1 Gasthöfe	2 Wirtschaften	3 Pensionen	4 Volksküchen	5 Kostgebereien	6 geschl. Gesell- schaften	7 Liqueur- stuben	8 alkoholfreie Betriebe	1 Gasthöfe	2 Wirtschaften	3 Pensionen	7 Liqueur- stuben	8 alkoholfreie Betriebe	
														Fr.
Aarberg	27	56	—	—	1	—	—	8	—	—	—	—	1	36 265
Aarwangen	34	64	—	—	6	1	—	16	—	—	—	—	3	46 555
Bern, Stadt	24	164	8	3	30	18	13	109	—	1	—	—	6	} 293 170
Bern, Land	29	47	—	—	3	—	2	18	—	—	—	—	3	
Biel	22	96	—	1	15	6	8	43	—	1	—	—	1	90 915
Büren	20	25	—	—	—	—	—	3	—	1	—	—	1	21 075
Burgdorf	37	53	—	—	5	1	2	16	—	—	1	—	1	50 660
Courtelary	36	64	—	—	3	5	—	15	1	3	—	—	—	43 140
Delsberg	46	55	—	—	4	—	1	9	—	—	—	—	—	42 750
Erlach	16	16	—	—	—	—	1	2	—	1	—	—	1	14 150
Fraubrunnen	19	38	—	—	2	—	—	6	—	—	—	—	—	25 210
Freiberge	35	25	1	—	—	1	—	4	—	—	—	—	—	24 230
Frutigen	69	11	13	—	—	—	1	35	20	1	6	—	20	47 420
Interlaken	198	25	23	—	1	—	4	55	63	14	6	—	15	132 625
Konolfingen	44	32	3	—	2	—	—	10	—	—	—	—	3	39 230
Laufen	18	33	—	1	—	—	1	5	—	—	—	—	—	21 785
Laupen	13	20	—	—	—	—	—	5	—	—	—	—	—	14 770
Münster	45	43	—	—	4	2	1	14	1	1	—	—	1	36 490
Neuenstadt	9	10	—	—	—	—	1	4	—	—	1	—	1	9 875
Nidau	27	41	—	—	1	—	1	11	—	—	—	—	2	35 220
N.-Simmental	54	10	3	—	—	—	3	7	13	—	1	—	1	33 310
Oberhasli	29	6	1	—	1	—	1	12	14	6	—	—	1	19 860
O.-Simmental	38	5	4	—	—	—	2	12	5	3	—	—	—	26 240
Pruntrut	79	65	—	—	6	4	—	10	—	—	—	—	—	60 085
Saanen	34	5	3	—	1	1	1	9	—	1	—	—	2	21 655
Schwarzenburg	17	10	—	—	—	—	—	3	2	—	—	—	1	12 280
Seftigen	31	29	1	—	—	—	—	5	—	—	2	—	—	25 865
Signau	43	18	1	—	—	—	1	7	2	1	—	—	—	29 470
Thun	77	67	7	—	3	2	7	57	11	3	5	—	10	91 005
Trachselwald	39	33	—	—	1	—	1	6	1	—	—	—	1	30 400
Wangen	28	50	1	—	1	—	1	8	—	2	—	—	1	33 820
<i>Bestand 1.1.66 . . .</i>	1237	1216	69	5	90	41	53	524	133	39	22	—	76	1 409 525 ¹⁾
<i>Bestand 1.1.65 . . .</i>	1229	1224	71	5	106	39	56	501	131	40	25	—	75	
<i>Vermehrung</i>	8	—	—	—	—	2	—	23	2	—	—	—	1	
<i>Verminderung</i>	—	8	2	—	16	—	3	—	—	1	3	—	—	

¹⁾ Inbegriffen die Einlage in das Zweckvermögen und die ausgerichteten Gemeindeanteile.

**Bestand der Patente für den Handel mit geistigen Getränken am 1. Januar 1966 und der im Jahre 1965
eingegangenen Patentgebühren**

Amtsbezirke	Patentarten (Art. 53 des Gesetzes vom 8. Mai 1938)						Patent- gebühren Fr.
	Mittelhandel		Kleinhandel				
	Zahl der Patente II	Patent- gebühren	Zahl der Patente				
		I	III	IV	V		
Aarberg	85	6 195	3	6	2	5	2 200
Aarwangen	121	8 700	1	3	1	13	2 460
Bern, Stadt	265	} 34 820	97	28	28	69	} 48 205
Bern, Land	164		27	5	5	21	
Biel	113	9 210	23	10	9	26	11 105
Büren	58	4 805	2	3	—	5	1 150
Burgdorf	131	9 695	3	3	5	14	3 560
Courtelary	71	6 125	16	6	6	8	5 690
Delsberg	94	7 490	9	7	4	7	4 590
Erlach	32	2 370	2	2	1	4	1 080
Fraubrunnen	75	5 535	—	2	—	8	1 130
Freiberge	37	2 700	—	4	—	1	750
Frutigen	85	6 005	—	1	2	5	1 020
Interlaken	168	12 430	8	10	9	14	6 875
Konolfingen	103	7 440	5	10	1	12	4 130
Laufen	51	4 260	1	3	2	2	1 250
Laupen	35	2 385	2	2	1	2	1 100
Münster	117	9 695	10	8	2	11	4 770
Neuenstadt	21	1 430	2	1	1	1	630
Nidau	67	4 920	4	3	—	5	2 000
Niedersimmental	75	5 860	1	4	3	5	1 740
Oberhasli	40	2 635	—	1	1	4	640
Obersimmental	38	2 755	3	—	1	2	930
Pruntrut	134	10 720	4	15	1	7	4 115
Saanen	39	3 000	—	—	3	3	710
Schwarzenburg	47	2 950	—	1	—	2	450
Seftigen	88	6 095	—	1	—	6	595
Signau	93	6 845	1	6	2	9	2 600
Thun	241	17 825	4	4	12	22	6 015
Trachselwald	95	7 105	1	1	3	7	1 420
Wangen	94	7 090	—	7	—	6	3 020
<i>Total</i>	2877	219 090	229	157	105	306	125 930
An ausserkant. Firmen erteilte Kleinhandelspatente	—	—	—	15	—	—	2 855
<i>Total</i>	2877	219 090	229	172	105	306	128 785 ¹⁾

¹⁾ Inbegriffen die ausgerichteten Gemeindeanteile.

Gesetz u. a. eine kantonale Beherbergungsabgabe eingeführt wurde, mussten in erster Linie die Vorkehren hinsichtlich des Unterstellungs- und Bezugsverfahrens getroffen werden.

1. Beherbergungsabgabe

Im Vordergrund stand die Unterstellung der abgabepflichtigen Personen. Zu diesem Zwecke wurden die Gemeinden eingeschaltet und gleichzeitig beauftragt, eine Erhebung über die auf dem Gemeindegebiet befindlichen abgabepflichtigen Personen durchzuführen. Dieses Vorgehen hat sich im grossen und ganzen nicht schlecht bewährt, wenn auch gesagt werden muss, dass sich verschiedene Unzulänglichkeiten einstellten, die nur in mühsamer Kleinarbeit bereinigt werden konnten. Ertragsausfälle waren jedenfalls nicht zu verhüten. Auf Grund der Gemeindeangaben ergibt sich auf Ende des Berichtsjahres folgendes Zahlenbild über die unterstellten abgabepflichtigen Personen:

Hotels, Gasthöfe und Pensionen inkl. Saisonbetriebe	1500
Ferienwohnungen (Chalets).	2500
Campingplätze	80

Abgabebezug. Die für den Abgabebezug herausgegebenen Weisungen erwiesen sich, gesamthaft betrachtet, als richtig. Es muss jedoch ausdrücklich darauf hingewiesen werden, dass die für den Abgabebezug massgebenden Normen noch nicht überall verstanden wurden. Die Schwierigkeiten, welche sich hier ergaben, sind hauptsächlich der Tatsache zuzuschreiben, dass mit dem Fremdenverkehrsgesetz Neuland betreten wurde. Nach einer gewissen Anlaufzeit werden sich die nachteiligen Erscheinungen weitgehend von selbst korrigieren. Ob und in welcher Form eine Entlastung der Abgabepflichtigen in administrativer Hinsicht möglich ist, muss den künftigen Erfahrungen vorbehalten bleiben. Der Ertrag der Beherbergungsabgabe für das Rechnungsjahr 1965 nimmt sich mit Fr. 755 551.25 recht erfreulich aus. Dies entspricht einer Logiernächtezahl von 3,96 Millionen.

Befreiungen. Das Sekretariat hatte auch eine Anzahl Befreiungsgesuche zu behandeln, die alle erledigt werden konnten. Allerdings mussten sechs Gesuche abgelehnt werden.

Pauschalabkommen. Vereinbarungen über die Pauschalierung der Abgabe wurden nur in Einzelfällen bewilligt.

2. Beiträge aus dem Ertrag der Beherbergungsabgabe

Dem Sekretariat wurden neun Beitragsgesuche unterbreitet, wovon zwei abgelehnt werden mussten. Die bewilligten Staatsbeiträge belaufen sich auf Franken 281 000.—.

3. Beiträge für die Fremdenverkehrswerbung

Für die Fremdenverkehrswerbung wurden Beiträge in der Höhe des gemäss Voranschlag zur Verfügung stehenden Kredites von Fr. 300 000.— ausgerichtet. Beitragsempfänger waren wie bisher die regionalen Verkehrsvereine.

4. Fachkommission für Fremdenverkehrsfragen

Die Fachkommission für Fremdenverkehrsfragen trat im Berichtsjahr zu drei Vollsitzungen zusammen. Sie behandelte in erster Linie die ihr vom Sekretariat vorgelegten Beitragsgesuche. Daneben befasste sie sich auch mit verschiedenen Fragen, die sich im Zusammenhang mit der Beherbergungsabgabe stellten, mit der Festsetzung von Normen, die für die Ausrichtung von Beiträgen für die Fremdenverkehrswerbung massgebend sind und mit der Aufstellung eines Normalreglementes über das Campingwesen zu Handen der Gemeinden.

VII. Übrige Geschäfte des Sekretariates

1. Ausverkäufe

Im Jahre 1965 sind durch die zuständigen Gemeindebehörden folgende Ausverkaufsbewilligungen erteilt worden:

Saisonausverkäufe vom 15. Januar bis Ende Februar	740
Saisonausverkäufe vom 1. Juli bis 31. August.	592
Totalausverkäufe	45
Teilausverkäufe.	12
Total der bewilligten Ausverkaufsveranstaltungen gegenüber 1370 im Vorjahr.	1389

Der Staatsanteil an den Ausverkaufsgebühren betrug Fr. 164 607.75 gegenüber Fr. 142 160 50 im Jahr 1964.

2. Liegenschaftsvermittlung

Im Jahre 1965 wurden sechs Bewilligungen I (land- und forstwirtschaftliche Liegenschaften) und 21 Bewilligungen II (andere Liegenschaften) erteilt. Neu ausgestellt wurden eine Mitarbeiterbewilligung I und vier Mitarbeiterbewilligungen II. Wegen Verzichts erloschen eine Bewilligung I und drei Bewilligungen II.

Wegen Vermittlung ohne Bewilligung wurden die zuständigen Regierungsstatthalterämter in 32 Fällen aufgefordert, eine Untersuchung einzuleiten, wobei in zwei Fällen Strafanzeige eingereicht werden musste.

3. Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen

Im Berichtsjahr wurde der Anhang Nr. 4 zum Gesamtarbeitsvertrag für das Schreiner-, Tischler- und Zimmergewerbe des Berner Jura, der die Stundenlöhne neu regelt, bis zum 31. Dezember 1966 durch den Regierungsrat allgemeinverbindlich erklärt.

4. Stiftungsaufsicht

Nachstehende Stiftungen werden vom Direktionssekretariat beaufsichtigt:

C. Schlotterbeck-Simon-Stiftung, Bern (Stipendien zum Besuch der Meisterkurse für Automechaniker)

Sterbekasse des Bäckermeister-Vereins des Berner Oberlandes, Interlaken
 Stiftungsfonds Technikum Burgdorf, Burgdorf
 Sterbekassestiftung des Velo- und Motorrad-Händler-Verbandes des Kantons Bern, Bern
 Stiftung Sterbekasse des Bäckermeistervereins von Langenthal und Umgebung, Langenthal
 Sterbekasse des Oberaargauisch-Emmenthalischen Bäckermeister-Vereins, Burgdorf
 Sterbekasse des Oberemmenthalischen Bäckermeisterverbandes, Langnau i. E.
 Zuschusskrankenkasse der Typographia Oberaargau, Lotzwil
 Stiftung zur Förderung der Chemie-Abteilung am Technikum Burgdorf, Burgdorf
 Stiftung Sterbekasse des Berufsverbandes Oberländischer Holzschnitzerei, Brienz
 Caisse d'allocation familiales du Jura bernois, Moutier
 Stiftung für berufliche Ausbildung im Baugewerbe des Berner Oberlandes, Thun
 Pensionskasse der Mitglieder der Kolonial EG, Burgdorf
 Sterbekasse des Rabattverbandes Thun und Umgebung, Thun

Die Jahresrechnungen dieser Stiftungen werden regelmässig überprüft.

Arbeitsamt

I. Arbeitsmarkt und Arbeitsmarktpolitik

1. Allgemeines

Das Jahr 1965 stand im Zeichen eines etwas verlangsamteten Wachstums der Wirtschaft. Wenn auch die überaus günstige Beschäftigungslage andauerte, so schwächten sich doch die Überhitzungserscheinungen der Vorjahre merklich ab und wurden von einer ruhigeren Wirtschafts- und Konjunkturentwicklung abgelöst. Die Expansion hat nachgelassen, was vor allem in den Aussenhandelszahlen und in der auf dem Baumarkt eingetretenen Entspannung zum Ausdruck kommt. Die vom kantonalen statistischen Büro quartalsweise ermittelten Indexzahlen über den Beschäftigungsgrad der Industrie und des Baugewerbes lauten für die letzten fünf Jahre wie folgt:

	Jahresmitte			Jahresende		
	Industrie	Baugewerbe	Gewogener Gesamtindex	Industrie	Baugewerbe	Gewogener Gesamtindex
1961 . . .	158.5	198	165.6	162.1	118	154.2
1962 . . .	164.2	218	173.9	168.8	140	163.6
1963 . . .	171.4	239	183.5	169.3	164	168.3
1964 . . .	171.3	263	187.8	169.6	180	171.5
1965 . . .	169.6	258	185.5	165.4	171	166.4

(Jahresdurchschnitt 1944 = 100)

Der seit Jahren bestehende Engpass auf dem Arbeitsmarkt ist allerdings noch nicht behoben, das Missverhältnis zwischen Nachfrage und Angebot ist weiterhin sehr ausgeprägt. Die minimalen Arbeitslosenzahlen bestätigen den Zustand der Vollbeschäftigung, und auch die oft auftretenden witterungsbedingten Arbeitsausfälle in den Wintermonaten blieben praktisch sozusagen aus.

Die Arbeitsmarktpolitik war im Berichtsjahr gekennzeichnet durch verstärkte behördliche Eingriffe zur Abwehr der Überfremdung. Der Bundesratsbeschluss vom 26. Februar 1965 über die Begrenzung und Herabsetzung des Bestandes an ausländischen Arbeitskräften führte die betriebsweise Doppelplafonierung ein, d. h. die schon bestehende Beschränkung des Gesamtpersonalbestandes wurde beibehalten und ergänzt durch eine Limitierung und einen Abbau des Ausländerbestandes um 5%. Mit dieser Neuregelung, über die später noch näher orientiert wird, ist eine Wende eingetreten. Der bisher stete Weiteranstieg der Ausländerzahl konnte endlich abgestoppt und die angestrebte Herabsetzung erreicht werden. Die Zählung vom August ergab gesamtschweizerisch eine Abnahme um 44 500 Personen oder um 6,2 %; im Kanton Bern reduzierte sich der Bestand an kontrollpflichtigen fremden Arbeitskräften um 4700 oder um 6,4%.

Schon beim Erlass des Bundesratsbeschlusses bestand die Meinung, diese etwas schematischen Beschränkungen seien nur während begrenzter Dauer anwendbar, weil sie andernfalls zu einer gewissen Erstarrung der Wirtschaft führen könnten. Gegen Jahresende setzte die Diskussion um eine neue Lösung ein; diese dürfte wohl verschiedene Lockerungen bringen, doch wird ihr Ziel weiterhin darin bestehen, den Abbau des immer noch zu hohen Ausländerbestandes aus staatspolitischen Gründen fortzusetzen.

2. Arbeitsvermittlung

a) *Öffentliche Arbeitsvermittlung.* Wie in den Vorjahren überstieg auch während des ganzen Jahres 1965 die Zahl der gemeldeten offenen Stellen diejenige der Stellensuchenden wesentlich. Dabei ist zu beachten, dass es sich bei den registrierten freien Arbeitsplätzen nur um einen kleinen Bruchteil des tatsächlich vorhandenen Angebots handelt; verzichten doch die meisten Arbeitgeber schon seit längerer Zeit darauf, ihren Personalbedarf den Arbeitsämtern zu melden. Ähnlich verhält es sich auch mit der Zahl der Stellensuchenden. Von ganz seltenen Ausnahmen abgesehen, gelangten auch 1965 kaum voll arbeitsfähige und uneingeschränkt vermittelbare Bewerber zur Anmeldung. Bei der Flut von verlockenden Stellenausschreibungen, die täglich die Arbeitnehmer aller Kategorien umwerben, bleibt dem öffentlichen Arbeitsnachweis nur die Aufgabe, sich der schwierigen Fälle anzunehmen, meist Personen mit körperlichen oder charakterlichen Eigenheiten, deren Eingliederung nur dank der regen Nachfrage und des grossen Verständnisses bei zahlreichen Arbeitgebern möglich ist.

In diesem Sinne vermag die nachstehende Tabelle über die Vermittlungstätigkeit denn auch nur einen kleinen Ausschnitt aus den Verhältnissen am Arbeitsmarkt darzustellen.

	Offene Stellen		Stellensuchende		Vermittlungen	
	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen
Landwirtschaft . . .	86	16	56	—	40	—
Baugewerbe, Holzbe- arbeitung	73	—	64	—	45	—
Metallbearbeitung . .	41	3	35	—	28	—
Gastwirtschaft . . .	199	285	80	38	51	36
Handel und Verwal- tung	12	13	12	—	11	—
Übrige Berufsgruppen	78	100	60	10	49	9
Total	489	417	307	48	224	45

In diesen Zahlen sind die Meldungen bei den Gemeindearbeitsämtern und deren Vermittlungstätigkeit nicht eingeschlossen. Das Meldeverfahren für Arbeitssuchende, die länger als drei Tage die Stempelkontrolle beanspruchen, musste von den Gemeinden aber auch im abgelaufenen Jahr nur selten angewandt werden, obschon den Winter über die Meldepflicht für Bauarbeiter nicht aufgehoben wurde. Das überaus günstige Bild der Arbeitsmarktlage wird noch abgerundet durch die Angaben über das höchste bzw. tiefste Ergebnis der monatlichen Stichtagszählungen über den Stand der Arbeitslosigkeit:

	1965		1964	
	Februar	Juli	Januar	Sept.
Baugewerbe, Holzbearbeitung	67	—	68	2
Forstwirtschaft	21	—	5	—
Metall- und Maschinenindu- strie	—	—	3	—
Uhrenindustrie	3	—	6	1
Handel und Verwaltung . .	3	—	4	1
Hotel- und Gastgewerbe . .	2	—	3	—
Übrige Berufe	6	—	8	1
Total	102	—	97	5

Die im Verhältnis zur gesamten erwerbstätigen Bevölkerung bescheidene Höchstzahl von 102 Arbeitslosen im kalten Februar 1965 zeigt eindrücklich, wie bedeutungslos die früher gefürchteten Arbeitsunterbrüche in den Wintermonaten dank der Hochkonjunktur und der technischen Fortschritte im Bauwesen geworden sind. Im Jahresdurchschnitt waren 36 Personen (Vorjahr 26) ganz und 4 Personen (Vorjahr 5) teilweise arbeitslos.

b) *Private gewerbmässige Arbeitsvermittlung.* Von den 18 gewerbmässigen Arbeitsvermittlungsstellen in unserem Kanton stellte eine im Laufe des Jahres ihre Tätigkeit ein. Daneben bestehen eine Anzahl nicht bewilligungspflichtiger Placierungsbüros gemeinnütziger und beruflicher Organisationen.

Von den konzessionierten Stellen widmeten sich zehn nur der Inlandvermittlung von Arbeitskräften, während sieben ebenfalls die Auslandvermittlung von Personal betrieben. Ein Büro befasste sich ausschliesslich mit der Placierung junger Mädchen nach England.

Auf Grund ihrer periodischen Berichte haben die privaten Vermittlungsstellen 3656 (Vorjahr 3942) Personen Arbeitsplätze zugewiesen. Davon entfielen 95 (302) auf Placierungen vom Ausland in die Schweiz und 330 (94) von der Schweiz ins europäische Ausland. Vor allem der Hausdienst, das Hotel- und Gastwirtschafts-

gewerbe und die Landwirtschaft benützten die Dienste der gewerbmässigen Vermittlungsbüros.

3. Ausländische Arbeitskräfte

Über die Entwicklung des Bestandes an kontrollpflichtigen ausländischen Arbeitskräften in der bernischen Wirtschaft geben folgende Zahlen Aufschluss:

Augustzählung	Bestand	Veränderung gegenüber Vorjahr
1961	57 714	+ 27,7%
1962	67 939	+ 17,7%
1963	71 756	+ 5,6%
1964	73 744	+ 2,8%
1965	69 015	— 6,4%

Während die frühern Beschränkungsmassnahmen nur den jährlichen Zuwachs wesentlich bremsten, ohne dass indessen eine Stabilisierung erreicht wurde, gelang es im Berichtsjahr nun erstmals, eine Bestandesabnahme herbeizuführen. Dieses Ergebnis ist vorweg dem schon eingangs erwähnten Bundesratsbeschluss vom 26. Februar 1965 über die Begrenzung und Herabsetzung des Bestandes an ausländischen Arbeitskräften zuzuschreiben, der die Zulassungspraxis auf eine neue Grundlage stellte. Zur schon bestehenden betriebsweisen Beschränkung des Gesamtpersonalbestandes trat zusätzlich eine Plafonierung des Ausländerbestandes. Für jeden Betrieb, der fremdes Personal beschäftigt — mit Ausnahme der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe, privaten Haushaltungen, Spitäler, Heime und Anstalten — musste der zulässige Gesamtpersonal- und Ausländerbestand festgesetzt werden. Als Gesamtplafond galt der nach den Bestimmungen des Vorjahres bereits gekürzte Bestand, für die Ausländer war von der Zahl am Stichtag des 1. März 1965 oder vom allfällig höhern Durchschnitt des Jahres 1964 auszugehen. Bis zum 30. Juni 1965 hatten die Betriebe den Ausländerbestand um 5% abzubauen, soweit er mehr als zehn Personen umfasste. Die Ausnahmemöglichkeiten wurden erheblich restriktiver gefasst und die Kompetenzen zur Bewilligung von Personalerhöhungen beim Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit konzentriert. Für das Baugewerbe brachte der Bundesratsbeschluss eine Sonderregelung; die Zahl der Saisonarbeitskräfte pro Betrieb erfuhr eine Kürzung um 10% gegenüber den Zuteilungen des Vorjahres und ein Gesamtplafond von 145 000 Mann, für dessen Einhaltung eine Zuzugssperre sorgte, durfte nicht überschritten werden. Im weitem wurde allgemein der Stellenwechsel der fremden Arbeitskräfte im ersten Aufenthaltsjahr erschwert und eine vermehrte Kontrolle durch Anlegung namentlicher Ausländerverzeichnisse für jeden Betrieb vorgeschrieben.

Die Durchführung dieser in den Grundzügen umschriebenen Neuregelung war mit beträchtlichen administrativen Umtrieben verbunden und bürdete den Arbeitsämtern eine Mehrarbeit auf, die sie kaum bewältigen konnten. Es ergaben sich daher in der Gesuchsbehandlung unvermeidliche Verzögerungen. Im Kanton Bern fand der Bundesratsbeschluss auf rund 7000 industrielle und gewerbliche Betriebe Anwendung, für welche die zulässigen Bestände berechnet und eröffnet sowie anschliessend die verpflichtenden Er-

klärungen der Arbeitgeber eingeholt werden mussten; das kantonale Arbeitsamt hatte sich mit 4800 Betrieben zu befassen, der Rest entfiel auf die städtischen Arbeitsämter Bern, Biel und Thun, die für ihr Gebiet selber zuständig sind. Diese 7000 Betriebe wiesen zusammen rund 200 000 Beschäftigte auf, wovon rund 50 000 Ausländer. Davon waren aber nur etwa 900 Betriebe abbau-pflichtig, die ihren Ausländerbestand um insgesamt rund 1900 Personen zu verringern hatten (in diesen Zahlen nicht enthalten ist das Baugewerbe, das auf Grund der erwähnten Sonderregelung eine stärkere Reduktion in Kauf nehmen musste). Das Verhältnis zwischen den unterstellten und den effektiv vom Abbau betroffenen Betrieben ist überraschend; es erklärt sich aus der grossen Zahl von kleinen und mittleren Betrieben, bei denen der Ausländerbestand zehn oder weniger Personen beträgt. Immerhin ist darauf hinzuweisen, dass auch diese Betriebe, selbst wenn sie vom Abbau verschont blieben, von den Beschränkungsmaßnahmen doch insofern betroffen worden sind, als sie ihre Belegschaften ohne Ausnahmegewilligung nicht erhöhen durften. Dies führte in vielen Fällen zu Härten, weil die kleineren Betriebe am wenigsten Ausweichmöglichkeiten haben und hier auch der Rationalisierung enge Grenzen gesetzt sind. Sie kamen vor allem dann oft in Verlegenheit, wenn sie einheimisches Personal verloren, für das sie keinen Ersatz finden und die Lücken auch nicht mit fremden Arbeitskräften auffüllen konnten. Deshalb wurden zahlreiche Ausnahmegesuche eingereicht, die mit einem ausgesprochenen Notstand oder drohender Existenzgefährdung begründet waren, vor allem aus dem Gastgewerbe. Das BIGA hatte vom März bis Jahresende 1966 Ausnahmegesuche aus dem Kanton Bern zu behandeln, die ihm mit Bericht und Antrag unterbreitet werden mussten.

In 744 Fällen hat es solchen Begehren ganz oder teilweise entsprochen und zusammen eine Erhöhung des Gesamtbestandes um 1697 und des Ausländerbestandes um 879 Personen bewilligt.

Das System der Doppelpfalonierung hat vor allem die dynamischen und entwicklungsfähigen Betriebe in ihrer Entfaltung behindert, während es andere Unternehmen offenbar kaum zu Einschränkungen zwang, da in vielen Fällen die zulässigen Personalbestände nicht voll ausgenützt wurden. Es sind aber auch gewisse günstige Auswirkungen der Neuordnung nicht zu übersehen; wie zahlreiche Arbeitgeber bestätigten, verbesserte sich die Arbeitsdisziplin der ausländischen Arbeitskräfte merklich und auch die vordem häufigen Stellenwechsel erfuhren eine Verminderung.

Die nachfolgende Aufstellung orientiert über die Ergebnisse der im Januar und August durchgeführten Bestandeszählungen, gegliedert nach den wichtigsten Berufsgruppen, wobei zum Vergleich auch die Vorjahreszahlen angeführt sind (vgl. untenstehende Tabelle).

Der im August festgestellte Rückgang um 4729 Ausländer oder 6,4% ist allerdings nicht ausschliesslich auf die Pfalonierungsmaßnahmen, sondern auch auf den ruhigeren Konjunkturverlauf und auf vermehrte Rationalisierung zurückzuführen. Im weitern hat zu diesem Ergebnis ohne Zweifel ebenfalls der Bundesratsbeschluss vom 19. Januar 1965 wesentlich beigetragen, der die Erteilung neuer Aufenthalts- und Arbeitsbewilligungen von der vorgängigen Erteilung der Zusicherung zur Einreise abhängig machte. Damit wurde dem bisher unregelmässigen Zustrom von Pseudo-Touristen, die zur Arbeitssuche in unser Land kamen, endlich ein Riegel geschoben, eine Massnahme, welche die Arbeitsämter schon längst postuliert hatten.

Bestand kontrollpflichtiger ausländischer Arbeitskräfte

Berufsgruppen	15. Februar	15. Januar	Veränderung	31. August	31. August	Veränderung
	1964	1965		1964	1965	
Landwirtschaft, Gärtnerei	763	599	— 164	2 037	1 870	— 167
Nahrungs- und Genussmittel	2 809	2 796	— 13	3 440	3 112	— 328
Textilberufe	2 343	2 306	— 37	2 605	2 442	— 163
Bekleidung	2 069	1 978	— 91	2 154	1 994	— 160
Graphisches Gewerbe	1 042	1 028	— 14	1 157	1 108	— 49
Metallbearbeitung	13 003	13 762	+ 759	14 005	13 474	— 531
Uhrmacherei, Bijouterie	3 677	4 080	+ 403	3 969	4 177	+ 208
Erden, Steine, Glas	1 648	1 754	+ 106	2 139	2 163	+ 24
Bearbeitung von Holz und Kork	2 437	2 245	— 192	2 595	2 368	— 227
Bauberufe	6 332	3 530	— 2 802	19 224	16 963	— 2 261
Gastgewerbe	7 594	7 794	+ 200	9 721	9 506	— 215
Hausdienst	2 281	1 973	— 308	2 252	2 069	— 183
Technische Berufe	548	630	+ 82	619	582	— 37
Gesundheits- und Körperpflege	1 196	1 232	+ 36	1 262	1 271	+ 9
Berufe des Geistes- und Kunstlebens	497	517	+ 20	462	419	— 43
Übrige Berufsarten	5 483	5 442	— 41	6 103	5 497	— 606
Total	53 722	51 666	— 2 056	73 744	69 015	— 4 729

Der Ausländerbestand von Ende August verteilte sich auf die verschiedenen Bewilligungskategorien und Nationalitäten wie folgt:

	Männer	Frauen	Total
Nichtsaisonarbeiter . . .	29 162	17 984	47 146
Saisonarbeiter	17 994	3 071	21 065
Grenzgänger	255	549	804
Total	47 411	21 604	69 015
	Männer	Frauen	Total
Deutsche	2 907	2 009	4 916
Franzosen	898	1 068	1 966
Italiener	34 849	13 410	48 259
Österreicher	974	843	1 817
Spanier	6 223	3 409	9 632
Angehörige anderer Staaten	1 560	865	2 425
Total	47 411	21 604	69 015

Nach der Ratifizierung durch die eidgenössischen Räte trat im April das viel diskutierte und lebhaft umstrittene neue Einwanderungsabkommen mit Italien in Kraft, das namentlich für die italienischen Arbeitskräfte mit fünfjährigem Aufenthalt in der Schweiz sowie für die Saisonarbeiter Erleichterungen brachte und ihre Stellung wesentlich verbesserte; auch die Voraussetzungen für den Familiennachzug erfuhren generell eine Lockerung. Auf Grund dieser Vereinbarung erhielten u. a. zahlreiche Saisonarbeitskräfte, die im Verlauf von fünf aufeinanderfolgenden Jahren während insgesamt mindestens 45 Monaten in der Schweiz gearbeitet hatten, Anspruch auf Erteilung einer Jahresbewilligung. Solchen Umwandlungen musste im Berichtsjahr häufig zugestimmt werden, vor allem für Bauarbeiter.

Trotz der verschärften Zulassungspraxis und der eingetretenen Bestandesabnahme blieb die Nachfrage nach ausländischen Arbeitskräften weiterhin beträchtlich. Immerhin ging die Zahl der vom kantonalen Arbeitsamt zu begutachtenden Einzelfälle von 63 686 im Jahre 1964 auf 59 439 im Jahre 1965 zurück. Verrindert haben sich vor allem die Einreise- und Stellenwechselgesuche, während andererseits vermehrte Verlängerungsbegehren zu behandeln waren, weil sich infolge der Plafonierungsmassnahmen für Fälle aus gewissen Berufsgruppen, die vorher abschliessend durch die Fremdenpolizei geregelt wurden, nun wieder eine arbeitsmarktliche Prüfung als nötig erwies. Die erhöhte Zahl von Ablehnungen ist auf die Bestandesbeschränkungen zurückzuführen. Über den Umfang der Geschäftstätigkeit orientiert die nachstehende Aufstellung. Die von den städtischen Arbeitsämtern Bern, Biel und Thun in eigener Kompetenz behandelten Fälle sowie die von der kantonalen Fremdenpolizei nach wie vor direkt erledigten Gesuche für Landwirtschaft und Hausdienst sind darin nicht enthalten.

Ergänzend sei noch darauf hingewiesen, dass die Arbeitsämter auf Weisung des BIGA ab Jahresmitte Betriebskontrollen vornehmen mussten, um die Einhaltung der zulässigen Gesamtpersonal- und Ausländerbestände zu überprüfen. Solche Stichproben an Ort und Stelle erfolgten bei zahlreichen Betrieben und führten in verschiedenen Fällen zu Bereinigungen; das Ergebnis war jedoch im grossen ganzen befriedigend, und wesent-

liche Bestandesüberschreitungen mussten nicht festgestellt werden.

Berufsgruppen	Einreisen	Stellenwechsel	Verlängerungen	Ablehnungen
Gärtnerei	579	43	216	14
Textilindustrie	576	81	1 366	34
Bekleidung	738	117	1 421	73
Metallbearbeitung	1 828	818	6 134	322
Uhrenindustrie	996	185	2 150	163
Holzverarbeitung	560	192	1 620	114
Baugewerbe	17 713	54	821	56
Gastgewerbe	6 982	1 938	1 423	487
Technik, Gesundheits- und Körperpflege, Geistes- und Kunst- leben	384	125	580	38
Übrige Berufe	2 527	608	5 045	318
Total	32 883	4 161	20 776	1 619
Vorjahr	39 344	6 231	16 695	1 416

4. Freiwilliger Landdienst und Praktikantinnenhilfe

Die 1962 erfolgte Übertragung der administrativen Durchführung des freiwilligen Landdienstes an den bernischen Bauernverband bewährte sich auch im vergangenen Jahr ausgezeichnet. Diese Lösung ermöglichte es weit besser als früher, Angebot und Nachfrage aufeinander abzustimmen. Mit 2371 Freiwilligen gegenüber 2361 im Jahre 1964 blieb die Zahl der Helfer und Helferinnen stabil.

Bei den Anmeldungen aus dem Kanton Bern selbst trat allerdings ein Rückgang von 1840 im Jahre 1964 auf 1674 im Jahre 1965 ein, der aber durch eine höhere Zahl von Jugendlichen aus andern Kantonen, 697 gegenüber 521 im Vorjahr, wettgemacht wurde. Angesichts der äusserst ungünstigen Wetterverhältnisse im Sommer 1965 darf die spontane Bereitschaft der Freiwilligen als besonders erfreuliches Ergebnis bewertet werden.

Bei der neben dem eigentlichen Landdienst durchgeführten Praktikantinnenhilfe der Pro Juventute konnte die Zahl der Einsätze wiederum gesteigert werden. 1965 standen 365 Helferinnen (Vorjahr 328) durchschnittlich während drei Wochen im Dienst von bedürftigen, meist kinderreichen Klein- und Bergbauernfamilien. Ihre tatkräftige Mitarbeit brachte mancher überlasteten Mutter Gelegenheit, sich mehr ihren Kindern zu widmen, viel rückständige Arbeiten aufzuholen und daraus neuen Mut für die Zukunft zu schöpfen. Der grösste Teil dieser Praktikantinnen verzichtete auf eine Entschädigung. Ihre Leistung darf deshalb um so höher angerechnet werden.

5. Förderung der Heimarbeit

Die im Vorjahr begonnene Aktion zugunsten oberländischer Heimarbeiterinnen, bestehend in der Zuweisung von Strickaufträgen für Sporthandschuhe, konnte fortgeführt werden. Es beteiligten sich daran wiederum rund 30 Frauen, die über den bescheidenen Verdienst aus dieser Nebenbeschäftigung froh waren. An Löhnen wurden etwas über Fr. 10 000.— ausbezahlt.

6. Kriegswirtschaftliche Vorbereitungen auf dem Gebiet des Arbeitseinsatzes

Die kantonale Militärdirektion bemühte sich nach wie vor, Gesuchen zur Umteilung von Landwirten und landwirtschaftlichen Hilfskräften in die Personalreserve nach Möglichkeit zu entsprechen, soweit sie in Landsturm- oder Hilfsdiensteinheiten eingeteilt sind. Andererseits war bei der Dispensationsstelle der Armee in bezug auf die Einräumung von Dispensationen der Kategorie II (II ADS) eine zunehmende Zurückhaltung festzustellen. Die Zahl der Aktivdienstdispensationen belief sich am Ende des Berichtsjahres noch auf 257 Personen. Es wurden 25 neue Dispensationen erteilt.

II. Arbeitslosenversicherung

Der weiterhin hohe Stand der Beschäftigung kommt auch in der geringen Beanspruchung der Arbeitslosenversicherung zum Ausdruck. Nach den vorläufigen Meldungen der Arbeitslosenkassen erreichten die Tagelgelauszahlungen den Betrag von rund Fr. 170 000.— und waren damit nur wenig höher als im Vorjahr. Davon entfielen auf Versicherte des Baugewerbes rund Franken 110 000.—, auf Angehörige der Uhrenindustrie rund Fr. 45 000.—, und den Rest bezogen Arbeitnehmer anderer Berufsgruppen. Ein Vergleich mit den durchschnittlichen Auszahlungen der Jahre 1950 bis 1960, die über 2 Millionen Franken betragen, zeigt recht deutlich, auf welchem Tiefstand sich die Belastung der Arbeitslosenversicherung zurzeit bewegt.

Durch die in der Volksabstimmung vom 1. April 1962 angenommene Änderung des Gesetzes vom 5. Oktober 1952 über die Arbeitsvermittlung und die Arbeitslosenversicherung wurde der Grosse Rat ermächtigt, die Einkommensgrenze für die Unterstellung unter die Versicherungspflicht bei wesentlichen Änderungen des

Lohnniveaus in eigener Kompetenz entsprechend anzupassen. Am 9. September 1965 hat der Grosse Rat erstmals von dieser Befugnis Gebrauch gemacht und beschlossen, die Einkommensgrenze von bisher Franken 13 000.— auf Fr. 17 000.— zu erhöhen, um der starken Lohnsteigerung der letzten Jahre Rechnung zu tragen. Damit wurden die Gemeinden mit Obligatorium in die Lage versetzt, den Versicherungsschutz auch weiterhin auf möglichst breiter Basis sicherzustellen und dem vom sozialen Standpunkt aus nicht unbedenklichen Mitgliederschwind bei den Arbeitslosenkassen entgegenzuwirken. Wenn auch die Einsicht für den Wert der Arbeitslosenversicherung in Konjunkturzeiten erfahrungsgemäss abnimmt und daher vor allem die Anwendung der Versicherungspflicht auf zunehmende Schwierigkeiten stösst, so kommt dieser Massnahme doch weiterhin Bedeutung zu. Die überaus günstige Wirtschaftslage darf nicht zur Annahme verleiten, die Gefahr eines Konjunktumschwunges und damit verbundener Arbeits- und Verdienstauffälle sei für alle Zukunft gebannt. Eine gewisse Vorsorge gegen die wirtschaftlichen Folgen von Arbeitslosigkeit erscheint nach wie vor geboten, trägt sie doch dazu bei, namentlich die einkommensmässig weniger begünstigten Arbeitnehmer im Falle eines Beschäftigungsrückganges vor einer Notlage und Beanspruchung der öffentlichen Fürsorge zu bewahren.

Die im letzten Bericht erwähnte Teilrevision des Bundesgesetzes über die Arbeitslosenversicherung, die eine Heraufsetzung des höchstversicherbaren Tagesverdienstes und eine Erhöhung der Entschädigungen bringen soll, ist bisher leider noch nicht verwirklicht worden.

Über die in unserem Kanton tätigen Arbeitslosenkassen und ihre Mitglieder, die Zahl der Bezüger und Bezugstage sowie die Versicherungsleistungen und den Kantonsanteil geben die nachstehenden Tabellen Aufschluss.

1. Im Kanton Bern tätige Arbeitslosenkassen

Kassen	Anzahl Kassen			Bernische Mitglieder		
	1963	1964	1965 ¹⁾	1963	1964	1965 ¹⁾
Öffentliche	12	12	12	8 709	8 550	8 553
Private einseitige	34	34	34	40 486	38 702	37 344
Private paritätische	48	48	52	8 678	8 220	7 856
Total	94	94	98	57 873	55 472	53 753

¹⁾ Korrekturen nach Revisionsabschluss vorbehalten.

2. Bezüger und Bezugstage

Kassen	Bezüger			Bezugstage		
	1963	1964 ¹⁾	1965 ¹⁾	1963	1964 ¹⁾	1965 ¹⁾
Öffentliche	206	50	51	3 078	1 025	1 100
Private einseitige	1 857	389	449	36 838	7 074	9 291
Private paritätische	51	32	26	1 431	721	707
Total	2 114	471	526	41 347	8 820	11 098

¹⁾ Korrekturen nach Revisionsabschluss vorbehalten.

3. Versicherungsleistungen (Arbeitslosenentschädigungen und Verwaltungskosten)

Kassen	1963			1964 ¹⁾			1965 ¹⁾		
	Arbeitslosen- entschädigungen	Verwaltungs- kosten	Total	Arbeitslosen- entschädigungen	Verwaltungs- kosten	Total	Arbeitslosen- entschädigungen	Verwaltungs- kosten	Total
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Öffentliche	48 465.—	30 895.50	79 360.50	14 208.30	29 354.50	43 562.80	17 708.25	29 665.50	47 373.75
Einseitige	541 330.85	145 727.50	687 058.35	111 593.55	136 177.—	247 770.55	150 026.10	131 512.50	281 538.60
Paritätische	22 420.20	26 996.50	49 416.70	12 442.10	25 378.—	37 820.10	12 301.75	24 372.—	36 673.75
Total	612 216.05	203 619.50	815 835.55	138 243.95	190 909.50	329 153.45	180 036.10	185 550.—	365 586.10

Durchschnittliche Arbeitslosenentschädigung pro 1963: Fr. 14.80
 » 1964: » 15.67 ¹⁾
 » 1965: » 16.22 ¹⁾

¹⁾ Korrekturen nach Revisionsabschluss vorbehalten.

4. Kantonaler Pflichtbeitrag an die Arbeitslosenentschädigungen und Verwaltungskosten

Kassen	1963	1964 ¹⁾	1965 ¹⁾
	Fr.	Fr.	Fr.
Öffentliche	1 085.25	—.—	—.—
Private einseitige	73 179.85	4 209.95	5 057.55
Private paritätische	561.30	324.30	285.10
Total ²⁾	74 826.40	4 534.25	5 342.65

¹⁾ Korrekturen nach Revisionsabschluss vorbehalten.
²⁾ Davon zu Lasten der Gemeinden durchschnittlich 50%.

5. Die Tätigkeit der Arbeitslosenversicherungskassen im Kanton Bern von 1951 bis 1965

Jahr	Kassen	Versicherte	Bezüger	Bezugstage	Auszahlungen	Verwaltungskosten	Kantonaler Beitrag ²⁾	Durchschnittl. Arbeitslosenentschädigung
					Fr.	Fr.		Fr.
1951	88	62 433	7 112	147 783	1 494 853.65	234 739.—	367 359.85	10.11
1952	89	63 609	8 774	227 353	2 669 444.39	255 475.—	644 391.95	11.74
1953	87	64 267	8 834	209 609	2 468 273.40	256 122.—	521 420.50	11.77
1954	90	65 944	11 389	288 926	3 366 677.95	268 520.50	651 708.70	11.65
1955	92	66 777	7 472	161 443	1 885 500.65	253 317.—	291 778.—	11.67
1956	94	66 344	6 633	136 333	1 625 366.37	250 479.50	321 610.50	11.92
1957	93	64 955	3 728	61 049	731 212.85	237 643.25	116 748.20	11.97
1958	93	65 051	11 614	260 194	3 149 657.70	258 335.50	544 393.85	12.11
1959	93	65 246	9 897	237 907	2 896 787.58	255 975.50	477 888.25	12.18
1960	95	63 623	2 977	48 302	667 615.84	226 301.50	85 513.45	13.82
1961	95	61 585	1 256	18 784	264 963.—	214 529.—	20 066.45	14.11
1962	94	59 559	1 386	21 267	306 794.10	207 466.—	23 227.85	14.42
1963	94	57 873	2 114	41 347	612 216.05	203 619.50	74 826.40	14.80
1964 ¹⁾	94	55 472	471	8 820	138 243.95	190 909.50	4 534.25	15.67
1965 ¹⁾	98	53 753	526	11 098	180 036.10	185 550.—	5 342.65	16.22

¹⁾ Korrekturen nach Revisionsabschluss vorbehalten.

²⁾ Inklusive kantonalen Pflichtbeitrag an subventionsberechtigte Verwaltungskosten, davon durchschnittlich 50 % zu Lasten der Gemeinden.

Von den Arbeitslosenkassen wurden 1660 Aufnahme-gesuche von Versicherungsanwärtern zur Prüfung vor-gelegt (im Vorjahr 1787); in 14 Fällen musste die Ver-sicherungsfähigkeit verneint werden. Zudem unter-breiteten die Kassen 54 Zweifelsfälle zum Entscheid, wobei es um die Beurteilung folgender Fragen ging:

	Anzahl Fälle
Vermittlungsfähigkeit und Anspruchsberechtig-ung	24
Anerkennung von Unterhalts- oder Unter-stützungspflichten	7
Beurteilung der Anspruchsberechtigung und Festsetzung des Taggeldes für Heimar-beiter der Uhrenindustrie	5
Anspruchsberechtigung von Versicherten mit Landwirtschaft als Nebenerwerb	11
Sanktionen wegen Selbstverschuldens	4
Andere Tatbestände (nichtbezogene Ferien-tage usw.)	3

In 25 Fällen entschieden die Kassen in eigener Kom-petenz durch Erlass entsprechender Verfügungen.

Die Revision der Taggeldaussahlungen 1963 konnte im Berichtsjahr abgeschlossen werden. Die bereinigte Eingabesumme betrug Fr. 616 148.10; Beanstandungen erfolgten für 226 Taggelder im Betrage von Fr. 3 932.05.

Im Jahre 1965 wurden drei Rekurse gegen Verfüg-ungen der Kassen oder Entscheide des kantonalen Arbeits-amtes bzw. gegen die Unterstellung unter die Ver-sicherungspflicht durch Gemeinden eingereicht. Das kantonale Schiedsgericht wies zwei Beschwerden ab, die dritte erledigte sich durch Rückzug.

III. Förderung des Wohnungsbaues

1. Subventionsaktionen 1942 bis 1949

Die früher mit Beiträgen an die Erstellungskosten unterstützten Wohnbauten verursachten weiterhin recht erhebliche administrative Umtriebe. Dies ist vor allem

auf die im Grundbuch angemerktten öffentlich-recht-lichen Eigentums- und Verfügungsbeschränkungen so-wie die Grundpfandverschreibungen zur Sicherung all-fälliger Rückerstattungsansprüche zurückzuführen. Es mussten wiederum zahlreiche Gesuche um Genehmi-gung von Eigentumsübertragungen, um Erklärung des Nachganges für die Subventionshypothek zugunsten er-höhter Vorgangspfandrechte sowie um Bewilligung von Teillösungen der Anmerkung und Entlassung aus der Pfandhaft für abgetrennte Parzellen behandelt werden.

Der Zug zur Modernisierung dieser in den Kriegs- und ersten Nachkriegsjahren erstellten Wohnbauten hält un-vermindert an. Wertvermehrnde Aufwendungen be-dingen eine Bereinigung der Nettoanlagekosten, die nicht nur die Grundlage für die Mietzinsberechnung bilden, sondern auch den höchstzulässigen Verkaufs-preis ohne Pflicht zur Subventionsrückzahlung und die Belehnungsgrenze für Vorgangspfandrechte darstellen. Die Abrechnungen für Um- und Ausbauten sind zu überprüfen und oft durch Kontrollen an Ort und Stelle zu ergänzen, namentlich dann, wenn es sich um Eigen-arbeiten der Hauseigentümer handelt.

Da die Festsetzung der Mietzinse nach dem Prinzip der Lastendeckung erfolgt, führten die steigenden Hypothekarzinssätze zu zahlreichen Begehren um An-passung der Mietzinse an die erhöhten Kosten des investierten Fremdkapitals. Generelle Mietzinsauf-schläge sind hier wegen der unterschiedlichen Subven-tionsansätze nicht möglich, sondern jeder Einzelfall erfordert individuelle Berechnungen, die recht zeit-raubend sind.

Die Subventionsrückforderungen wegen Verletzung von Subventionsbedingungen oder bei Verkauf mit Gewinn ergaben zusammen mit den durch die Kapital-verknappung stark zurückgegangenen freiwilligen Bei-tragsrückerstattungen, die dem Begehren nach gänz-licher Befreiung von allen einschränkenden Auflagen entspringen, einen Betrag von Fr. 1 268 407.—, wovon Fr. 327 226.— auf den Kantonsanteil entfallen.

2. Wohnungssanierungen in Berggebieten

Im Berichtsjahr konnten wiederum eine Reihe von Bauvorhaben, die der Verbesserung der Wohnverhältnisse unserer Bergbevölkerung dienen, auf Grund der Bundesbeschlüsse vom 3. Oktober 1951/24. März 1960 sowie des kantonalen Volksbeschlusses vom 3. Juli 1960 subventioniert werden. Diese Aktion wird nach wie vor als eine wirkungsvolle Berghilfe, die in nicht wenigen Fällen dazu beiträgt, einer drohenden Abwanderung von Bergbauernfamilien zu begegnen und bergbäuerliche

Existenzen zu erhalten, sehr geschätzt. Sie erreichte im Berichtsjahr folgendes Ausmass:

	Anzahl Gesuche	Bausumme Fr.
Eingegangen	106	3 743 300.—
Mangels Voraussetzungen abgewiesen	16	814 400.—
Zur Weiterbehandlung entgegengenommen	90	2 928 900.—

Erlassene Subventionszusicherungen (betreffen z.T. aus dem Vorjahr übertragene hängige Gesuche):

Anzahl subventionierter Sanierungen	Subventionsberechtigte Baukosten		Kantonsbeitrag			Gemeindebeitrag		Bundesbeitrag		Total	
	Fr.		Fr.	%	Fr.	%	Fr.	%	Fr.	%	
74	2 517 600.—		167 925.—	6,7	178 238.—	7,1	350 178.—	13,9	696 341.—	27,7	

Während es sich früher zur Hauptsache um kleine Sanierungen handelte, werden heute je länger je mehr umfangreiche Um- und Ausbauprojekte oder gar Ersatzneubauten für nicht mehr instandstellbare Altbauten zur Subventionierung angemeldet. Die durchschnittlichen Baukosten pro Fall, die 1959 noch Franken 12 600.— betragen, sind im Berichtsjahr auf Franken 34 000.— angestiegen.

mit bescheidenem Einkommen wurde durch Grossratsbeschluss vom 5. Mai 1965 ein Kredit von Fr. 600 000.— bewilligt, um die Aktion nach Massgabe der Bestimmungen des abgelaufenen Gesetzes und der dazugehörigen Vollziehungsverordnung bis längstens Ende 1966 weiterführen zu können. Im Berichtsjahr mussten ferner die im Gesetz seinerzeit festgelegten Baukosten- und Einkommensgrenzen, gestützt auf die Indexklauseln, zum vierten Mal den veränderten Verhältnissen angepasst werden. Über den Umfang dieser Subventionsaktion orientieren folgende Angaben:

3. Beitragsleistungen an Wohnbauten für kinderreiche Familien mit bescheidenem Einkommen

Am 31. Juli 1965 lief die Geltungsdauer des auf fünf Jahre befristeten kantonalen Gesetzes vom 3. Juli 1960 ab. Im Hinblick auf den vielerorts bestehenden Mangel an preisgünstigen Wohnungen für kinderreiche Familien

	Anzahl Gesuche
Eingegangen	34
Mangels Voraussetzungen abgelehnt	11
Zur Weiterbehandlung entgegengenommen . . .	23 mit 34 Wohnungen

Erlassene Subventionszusicherungen:

Subventionierte Wohnungen	Subventionsberechtigte Baukosten		Kantonsbeitrag			Gemeindebeitrag		Total	
	Anzahl	Fr.	Fr.	%	Fr.	%	Fr.	%	
21	1 442 950.—		193 435.—	13,4	211 915.—	14,7	405 350.—	28,1	

Die Differenz zwischen den zur Behandlung entgegengenommenen und den durch Zusprechung von Subventionen erledigten Gesuchen erklärt sich daraus, dass es den Gesuchstellern vielfach nicht gelingt, innert nützlicher Frist einen Projektverfasser und Bauunternehmer zu finden, die bereit sind, einen einfachen preisgünstigen Wohnungsbau im Sinne der massgebenden gesetzlichen Bestimmungen zu projektieren und auszuführen.

4. Förderung des sozialen Wohnungsbaues

Das Interesse für die auf dem Bundesbeschluss vom 31. Januar 1958 und dem kantonalen Volksbeschluss

vom 7. Dezember 1958 beruhende Aktion, bei der die Hilfe bekanntlich nicht mehr wie früher in Form von Beiträgen an die Erstellungskosten, sondern als periodische Zuschüsse an die Kapitalzinslasten während 20 Jahren ausgerichtet wird, war 1965 grösser als in den Vorjahren. Es wurden 223 Wohnungen zur Verbilligung angemeldet. An 213 Wohnungen konnten Kapitalzinszuschüsse des Bundes, des Kantons und der Gemeinden zugesichert werden. Zwei Fälle mit 32 Wohnungen standen am Jahresende noch in Behandlung, einer beim Eidg. Büro für Wohnungsbau und einer beim Kanton.

Während der bisherigen Laufzeit der Aktion (1. Januar 1959 bis 31. Dezember 1965) zugesicherte Kapitalzinszuschüsse:

Anzahl Wohnungen	Baukosten	Zuschüsse für die Dauer von 20 Jahren			
		Bund	Kanton	Gemeinden	Total
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
529	27 748 079.—	3 695 600.—	3 774 360.—	3 617 300.—	11 087 260.—

Am 19. März 1965 verabschiedeten die eidgenössischen Räte ein neues Bundesgesetz über Massnahmen zur Förderung des Wohnungsbaues, das in Kraft gesetzt wird, sobald die Vollzugsvorschriften erlassen sind. Zur Verbesserung des Angebotes an neuen Wohnungen mit tragbaren Mietzinsen für Familien in bescheidenen finanziellen Verhältnissen sollen beträchtliche Mittel eingesetzt werden. Vorgesehen ist eine direkte Bundeshilfe zur Verbilligung der Mietzinse, die nach dem bisherigen System der Kapitalzinszuschüsse erfolgt, wobei erhöhte Leistungen möglich sind für Alters- und Invalidenwohnungen sowie für grössere Wohnungen zugunsten kinderreicher Familien. Neu hinzu kommen Massnahmen zur Erleichterung der Finanzierung, einerseits durch Verbürgung zweiter Hypotheken durch den Bund, andererseits durch Kapitalbeschaffung in Form von Bundesdarlehen an die Finanzinstitute. Als indirekte Bundeshilfe ist sodann eine Förderung aller Bestrebungen vorgesehen, die auf eine Erhöhung der Produktivität im Wohnungsbau gerichtet sind; im Interesse einer zweckmässigen Besiedelung werden im Gesetz sodann auch die Beiträge an die Landes-, Regional- und Ortsplanung neu geordnet.

Da die Erwägungen, die den Bund angesichts der Entwicklung der Wohnungsmarktlage zu umfangreichen weiteren Massnahmen veranlassen, in gleicher Weise auch für unsern Kanton gelten, schien es geboten, rechtzeitig Vorbereitungen für die Beteiligung an der neuen Bundesaktion zu treffen. Im Einvernehmen mit einer vom Regierungsrat eingesetzten beratenden Kommission von Fachleuten, die sich in mehreren Sitzungen mit der Neuregelung befasste, wurde ein Volksbeschluss über die Bereitstellung der nötigen finanziellen Mittel ausgearbeitet. In der Novembersession stimmte der Grosse Rat der Vorlage zu, die kantonale Aufwendungen in Höhe von 60 Millionen Franken vorsieht, verteilt auf einen Zeitraum von 20 Jahren. Sie soll im Frühjahr 1966 der Volksabstimmung unterbreitet werden.

IV. Verschiedene Massnahmen

1. Erhebung über die Bautätigkeit

Wie üblich musste zu Beginn des Jahres im Auftrag des eidgenössischen Delegierten für Arbeitsbeschaffung durch eine Erhebung bei allen Gemeinden wiederum das mutmassliche Bauvolumen pro 1965 ermittelt werden. Die gemeldeten Bauvorhaben erreichten mit rund 1,6 Milliarden Franken nahezu den Betrag des Vorjahres. Der Aussagewert dieser vorausschauenden Umfrage ist allerdings begrenzt, weil am Jahresanfang erfahrungsgemäss nicht alle Bauprojekte bekannt sind.

Gleichzeitig wurde auch die effektive Bautätigkeit im Jahre 1964 statistisch erfasst. Sie belief sich auf rund 1,5 Milliarden Franken. Über das im Berichtsjahr tatsächlich ausgeführte Bauvolumen liegen noch keine Angaben vor, es wird erst anfangs 1966 erhoben.

2. Konjunkturpolitische Massnahmen auf dem Gebiet der Bauwirtschaft

Nach dem positiven Ausgang der eidgenössischen Volksabstimmung vom 28. Februar 1965 über die beiden Konjunkturbeschlüsse hatten die Kantone den Baubeschluss weiterhin anzuwenden. Anlässlich einer Konferenz von Mitte März wurde das weitere Vorgehen mit den Regierungsstatthaltern besprochen und beschlossen, das im Vorjahr gewählte System der amtsbezirksweisen Durchführung des Bewilligungsverfahrens, das sich bewährt hatte, beizubehalten.

Eine materielle Änderung trat nur insofern ein, als die im ersten Jahr verbotenen Bauten nunmehr der Bewilligungspflicht zu unterstellen waren, und zwar ohne Rücksicht auf die Höhe der Erstellungskosten. Die im Vorjahr vom Regierungsrat beschlossene Freigrenze von Fr. 250 000.— fand also auf diese Kategorie von Bauarbeiten nicht Anwendung, sondern es mussten alle bisher dem Bauverbot unterstehenden Projekte den Regierungsstatthaltern zum Entscheid über den Baubeginn unterbreitet werden.

Über die Handhabung des Baubeschlusses und die Beanspruchung des vom Bund für den Kanton Bern festgesetzten Plafonds, der wiederum auf die 30 Amtsbezirke aufgeteilt wurde, gibt die Tabelle auf Seite 171 Aufschluss.

Daraus ist ersichtlich, dass die tatsächliche Belastung erheblich unter dem zugeteilten Plafond blieb. Dieser wurde zu rund 78% ausgenützt gegenüber rund 90% im Vorjahr, wobei allerdings zu berücksichtigen ist, dass der Plafond für 1965 eine Erhöhung erfahren hatte. Zur Zahl der aufgeschobenen Bauten ist zu bemerken, dass diese allein keinen zuverlässigen Massstab für die Beurteilung der Auswirkungen des Baubeschlusses bildet, weil wiederum zahlreiche Bauinteressenten bereits im Stadium der Voranfrage und Beratung bei den Regierungsstatthaltern auf eine sofortige Ausführung verzichteten, so dass es gar nicht zu einem Entscheid kam.

Die Rekurskommission behandelte sieben Beschwerden gegen erstinstanzliche Entscheide der Regierungsstatthalter (Vorjahr 35), von denen der Regierungsrat eine guthiess und fünf abwies; ein weiterer Rekurs konnte auf dem Verhandlungsweg erledigt werden.

Im Berichtsjahr ist eine deutliche Normalisierung und Beruhigung auf dem Baumarkt eingetreten, wenn auch regional in unterschiedlichem Ausmass. Der grosse Nachfragedruck der Vorjahre hat nachgelassen, was sich vor allem in einem vermehrten Wettbewerb um die Aufträge äusserte. Bei Submissionen gingen zahlreichere Offerten ein und auch kleinere Bauaufträge konnten wieder müheloser vergeben werden. Die Bauteuerung verlangsamte sich, und die vordem fast hektische Entwicklung der Bodenpreise schwächte sich merklich ab. Obschon der Beschäftigungsgrad im allgemeinen noch

	Öffentliche Bauten		Industriell-gewerbliche Bauten		Wohnungsbau		Total	
	Anzahl	Mio. Fr.	Anzahl	Mio. Fr.	Anzahl	Mio. Fr.	Anzahl	Mio. Fr.
Zugeteilter Plafond für 1965		418,340		405,320		543,440		1 367,100
1. Bewilligte Bauten	220	138,668	242	136,922	194	73,602	656	349,192
2. Gemeldete Bauten	338	84,818	459	96,090	2165	532,029	2962	712,937
Total 1 + 2	558	223,486	701	233,012	2359	605,631	3618	1 062,129
Unterschreitung — }		—194,854		—172,308		+62,191		—304,971
Überschreitung + }								
3. Aufgeschobene Bauten	19	16,295	24	28,697	7	2,589	50	47,581

gut war, ist doch in der Bauwirtschaft die mit den Dämpfungsmassnahmen angestrebte Entspannung festzustellen. Wie weit dieses Ergebnis auf den Bau- oder den Kreditbeschluss zurückzuführen ist, lässt sich allerdings schwer zuverlässig beurteilen; immerhin wird allgemein die Meinung vertreten, vom Kreditbeschluss seien bedeutend stärkere Wirkungen ausgegangen, was auch die Regierungsstatthalter auf Grund ihrer Erfahrungen bestätigten.

Angesichts dieser Situation nahm gegen Jahresende die Auffassung immer mehr überhand, auf eine Weiterführung der Massnahmen auf dem Gebiet der Bauwirtschaft könne verzichtet werden. Auch der Bundesrat kam in seiner Botschaft an die eidgenössischen Räte vom 16. November 1965 betreffend die Verlängerung des Kreditbeschlusses zum gleichen Schluss.

Nachdem der Ständerat der Vorlage bereits zustimmte und auch der Nationalrat kaum eine andere Haltung einnehmen wird, ist damit zu rechnen, dass der Baubeschluss im März 1966 ausläuft, womit für die kantonalen Vollzugsinstanzen die nicht unbeträchtliche Mehrarbeit, die seine Durchführung mit sich brachte, nach diesem Termin wegfällt.

3. Subventionierung von Planungs- und Projektierungsarbeiten

Beitragszusicherungen erfolgten in 22 Fällen mit einem Aufwand des Kantons von Fr. 112 695.—. In gleichem Ausmasse wurden ebenfalls Bundesbeiträge bewilligt. Grössere Regionalplanungen sind in Vorbereitung. Sie werden von Bund und Kanton vermehrte Mittel erfordern. Die Zahl der abgerechneten Geschäfte belief sich auf neun, die Höhe der ausgerichteten Subventionen auf Fr. 12 900.—.

Versicherungsamt

I. Allgemeines

1. Organisation und Geschäftsbereich

Auch im Berichtsjahr hat die Arbeitslast nicht absondern wiederum zugenommen. Im Hinblick darauf und in Anbetracht der heutigen Lage auf dem Arbeitsmarkt,

stellen sich dem Versicherungsamt, wie in andern Betrieben, fast nicht mehr zu bewältigende Personalprobleme.

In organisatorischer Beziehung hat der Regierungsrat das Versicherungsamt durch Beschluss Nr. 7835 vom 5. November 1965 ermächtigt, die Rentenauszahlung auf die elektronische Anlage des staatlichen Rechenzentrums überzuführen. Die diesbezüglichen Arbeiten sind in vollem Gange.

Ende des Jahres beschäftigte das Versicherungsamt 113 (im Vorjahr 112) Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen. Infolge Tod oder Demission erhielten 24 (30) Gemeindeausgleichskassen einen neuen Leiter.

2. Gesetzgebung und Parlament

a) *Bund.* Am 19. März 1965 verabschiedeten die eidgenössischen Räte das Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung. Es tritt auf den 1. Januar 1966 in Kraft. Mit Beschluss vom 19. November 1965 änderte der Bundesrat verschiedene Bestimmungen der Vollzugsverordnung zum Bundesgesetz über die AHV. Ferner wurde das Bundesgesetz vom 20. Juni 1952 über Familienzulagen für landwirtschaftliche Arbeitnehmer und Kleinbauern durch das Bundesgesetz vom 17. Dezember 1965 abgeändert. Die Inkraftsetzung erfolgt erst im Jahre 1966.

Auf dem Gebiete der zwischenstaatlichen Vereinbarungen liegen Botschaften des Bundesrates vom 28. Mai 1965 und 20. September 1965 vor über die Genehmigung der zwischen der Schweiz und der Bundesrepublik Deutschland, Österreich und dem Fürstentum Liechtenstein abgeschlossenen Abkommen über die soziale Sicherheit.

b) *Kanton.* Am 15. Januar 1965 gelangte das eidgenössische Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartement an die Kantonsregierungen und orientierte sie über die neue eidgenössische Ordnung für Fahrvergünstigung für Invalide. Diese steht nicht im Zusammenhang mit dem Bundesgesetz über die Invalidenversicherung, sondern sie besteht neben der Invalidenversicherung als besondere Regelung. Durch Beschluss Nr. 4556 vom 25. Juni 1965 beauftragte der Regierungsrat, unter Aufsicht der Volkswirtschaftsdirektion, das kantonale Versicherungsamt mit der Durchführung der neuen

Ordnung. Als Abgabestellen für die Verteilung der Arztzeugnisse und die Ausstellung und Abgabe der Ausweiskarten, die im Zusammenhang mit der Fahrvergünstigung nötig sind, wurden die Regierungsstatthalterämter bezeichnet.

Das Bernervolk hat am 28. Februar 1965 sowohl das Volksbegehren betreffend Revision des Gesetzes über Kinderzulagen für nichtlandwirtschaftliche Arbeitnehmer als auch den Gegenvorschlag des Grossen Rates abgelehnt. Ferner wies das Bundesgericht am 31. März 1965 die staatsrechtliche Beschwerde der christlichen Gewerkschaftsvereinigung gegen den Gegenvorschlag des Grossen Rates ab. Da jedoch das Bedürfnis für eine angemessene Erhöhung der Kinderzulage weiterhin besteht, unterbreitete der Regierungsrat bereits im Mai 1965 eine neue Revisionsvorlage. Der Grosse Rat behandelte diese in erster Lesung in der Septembersession 1965 und verabschiedete sie in zustimmendem Sinne in der Novembersession 1965.

Mit Beschluss Nr. 831 vom 29. Januar 1965 bereits erteilte der Regierungsrat, im Hinblick auf das kommende Bundesgesetz, den Auftrag zur Ausarbeitung eines Vorentwurfes zu einem kantonalen Gesetz über Ergänzungsleistungen zur AHV/IV. Der Gesetzesentwurf wurde vom Grossen Rat in erster Lesung in der Novembersession 1965 behandelt.

In der Februarsession 1965 nahm der Grosse Rat die Motion Gerber vom 11. November 1964 in dem Sinne an, dass der Regierungsrat das Begehren prüfen werde, wenn die vorgesehene Revision des eidgenössischen Gesetzes über Familienzulagen in Kraft getreten sei.

II. Kreis der Versicherten und Abrechnungspflichtigen

1. Abgesehen vom sogenannten Wienerabkommen vom 18. April 1961, das den Kreis der Versicherten erweitert, indem bestimmte Arbeitnehmerkategorien der in Bern akkreditierten Missionen versicherungspflichtig werden, gibt die Versicherungspflicht der Selbständig-erwerbenden, Arbeitnehmer und Nichterwerbstätigen zu keinen Bemerkungen Anlass. Das Wienerabkommen trat für die Schweiz am 24. April 1964 in Kraft und hebt die bisherige absolute Befreiung der diplomatischen Vertreter von der Beitragspflicht als Arbeitgeber auf.

2. Wie in früheren Jahren wechselte auf Jahresende wiederum eine ansehnliche Zahl von Abrechnungspflichtigen ihre Ausgleichskasse. Von den Verbandsausgleichskassen wurden 1242 (292) Kassenmitglieder angefordert. Nach Abklärung musste unsere Kasse 1053 (170) Abrechnungspflichtige abtreten. Davon ging der hauptsächlichste Teil, nämlich 865, an die neu errichtete Ausgleichskasse der Coiffeure, ferner an die Ausgleichskassen Gewerbe 47, Exfour und Spida je 18, Wirte 17 und Autogewerbe 10. Von den Verbandsausgleichskassen traten 50 Abrechnungspflichtige zu unserer Kasse über.

3. Der Bestand an abrechnungspflichtigen Arbeitgebern, Selbständigerwerbenden und Nichterwerbstätigen betrug Ende des Jahres 73 194 (74 129).

III. Beiträge an die verschiedenen Versicherungsweige (AHV/IV/EO)

1. Die verbuchten Beiträge belaufen sich auf Franken 75 605 298.— gegenüber Fr. 68 393 317.— im Vorjahr.

Wegen erfolgloser Betreibung, oder weil eine Betreibung als aussichtslos erschien, mussten geschuldete Beiträge von insgesamt Fr. 96 754.— (Fr. 93 228.—) abgeschrieben werden. Davon entfallen auf die Gemeindeausgleichskasse Bern Fr. 39 374.— (Fr. 43 396.—), die Gemeindeausgleichskasse Biel Fr. 18 589.— (Franken 11 952.—) und auf die übrigen 490 Gemeindeausgleichskassen Fr. 38 791.— (Fr. 37 880.—).

2. Herabsetzungsgesuche sind von den Unselbständig-erwerbenden 10 (6) eingegangen. Davon konnte nur 1 Gesuch aus der Landwirtschaft bewilligt werden. Die herabgesetzte Beitragssumme beläuft sich auf Franken 151.20 (Fr. 19.20).

3. Markenhefte von nichtlandwirtschaftlichen Arbeitnehmern wurden 2560 (2462) abgeliefert und von Studenten 110 (91), insgesamt somit 2670 (2553).

IV. Leistungen der Alters- und Hinterlassenenversicherung

Am Jahresende bezogen bei unserer Kasse 75 601 Personen eine AHV-Rente. Die nachstehende Tabelle zeigt die Verteilung der Renten auf die verschiedenen Rentenarten.

Rentenart	Ordentliche Renten		Ausserordentliche Renten	
	Anzahl	in %	Anzahl	in %
1. Altersrenten				
Einfache Altersrenten . . .	34 699	61,33	15 778	82,93
Ehepaaraltersrenten . . .	11 749	20,77	1 107	5,83
Halbe Ehepaaraltersrenten	392	0,69	39	0,20
2. Hinterlassenenrenten				
Witwenrenten	3 664	6,48	1 039	5,46
Einfache Waisenrenten . .	3 203	5,66	973	5,11
Vollwaisenrenten	147	0,26	4	0,02
Subtotal	53 854	95,19	18 940	99,55
3. Zusatzrenten				
Für Ehefrauen	1 832	3,24	31	0,16
Einfache Kinderrenten				
– für Kinder bis 20 Jahre .	643	1,14	31	0,16
– für Kinder von 20 bis 25 Jahren	69	0,12	20	0,10
Doppelkinderrenten				
– für Kinder bis 20 Jahre .	130	0,23	1	0,01
– für Kinder von 20 bis 25 Jahren	46	0,08	4	0,02
Insgesamt	56 574	100,00	19 027	100,00

Von den insgesamt 75 601 Rentnern beziehen heute 25,16% (27,79%) eine ausserordentliche und 74,84% (72,21%) eine ordentliche Rente.

Summenmässig beliefen sich im verflossenen Jahr die Auszahlungen für ausserordentliche Renten auf Franken 29 922 347.— (Fr. 34 397 524.—) und für ordentliche Renten auf Fr. 122 210 182.— (Fr. 119 862 299.—).

Die Kasse zahlt gegenwärtig 656 (597) Renten an Ausländer aus. Am meisten vertreten sind mit 229 Bezüglern die Deutschen, gefolgt von den Italienern mit 183, den Franzosen mit 75 und den Österreichern mit 29. Ferner erhalten 29 Flüchtlinge eine Rente.

V. Leistungen der Invalidenversicherung (IV)

Es wird hier über die Invalidenversicherung lediglich soweit berichtet, als die Ausgleichskasse damit zu tun hat.

1. Beschlüsse der IV-Kommission

Von der IV-Kommission sind im Berichtsjahr 11 290 Rentenbeschlüsse eingegangen, so dass, zusammen mit der Restanz von 448 Beschlüssen aus dem Vorjahr, insgesamt 11 738 (10 146) Beschlüsse zu verarbeiten waren. Davon entfallen auf Renten 2293, auf Eingliederungsmassnahmen 8722 und auf Abweisungen 398. Unerledigt waren am Jahresende noch 325 Beschlüsse.

2. Taggelder

Im Durchschnitt bezogen alle zwei Wochen rund 50 (50) Bezüger IV-Taggelder. Insgesamt wurden im Berichtsjahr Fr. 704 533.— (Fr. 611 846.—) an Taggeldern ausgerichtet.

3. Renten und Eingliederungen

In der nachfolgenden Tabelle wird jahrweise die Zahl der erlassenen Renten und Eingliederungsverfügungen festgehalten.

Jahr	Renten		Eingliederungsverfügungen
	Verfügungen	Mutationen	
1960	4206	510	2225
1961	7159	2677	4681
1962	4117	4401	6822
1963	2832	5269	6875
1964	2375	6920	7986
1965	2293	7091	8722

Die nächste Tabelle gibt Aufschluss über den Bestand der Bezüger von IV-Renten auf 31. Dezember 1965.

Rentenart	Ordentliche IV-Renten		Ausserordentl. IV-Renten	
	Anzahl	in %	Anzahl	in %
1. IV-Renten				
Einfache IV-Renten . .	8 171	66,59	1 509	76,79
Ehepaar-IV-Renten . .	596	4,86	10	0,51
Subtotal	8 767	71,45	1 519	77,30
2. IV-Zusatzrenten				
Für Ehefrauen	1 307	10,65	20	1,02
Einfache Kinderrenten				
– für Kinder bis 20 Jahre	2 092	17,05	421	21,43
– für Kinder von 20 bis 25 Jahren	9	0,07	1	0,05
Doppelkinderrenten				
– für Kinder bis 20 Jahre	95	0,77	4	0,20
– für Kinder von 20 bis 25 Jahren	1	0,01	0	0,00
Insgesamt	12 271	100,00	1 965	100,00

Summenmässig beliefen sich im verflossenen Jahr die Auszahlungen für die verschiedenen Arten von ordent-

lichen Invalidenrenten auf Fr. 19 458 015.— (Franken 18 726 520.—) und für ausserordentliche Invalidenrenten auf Fr. 2 561 824.— (Fr. 2 509 925.—).

4. Hilflosenentschädigungen

Am Jahresende bezogen 694 (690) Invalide eine Hilflosenentschädigung. Im ganzen Jahr wurden an solchen Entschädigungen insgesamt Fr. 804 770.— (Franken 800 303.—) ausbezahlt.

VI. Leistungen der Erwerbsersatzordnung

1. Für verlorene oder vernichtete Meldekarten musste die Kasse im abgelaufenen Geschäftsjahr 104 (111) *Ersatzkarten* ausstellen.

2. Insgesamt wurden 30 054 (28 205) von den Gemeindeausgleichskassen ausgestellte Meldekarten, Ersatzkarten und Korrekturkarten überprüft. Diese Kontrolle hatte 209 (204) Nachzahlungs- und Rückforderv Verfügungen zur Folge.

Nachzahlungen für zuwenig bezogene Erwerbsausfallentschädigungen erfolgten in 149 (156) Fällen, im Betrage von Fr. 13 717.— (Fr. 12 547.—). *Rückforderv Verfügungen* für zuviel ausbezahlte Erwerbsausfallentschädigungen wurden in 60 (48) Fällen im Betrage von Fr. 2838.— (Fr. 3323.—) erlassen. Ferner bewilligte die Kasse 142 (147) Unterstützungszulagen.

Die gesamten *Auszahlungen* für Erwerbsausfallentschädigungen betragen im Jahre 1965 Fr. 9 872 364.— (Fr. 9 188 996.—).

VII. Familienzulagen für landwirtschaftliche Arbeitnehmer und Kleinbauern

1. Nach Bundesrecht

Statistische Angaben. Die Zahl der in der eidgenössischen Familienzulagenordnung bezugsberechtigten *landwirtschaftlichen Arbeitnehmer* betrug am 31. März 1965, dem vom Bundesamt bestimmten Stichtag, 1736 (1994), wovon 1263 (1478) im Unterland und 473 (516) im Berggebiet. Es wurden ihnen insgesamt 1548 (1804) Haushaltzulagen und 3229 (3666) Kinderzulagen zugesprochen. Die durchschnittliche Kinderzahl pro Arbeitnehmer beträgt 1,83 Kinder.

Ferner bezogen 4284 (4591) *Bergbauern* 12 842 (13 620) Kinderzulagen. Den 1954 (2301) bezugsberechtigten *Kleinbauern des Unterlandes* wurden 5983 (6965) Kinderzulagen ausgerichtet.

Über die *ausländischen landwirtschaftlichen Arbeitnehmer mit Kindern im Ausland* gibt die nachstehende Tabelle Aufschluss.

Staat	Bezügerzahl	Zahl der Kinder	durchschnittliche Kinderzahl
Italien	47	79	1,68
Spanien	353	884	2,50
Jugoslawien	93	253	2,72
Portugal	111	243	2,19
Tunesien	17	49	2,88
Total	621	1 508	2,42

Gegenüber dem Vorjahr ist die Zahl der Jugoslawen von 212 auf 93 zurückgegangen und jene der Spanier von 391 auf 353. Dagegen ist die Zahl der Portugiesen von 8 auf 111 und jene der Tunesier von 2 auf 17 angestiegen.

Die *Auszahlungen* an landwirtschaftliche *Arbeitnehmer* betragen Fr. 1 893 937.— (Fr. 2 209 472.—) und an Kleinbauern Fr. 4 321 580.— (Fr. 4 411 748.—), wovon im *Berggebiet* Fr. 3 191 485.— (Fr. 3 238 653.—) und im *Unterland* Fr. 1 130 095.— (Fr. 1 173 095.—). Insgesamt wurden somit Fr. 6 215 517.— (Franken 6 621 220.—) ausgerichtet.

2. Nach kantonalem Recht

Nach wie vor erhalten nach kantonalem Recht die landwirtschaftlichen Arbeitnehmer und die Kleinbauern des Berggebietes eine monatliche Haushaltzulage von Fr. 15.—. Ebenfalls wird den Kleinbauern des Unterlandes, mit Ausnahme der mitarbeitenden Familienmitglieder, weiterhin eine monatliche Kinderzulage von Fr. 9.— ausgerichtet. Diese Entschädigungen stellen eine Zusatzleistung zu den Bundeszulagen dar. Die Bezügerzahlen sind deshalb die gleichen wie unter Ziffer 1 hievore.

Die *ausgerichteten* kantonalen Familienzulagen betragen total Fr. 1 656 797.— (Fr. 1 724 699.—); davon entfallen auf *Arbeitnehmer* Fr. 284 484.— (Franken 339 216.—), auf Kleinbauern des Berggebietes Franken 789 752.— (Fr. 817 706.—) und auf Kleinbauern des Unterlandes Fr. 582 561.— (Fr. 567 777.—).

Der *Beitrag* der Landwirtschaft an diese Auslagen beläuft sich auf Fr. 199 377.— (Fr. 215 940.—). Der Rest ist zu $\frac{4}{5}$ vom Staat und zu $\frac{1}{5}$ von den Gemeinden zu tragen.

VIII. Technische Durchführung der Versicherungszweige

1. Versicherungsausweis und individuelles Beitragskonto

Es mussten wiederum 3618 (3919) individuelle Beitragskonten (IBK) ohne Versicherungsausweis eröffnet werden. Für verlorene Versicherungsausweise musste die Kasse 2247 (1605) Duplikate abgeben.

Auszüge aus individuellen Beitragskonten wurden 1377 (1083) verlangt, wovon 891 (643) für Ausländer. Der *IBK-Bestand* beträgt rund 730 000 (706 000) Stück. Davon entfallen auf die Gemeindeausgleichskasse Bern 170 000 (161 000), die Gemeindeausgleichskasse Biel 56 000 (53 000), die Zweigstelle Staatspersonal 53 000 (44 000) und auf die übrigen Gemeindeausgleichskassen 451 000 (438 000).

2. Abrechnungswesen

Der Zuwachs im *Register der Abrechnungspflichtigen* betrug 10,5% (9,4%) und der Abgang 11,7% (11,1%).

Bei den *ordentlichen* AHV-Renten gab es 9713 Mutationen, was 17,49% des Rentenbestandes ausmacht. Bei den *ausserordentlichen* AHV-Renten waren es 5464 (6434) oder 28,71% (30,51%) des Rentenbestandes. Die IV-Renten verzeichnen 7091 Mutationen; das sind 49,81% des Rentenbestandes.

Durch die Gemeindeausgleichskassen wurden 10 006 (9991) *Mahnungen* versandt. *Betreibungen* mussten 2851 (2764) eingeleitet werden, während 2053 (2046) *Pfändungsbegehren* und 952 (1004) *Verwertungsbegehren* gestellt wurden. Die im Berichtsjahr angebehrten *Rechtsöffnungen* beliefen sich auf 27 (30). Als Vorstufe zu den betriebsrechtlichen Handlungen musste die Kasse 1880 (1795) *Veranlagungsverfügungen* erlassen, welche ihrerseits 195 (219) *Ordnungsbussen* bedingten, mit einem Bussendurchschnitt von Fr. 18.60 (Fr. 19.60) bzw. einem Gesamtbetrag von Fr. 3735.— (Fr. 4295.—).

Prozentual mussten gegen folgende Zahl von Abrechnungspflichtigen Rechtshandlungen vorgenommen werden:

Art der Handlungen	... % Mitglieder 1965	... % Mitglieder 1964
Gesetzl. Mahnungen	15,2	14,8
Veranlagungsverfüg.	5,2	4,9
Betreibungen	4,4	4,3
Pfändungen	3,1	3,2
Verwertungen	1,4	1,5
Ordnungsbussen	0,3	0,3
Strafanzeigen	0,03	0,02

3. Revision und Rechtspflege

Das Kontrollorgan der Kasse, die Allgemeine Treuhand AG, hat 2512 (2976) *Arbeitgeberkontrollen* durchgeführt. Zusammen mit 232 (23) Berichten aus dem Vorjahr hatte die Kasse demnach 2744 (2999) Berichte zu behandeln. Von den bis zum Schluss des Geschäftsjahres erledigten 2691 (2767) Kontrollberichten gaben 1330 (1325) oder 49,4% (47,3%) zu keinen Bemerkungen Anlass. Bei 1279 (1360) Berichten oder 47,5% (49,8%) der Fälle mussten Beitragsnachzahlungen verfügt werden. In 82 (82) Fällen, d. h. bei 3,1% (2,9%), konnten zuviel geleistete Beiträge zurückerstattet werden. Summenmässig belaufen sich die zuwenig abgerechneten Beiträge auf Fr. 194 207.— (Fr. 349 079.—) gegenüber einem Betrag von Fr. 7369.— (Fr. 5530.—) an zuviel bezahlten Beiträgen. In Prozenten der festgestellten zuviel und zuwenig abgerechneten Beitragssumme von Fr. 201 576.— (Fr. 354 609.—) gemessen, machen somit die Nachforderungen 96,3% (98,4%) und die Rückzahlungen 3,7% (1,6%) aus.

Die *Regierungsstatthalter* kontrollierten 292 Gemeindeausgleichskassen. Häufig wurde in den Kontrollberichten auf fehlende Kreisschreiben bei den Akten der Gemeindeausgleichskassen hingewiesen und in verschiedenen Fällen festgestellt, dass der Meldedienst zwischen dem Wohnsitzregisterführer und der Gemeindeausgleichskasse nicht klappt. Die Hauptkasse war bestrebt, die aufgedeckten Mängel zu beheben. Das Ergebnis der jährlichen *Erfassungskontrolle* der Gemeindeausgleichskasse war zufriedenstellend.

Rekurse wurden im Berichtsjahr aus der AHV 33 (24), der IV 247 (245), der eidgenössischen landwirtschaftlichen Familienzulagenordnung 11 (15) und der Erwerbsersatzordnung 3 (0), insgesamt somit 294 (284), zur Behandlung an das Kantonale Verwaltungsgericht weitergeleitet. Davon wurden 170 (154) abgewiesen,

20 (18) teilweise und 54 (70) ganz gutgeheissen; 5 (12) wurden zurückgezogen. 47 (30) waren Ende des Jahres noch hängig.

In 29 (29) Fällen, davon 5 (3) aus der AHV, 24 (25) aus der IV und 0 (1) aus der eidgenössischen landwirtschaftlichen Familienzulagenordnung, erfolgte gegen den Entscheid des Verwaltungsgerichtes Berufung beim Eidgenössischen Versicherungsgericht. 14 (12) wurden abgewiesen, 3 teilweise und 9 (8) ganz gutgeheissen. 0 (3) Rekurse wurden zurückgezogen. Auf Jahresende waren 3 (5) Rekurse unerledigt.

Strafanzeigen wurden 22 (15) angehoben wegen Nicht-einreichen der Abrechnungen und wegen Entzug von der Beitragspflicht.

IX. Zwischenstaatliche Vereinbarungen

1. Bei Ausländern, welche sich um Leistungen der Invalidenversicherung bewerben, sind jeweils von der Ausgleichskasse vorerst die versicherungsmässigen Voraussetzungen abzuklären. Zwei Fragen bereiten dabei in der Praxis am meisten Schwierigkeiten: Die Frage nach dem Zeitpunkt des Eintritts des versicherten Ereignisses und die Frage nach dem Wohnsitz. Durch einen besonderen Fragebogen für Ausländer haben wir eine gewisse Systematik in der Behandlung dieser Fälle sichergestellt.

2. *Beitragsrückerstattungen* erfolgten wegen Ausreise an 45 (38) Ausländer im Gesamtbetrage von Franken 13 446.—. Am stärksten vertreten war wiederum Dänemark mit 22 Gesuchstellern.

X. Sekretariat der Invalidenversicherungs-Kommission

1. Invalidenversicherungs-Kommission (IVK)

a) *Personelles*. Es sind auf 1. August 1965 zurückgetreten als Ersatzmitglied Frau Gertrud Hadorn, Bern, und als ausserordentliches Ersatzmitglied Herr Dr. Wilhelm Lindt, Arzt, Bern. An ihrer Stelle wurden gewählt, Fräulein Hanni Baumgartner, Leiterin der Hauspflege der Stadt Bern, sowie Herr Dr. Max Küpfer, Arzt, Bern, beide als Ersatzmitglieder der 1. Kammer.

b) *Sitzungen*. Die IVK hielt im Berichtsjahr 148 (149) gantztägige Sitzungen ab, nämlich: 1. Kammer 47 (45), 2. Kammer 51 (52) und 3. Kammer 50 (52). Ferner wurde eine halbtägige Präsidentenkonferenz abgehalten. Zirkulationsbeschlüsse wurden insgesamt 4500 (4560) ausgefertigt.

c) *Besichtigungen*. Am 24. Juni 1965 besuchte die 1. Kammer das Heilpädagogische Tagesheim der Stadt Biel und das Zentrum Biel zur Ausbildung Invalider als Uhrmacher sowie am 27. Oktober 1965 die zürcherische Eingliederungsstätte Appisberg für Behinderte in Männedorf. Die 2. Kammer besichtigte am 4. März 1965 das Kinderheim Sunneschyn Steffisburg und das Invalidenheim Gwatt bei Thun, am 21. Juni 1965 die Anstalt Bethesda Tschugg und das Zentrum Biel zur Ausbildung Invalider als Uhrmacher sowie am 27. Oktober 1965 die Eingliederungsstätte Appisberg. Am 18. August 1965 besuchte die 3. Kammer das Centre de

formation horlogère pour handicapés Bienne und das Centre de réadaptation professionnelle Courtepin sowie am 14./15. Oktober 1965 das Centre d'orientation et préparation professionnelle «Le Repuis», Grandson, und das Invalidenheim Gwatt bei Thun.

2. Geschäftsführung

Vom 3. bis 14. Mai 1965 fand durch das Bundesamt für Sozialversicherung eine Überprüfung der Geschäftsführung des IV-Sekretariats hinsichtlich der Organisation und des Verfahrens statt. In der Zeit vom 1. Februar 1965 bis 31. Januar 1966 gingen insgesamt 8540 (8163) Neuanmeldungen ein. Im gleichen Zeitraum wurden 4764 Nachtragsbegehren, ohne formelle Neuanmeldung behandelt. Gesamthaft konnten 13 206 Beschlüsse durch die Invalidenversicherungs-Kommission gefasst werden.

Über die seit dem 1. Januar 1960 bis zum 31. Januar 1966 eingetroffenen Neuanmeldungen (ohne Nachtragsbegehren) und erledigten Fälle gibt folgende Tabelle Aufschluss:

Anmeldungen seit 1. Januar 1960	1. Kammer	2. Kammer	3. Kammer	Total
Eingegangen	23 710	23 212	8 086	55 008
Erledigt	22 428	22 014	7 599	52 041
Noch hängige Fälle	1 282	1 198	487	2 967

Die im gleichen Zeitraum gefassten Beschlüsse betreffende folgende Massnahmen:

Getroffene Massnahmen	1. Kammer	2. Kammer	3. Kammer	Total
Renten	9 281	10 374	4 375	24 030
Hilflosenentschädigungen	823	990	326	2 139
Taggelder	754	836	223	1 813
Medizinische Massnahmen	10 531	9 199	3 427	23 157
Berufliche Massnahmen	857	849	390	2 096
Sonderschulung	1 728	1 557	561	3 846
Bildungsunfähige	386	282	117	785
Hilfsmittel	5 013	4 922	1 399	11 334
Abweisungen	5 453	6 139	1 617	13 209
Total Leistungen	34 826	35 148	12 435	82 409

An die Zentrale Ausgleichsstelle in Genf wurden im Berichtsjahr 43 311 (39 959) *Rechnungen* für Eingliederungsmassnahmen weitergeleitet im Gesamtbetrage von Fr. 9 837 849.95 (Fr. 9 633 890.—). Seit 1. Januar 1960 sind es deren 182 656. *Transportgutscheine* für Reisen von Invaliden gab das Sekretariat im verflossenen Jahr 9212 (9758) ab oder seit 1. Januar 1960 insgesamt 54 656.

3. Rekurse gegen Kommissionsbeschlüsse

Im Jahr 1965 wurden der IVK 360 (327) Rekurse, die gegen Verfügungen, welche gestützt auf ihre Kommissionsbeschlüsse erhoben wurden, eingereicht.

4. Verschiedenes

Rentenkürzungen gemäss Artikel 7 IVG erfolgten in 12 Fällen wegen Alkoholismus.

Im Hinblick auf besondere Familienlasten wurden drei Renten bereits bei 40%iger Invalidität gemäss Artikel 28, Absatz 1 IVG (Härtefälle) zuerkannt. Kapitalhilfen wurden drei Versicherten zugesprochen, während in einem Falle eine Abweisung erfolgte.

XI. Familienausgleichskasse des Kantons Bern (FKB)

1. Angeschlossene Arbeitgeber und Zulagenbezüger

Der Bestand an Kassenmitgliedern hat sich nicht wesentlich verändert. Auf Jahresende waren der FKB wiederum rund 13 000 Arbeitgeber angeschossen. Lediglich ein Drittel davon, das sind rund 4300 Arbeitgeber, beschäftigt Arbeitnehmer mit Kindern. Diese Arbeitgeber zahlen durchschnittlich pro Quartal an 15 073 Arbeitnehmer 31 371 Kinderzulagen aus und rechnen hiefür mit der FKB ab.

2. Beiträge und Auszahlungen

Der Beitragsansatz ist mit 1,3% gleich geblieben wie im Vorjahr. Die im Berichtsjahr einkassierten Beiträge beliefen sich auf Fr. 5 665 381.— (Fr. 4 972 392.—), abzüglich Fr. 6 378.20 abgeschriebene Beiträge wegen Uneinbringlichkeit. Andererseits betrogen die ausbezahlten Kinderzulagen, inbegriffen eine Rückstellung von Fr. 300 000.— für noch zu erwartende Ansprüche, Fr. 4 063 048.05 (Fr. 3 800 203.—). Die Reserve von Fr. 8 312 647.49 ist bei der Hypothekarkasse angelegt. Sie wird in der Staatsrechnung unter «Stiftungsvermögen» aufgeführt. Es stellte sich die Frage, ob für das nächste Jahr der Beitragsansatz nochmals herabzusetzen sei. Im Hinblick auf die vorgesehene Erhöhung der Kinderzulage musste aber davon abgesehen werden, da eine Erhöhung der Zulage, ohne gleichzeitige Heraufsetzung des Beitragsansatzes, nur unter Beanspruchung der Reserve möglich ist.

Für die Verwaltung der FKB wurden im abgelaufenen Jahr Fr. 75 705.60 aufgewendet. Davon erhielt die Ausgleichskasse des Kantons Bern für die Geschäftsführung und Verwaltung der Familienausgleichskasse Franken 71 069.50. Für die Mitwirkung der Gemeindeausgleichskassen wurde den Gemeinden ein Verwaltungskostenbeitrag von Fr. 200 000.— ausgerichtet.

Über die anspruchsberechtigten *nichtlandwirtschaftlichen ausländischen Arbeitnehmer mit Kindern im Ausland* gibt die nachfolgende Tabelle Auskunft:

Staat	Bezügerzahl	Zahl der Kinder	Durchschnittliche Kinderzahl
Italien	2004	3785	1,88
Spanien	403	757	1,87
Deutschland . .	21	39	1,86
Frankreich . . .	8	18	2,25
Griechenland . .	3	5	1,66
Türkei	16	35	2,18
Österreich . . .	10	16	1,60
Jugoslawien . .	5	9	1,80
Schweden	1	1	1,00
Total	2471	4665	1,88

3. Rechtspflege

Es wurden 2 (0) Rekurse gegen Verfügungen der FKB an das Verwaltungsgericht weitergeleitet.

4. Versicherungsamt

a) *Private Kassen.* Neben der kantonalen Familienausgleichskasse sind in unserem Kanton 60 vom Regierungsrat anerkannte private Familienausgleichskassen tätig.

b) *Befreite Arbeitgeber.* Als gemischtwirtschaftliche Unternehmungen waren Ende Januar 1966 292 Betriebe und 5 Betriebe als Unternehmung von *erheblicher Bedeutung* vom Anschluss an eine Familienausgleichskasse befreit (Art. 5 KZG). Andererseits verzeichnete das Register des kantonalen Versicherungsamtes 627 Arbeitgeber, die gestützt auf *Gesamtarbeitsverträge* befreit wurden (Art. 6 KZG). Insgesamt waren somit am Jahresende 924 Arbeitgeber vom Anschluss an eine Familienausgleichskasse befreit. Dem Gesetz sind gemäss Artikel 4 2348 Arbeitgeber nicht unterstellt.

c) *Beratende Kommission.* Die nach Artikel 34 des Kinderzulagengesetzes und § 28 der Vollziehungsverordnung eingesetzte Beratende Kommission musste zu keiner Sitzung einberufen werden.

XII. Aufstellung über die verbuchten Beiträge und die ausbezahlten Leistungen

A. Ausgleichskasse des Kantons Bern

	1965 in Franken	1964 in Franken
<i>Beiträge</i>		
AHV	63 004 416	56 994 431
Invalidenversicherung	6 300 441	5 699 443
Erwerbsersatzordnung	6 300 441	5 699 443
Landwirtschaftliche Familienzulagenordnung Bund	518 978	562 016
Total Beiträge	<u>76 124 276</u>	<u>68 955 333</u>

Leistungen

Renten der AHV		
ordentliche Renten	122 210 182	119 862 299
ausserordentliche Renten	29 922 347	34 397 524
Leistungen der IV		
ordentliche Renten	19 458 015	18 726 520
ausserordentliche Renten	2 561 824	2 509 925
Taggelder	704 533	611 846
Hilflosenentschädigungen	804 770	800 303
Erwerbsausfallentschädigungen	9 872 364	9 188 996
Landwirtschaftliche Familienzulagenordnung Bund		
Arbeitnehmer	1 893 937	2 209 472
Kleinbauern des Berggebietes	3 191 485	3 238 653
Kleinbauern des Unterlandes	1 130 095	1 173 095
Total Leistungen	<u>191 749 552</u>	<u>192 718 633</u>

B. Übertragene Aufgaben**1. Familienausgleichskasse des Kantons Bern**

	1965	1964
	in Franken	in Franken
<i>Beiträge</i>		
der nichtlandwirtschaftlichen Arbeitgeber	5 665 381	4 972 392
<i>Leistungen</i>		
Kinderzulagen an nichtland- wirtschaftl. Arbeitnehmer . .	4 063 048	3 800 203

2. Kantonale landwirtschaftliche Familienzulagenordnung

	1965	1964
	in Franken	in Franken
<i>Beiträge</i>	199 377	215 940
<i>Leistungen</i>		
Arbeitnehmer	284 484	339 216
Kleinbauern des Berggebietes .	789 752	817 706
Kleinbauern des Unterlandes .	582 561	567 777
Total Leistungen	1 656 797	1 724 699

C. Zusammenstellung der Beiträge

Ausgleichskasse des Kts. Bern .	76 124 276	68 955 333
Familienausgleichskasse des Kantons Bern	5 665 381	4 972 392
Kantonale landwirtschaftliche Familienzulagenordnung . .	199 377	215 940
Total Beiträge	81 989 034	74 143 665

D. Zusammenstellung der Leistungen

Ausgleichskasse des Kts. Bern	191 749 552	192 718 633
Familienausgleichskasse des Kantons Bern	4 063 048	3 800 203
Kantonale landwirtschaftliche Familienzulagenordnung . .	1 656 797	1 724 699
Total Leistungen	197 469 397	198 243 535

**XIII. Kranken-
und obligatorische Fahrhabeversicherung****1. Krankenversicherung**

Seit dem 1. Januar 1965 sind das revidierte Gesetz vom 28. Juni 1964 über die Krankenversicherung und das dazugehörige Dekret vom 16. September 1964 über die Förderung der freiwilligen Krankenversicherung in Kraft. Die Inkraftsetzung erfolgte durch Beschluss des Regierungsrates vom 20. November 1964, womit auch die bisherige Vollziehungsverordnung vom 14. Juni 1949 weiterhin als sinngemäss anwendbar erklärt wurde.

Im Berichtsjahr wurden an 82 202 (84 719) Berechtigte Staatsbeiträge ausgerichtet. Die Zahl der Bezüger ist somit um 2517 oder 3% zurückgegangen. Es ist in diesem Zusammenhang zu berücksichtigen, dass die Feststellung der Berechtigten noch nach den vor dem 1. Januar 1965 geltenden gesetzlichen Erlassen erfolgte. Der Gesamtbetrag der ausbezahlten Prämien-, Wochenbett-, Stillgeld- und Verwaltungskostenbeiträge beläuft sich auf Fr. 2 150 759.30 gegenüber Fr. 2 187 721.70 im Vorjahr. Der Rückgang im Berichtsjahr beträgt somit 1,7%. An die Aufwendungen haben die Gemeinden dem Kanton einen Drittel zurückzuerstatten.

Die Tuberkuloseversicherungsbeiträge, die ganz zu Lasten des Kantons gehen, sind weiterhin von Franken 728 224.— auf Fr. 756 394.— angestiegen.

Es bezogen 113 (111) Krankenkassen Staatsbeiträge. Davon führen heute nur noch 7 Kassen keine Tbc-Versicherung, nämlich 3 offene und 4 Betriebskassen.

Im Berichtsjahr hat keine weitere Kasse die kantonale Anerkennung nachgesucht. Dagegen sind 3 Kassen, nämlich 1 offene und 2 Betriebskassen infolge Fusion aufgehoben worden.

Die Prüfung von rund 82 500 Erhebungsbogen und der übrigen Subventionsunterlagen ergab 201 Beanstandungen. Diese betreffen neben Additions- und Übertragungsfehlern, Überschreitung der Einkommensgrenze, unrichtig berechnete Beitragsansätze, den Beginn der Berechtigung und die massgebenden Ortsverhältnisse, die Ermittlung der Zahl der Berechtigten sowie höhere Taggeldversicherung bei einer andern Kasse; ferner zuviel bzw. zuwenig berechnete Wöchnerinnenbeiträge und zuviel geltend gemachte Tbc-Beiträge. In Zahlen ausgedrückt wurden von den Kassen Fr. 327.30 zuwenig und Fr. 7682.40 zuviel Beiträge geltend gemacht, was einen Betrag an zuviel berechneten Beiträgen von Fr. 7355.10 ergibt.

Die nach Ablauf der Gültigkeitsperiode der Erhebungsformulare 1960/1964 vorgenommenen Prüfungen ergaben eine Anzahl Fälle von doppelter Ausrichtung der Staatsbeiträge für den gleichen Berechtigten. Daraus resultierte ein Zuvielbezug von Fr. 1059.90, welcher von den beteiligten Kassen zurückgefordert werden musste. Die Krankenkassen werden bei Mutationen vermehrt darauf achten müssen, dass im Falle eines Wechsels der Kasse keine Überschneidung von Ende bzw. Beginn des Beitragsbezuges stattfindet.

Die Zahl der Gemeinden mit *obligatorischer Krankenversicherung* für Kinder bzw. Schüler ist mit 26 gleich geblieben wie im Vorjahr. Es besteht eine solche in den Gemeinden Alle, Asuel, Attiswil, Bassecourt, Buchholterberg, Cornol, Courchavon, Courfaivre, Courgenay, Courtételle, Delsberg, Fregiécourt, Gadmen, Les Genevez, Glovelier, Guttannen, Innertkirchen, Kriechenwil, Miécourt, Movelier, Muriaux, Neuenstadt, Rebévelier, St-Ursanne, Soyhières und Wangen a. A. Im weitem besteht seit 1. Juli 1957 ein Teilobligatorium für die minderbemittelte Bevölkerung der Stadt Biel.

2. Obligatorische Fahrhabeversicherung

Wegen Nichtbezahlung der Prämien zahlungsunfähiger Versicherungsnehmer musste in 2 Fällen in den Gemeinden Brügg und Büren a. A. um Übernahme der Prämien durch die Gemeinde nachgesucht werden.

Entwicklung der Ausgleichskasse des Kantons Bern

I. Abgerechnete Beiträge

Jahr	Abrechnungspflichtige	Alters- und Hinterlassenenversicherung	Invalidenversicherung	Erwerbsersatzordnung	Familienzulagen Landwirtschaft		Total
					Bund	Kanton	
	Anzahl	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
1948	80 000	21 140 625			474 911		21 615 536
1949	85 610	27 014 080			475 518		27 489 598
1950	85 381	27 782 798			449 262		28 232 060
1951	85 920	28 161 098			470 824		28 631 922
1952	87 811	29 583 835			481 897		30 065 732
1953	87 313	32 560 300			555 700		33 116 000
1954	91 691	31 134 122			533 156		31 667 278
1955	89 749	32 631 019			546 735		33 177 754
1956	81 199	35 373 587			541 051		35 914 638
1957	78 430	36 087 489			518 345		36 605 834
1958	77 398	37 003 973			503 639		37 507 612
1959	76 752	38 095 587			502 698	246 188	38 844 473
1960	76 446	41 678 895	4 008 054	4 008 054	475 641	237 449	50 408 093
1961	75 738	45 036 418	4 503 641	4 503 641	455 197	227 109	54 726 006
1962	74 826	47 751 248	4 775 125	4 775 125	457 092	228 788	57 987 378
1963	75 017	52 297 862	5 229 786	5 229 786	587 212	226 061	63 570 707
1964	74 129	56 994 431	5 699 443	5 699 443	562 016	215 940	69 171 273
1965	73 194	63 004 416	6 300 441	6 300 441	518 978	199 377	76 323 653

II. Ausbezahlte Entschädigungen

Jahr	Alters- und Hinterlassenenversicherung		Invaliden-Versicherung				Familienzulagen Landwirtschaft		Erwerbsersatzordnung	Total
	Ordentliche Renten	Ausserordentliche Renten	Ordentliche Renten	Ausserordentliche Renten	Taggelder	Hilflosenentschädigung	Bund	Kanton		
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	
1948	9 695	19 657 781					2 408 542		2 246 909	24 322 927
1949	2 031 335	17 952 461					2 283 281		2 354 871	24 621 948
1950	4 679 304	17 460 921					2 310 969		2 348 396	26 799 590
1951	7 542 297	21 598 579					2 298 049		2 209 981	33 648 906
1952	10 399 528	20 654 047					2 395 372		3 549 118	36 998 065
1953	13 419 682	19 901 885					2 621 454		2 790 092	38 733 113
1954	19 385 140	23 738 591					2 573 267		3 321 431	49 018 429
1955	22 649 642	22 299 878					2 508 325		2 954 188	50 412 033
1956	25 684 137	37 691 868					2 480 598		3 283 653	69 140 256
1957	39 065 877	35 341 684					2 453 368		3 024 273	79 885 202
1958	42 549 932	32 220 959					3 992 557		3 367 475	82 130 923
1959	46 796 608	29 550 460					4 129 323	1 576 681	3 538 491	85 591 563
1960	50 608 739	26 839 897	4 551 595	436 100	81 960	242 723	3 831 724	1 394 145	4 558 312	92 545 195
1961	61 958 360	28 420 509	15 902 825	1 794 088	272 709	678 055	3 780 131	1 378 536	4 382 249	118 567 462
1962	71 322 533	28 276 142	14 566 798	1 892 220	396 095	565 220	4 773 976	1 425 938	5 736 981	128 955 903
1963	75 326 334	25 382 211	13 646 653	1 908 143	398 812	529 440	7 301 767	2 054 459	6 737 526	133 285 345
1964	119 862 299	34 397 524	18 726 520	2 509 925	611 846	800 303	6 621 220	1 724 699	9 188 996	194 443 332
1965	122 210 182	29 922 347	19 458 015	2 561 824	704 533	804 770	6 215 517	1 656 797	9 872 364	193 406 349

Krankenkassen und Berechtigte*Krankenversicherung*

Nach der Abrechnung		Kassenart						Total	
des Jahres	für das Jahr	Offene Kassen		Betriebskassen		Berufskassen		Anzahl Kassen	Anzahl berechtigte Versicherte
		Anzahl Kassen	Anzahl berechtigte Versicherte	Anzahl Kassen	Anzahl berechtigte Versicherte	Anzahl Kassen	Anzahl berechtigte Versicherte		
1950	1949	44	12 223	30	1 040	8	544	82	13 807
1951	1950	51	22 134	32	1 176	9	556	92	23 866
1952	1951	51	28 058	32	1 182	10	794	93	30 034
1953	1952	51	46 498	34	2 370	10	1 936	95	50 804
1954	1953	51	59 730	36	2 601	11	2 017	98	64 348
1955	1954	50	71 634	39	2 970	9	2 017	98	76 621
1956	1955	48	82 257	40	2 904	9	1 975	97	87 136
1957	1956	49	78 058	41	2 294	10	1 800	100	82 152
1958	1957	51	85 234	40	2 155	10	1 787	101	89 176
1959	1958	49	91 958	40	2 056	9	1 826	98	95 840
1960	1959	47	96 724	41	1 961	9	1 852	97	100 537
1961	1960	45	76 181	41	1 418	8	1 406	94	79 005
1962	1961	45	80 171	42	1 398	9	1 390	96	82 959
1963	1962	44	82 101	41	1 290	9	1 329	94	84 720
1964	1963	43	82 295	41	1 174	10	1 250	94	84 719
1965	1964	43	79 987	42	1 054	10	1 161	95	82 202

Anmerkung: Von 116 (114) anerkannten Kassen beziehen 95 (94) Kassen Staatsbeiträge für Berechtigte.

Tuberkuloseversicherung

Nach der Abrechnung		Kassenart						Total	
des Jahres	für das Jahr	Offene Kassen		Betriebskassen		Berufskassen		Anzahl Kassen	Anzahl bernische Tbc-Versicherte
		Anzahl Kassen	Anzahl bernische Tbc-Versicherte	Anzahl Kassen	Anzahl bernische Tbc-Versicherte	Anzahl Kassen	Anzahl bernische Tbc-Versicherte		
1950	1949	27	257 408	26	25 164	7	22 951	60	305 523
1951	1950	37	293 334	26	26 997	9	27 720	72	348 051
1952	1951	39	321 845	25	27 881	10	43 069	74	392 795
1953	1952	43	335 850	28	24 066	10	43 881	81	403 797
1954	1953	44	369 007	32	30 317	10	45 995	86	445 319
1955	1954	45	390 377	35	31 923	13	43 344	93	465 644
1956	1955	47	417 424	39	33 949	14	55 337	100	506 710
1957	1956	50	440 502	41	34 545	14	55 549	105	530 596
1958	1957	51	462 581	41	37 658	15	61 228	107	561 467
1959	1958	49	482 910	41	35 125	15	63 792	105	581 827
1960	1959	46	505 509	43	43 665	15	63 890	104	613 064
1961	1960	45	535 216	43	44 345	15	67 283	103	646 844
1962	1961	45	558 626	44	48 073	16	68 216	105	674 915
1963	1962	45	582 254	44	47 533	16	72 956	105	702 743
1964	1963	44	604 759	44	48 324	16	75 141	104	728 224
1965	1964	44	621 737	45	47 690	17	86 967	106	756 394

Anmerkung: Von 116 (114) anerkannten Kassen beziehen 106 (104) Kassen Tbc-Beiträge.

Leistungen des Kantons nach Beitragsarten

Nach der Abrechnung		Krankenversicherung Beiträge an bernische Versicherte mit bescheidenem Einkommen und Vermögen (Berechtigte)				Tuberkuloseversicherung Fr. 1.— je bernischer Versicherter (Art. 5 Gesetz)	Total Beiträge pro Jahr	
des Jahres	für das Jahr	Prämienbeiträge (Art. 2 Gesetz)	Verwaltungskostenbeiträge Fr. 1.— je Berechtigter	Wöchnerinnenbeiträge (Art. 4 Gesetz)		Total Beiträge an Berechtigte (Art. 2-4 Gesetz) Davon 1/4 zu Lasten der Gemeinden gem. Art. 7 Gesetz		
				Wochenbett	Stillgeld			
		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	
1950	1949	198 472.90	13 807.—	10 875.—	5 375.—	228 529.90	305 523.—	534 052.90
1951	1950	327 798.90	23 866.—	15 650.—	9 125.—	376 439.90	348 051.—	724 490.90
1952	1951	468 528.50	30 034.—	17 325.—	10 150.—	526 037.50	392 795.—	918 832.50
1953	1952	820 992.—	50 804.—	25 550.—	13 575.—	910 921.—	403 797.—	1 314 718.—
1954	1953	1 055 376.20	64 348.—	31 725.—	16 575.—	1 168 024.20	445 319.—	1 613 343.20
1955	1954	1 299 658.—	76 621.—	39 250.—	20 250.—	1 435 779.—	465 644.—	1 901 423.—
1956	1955	1 532 915.60	87 136.—	42 475.—	20 450.—	1 682 976.60	506 710.—	2 189 686.60
1957	1956	1 459 379.70	82 152.—	41 750.—	20 000.—	1 603 281.70	530 596.—	2 133 877.70
1958	1957	2 024 771.50	89 176.—	45 175.—	20 575.—	2 179 697.50	561 467.—	2 741 164.50
1959	1958	2 213 247.50	95 840.—	44 875.—	20 725.—	2 374 687.50	581 827.—	2 956 514.50
1960	1959	2 360 773.70	100 537.—	46 475.—	21 950.—	2 529 735.70	613 064.—	3 142 799.70
1961	1960	1 837 569.50	79 005.—	34 750.—	17 425.—	1 968 749.50	646 844.—	2 615 593.50
1962	1961	1 962 608.30	82 959.—	34 625.—	16 300.—	2 096 492.30	674 915.—	2 771 407.30
1963	1962	2 031 396.15	84 720.—	32 325.—	14 625.—	2 163 066.15	702 743.—	2 865 809.15
1964	1963	2 056 202.70	84 719.—	33 025.—	13 775.—	2 187 721.70	728 224.—	2 915 945.70
1965	1964	2 026 932.30	82 202.—	29 850.—	11 725.—	2 150 759.30	756 394.—	2 907 153.30

Chemisches Laboratorium

I. Kantonale Gesetze, Verordnungen und Beschlüsse

a) Mit Regierungsratsbeschluss vom 8. Oktober 1965 wurde der deklarationsfreie Verschnitt der Weine des Jahrganges 1965 gemäss Artikel 337a LMV gestattet.

b) Am 15. Mai 1965 trat der neue Artikel 23 der eidg. Lebensmittelverordnung in Kraft, wonach die Kantone berechtigt werden, Personen in Lebensmittelbetrieben periodisch und beim Vorliegen besonderer Umstände auf das Ausscheiden von krankheitserregenden Keimen zu untersuchen.

Zu einer ersten, überraschenden Anwendung gelangte dieser Artikel 23 leider schon im August und September des Berichtsjahres anlässlich der Salmonellen-Epidemie im Raume Kienthal-Faulensee-Krattigen, wo wir von der Kompetenz Gebrauch machen mussten, diejenigen Personen untersuchen zu lassen, die in den wichtigsten Lebensmittel-Betrieben der Gemeinde Spiez und Krattigen arbeiteten. Da in einem noch kritischen Stadium der Epidemie die Oberländer Herbstausstellung in Thun ihre Tore öffnete, verfügten wir auch eine Untersuchung des gesamten Küchen- und Servierpersonals.

Die Epidemie wurde nachweislich durch fälschlich als bedingt bankwürdig freigegebenes Fleisch von notgeschlachteten Tieren ausgelöst. Eingehende Untersuchungen der Trinkwasserversorgungen des Epidemiegebietes ergaben keine Zusammenhänge mit dem Trinkwasser.

c) Am 5. Mai 1965 stimmte der Grosse Rat einem Antrag auf Abänderung des Organisationsdekretes der

Volkswirtschaftsdirektion zu, wonach die Inspektionskreise und somit die Zahl der Kantonalen Inspektoren (nach einem 19jährigen Unterbruch) wiederum auf vier erhöht werden und gleichzeitig die Stelle eines Trinkwasser-Spezialisten geschaffen wird. Diese Abänderung trat auf 1. Januar 1966 in Kraft.

II. Instruktionkurse für Ortsexperten

Am 11. März 1965 wurde im Hörsaal des Kantonalen Labors ein Instruktionkurs für Ortsexperten des deutschsprachigen Kantonsteils abgehalten, welchen die Herren Th. Studer und H. Stähli sowie der Berichterstatter als Instruktoren leiteten. Von gegen 300 Anmeldungen konnten aus Kreditgründen nur deren 70 berücksichtigt werden.

In Anbetracht der Zunahme des Selbstkonsums frischer Pilze sowie der Verwendung solcher durch Gastwirtschaftsbetriebe gewinnt das Problem der Pilzkontrolle in den Gemeinden erhöhte Bedeutung. Es ist vorgesehen, Kurse für Pilzkontrolleure in Verbindung mit der VAPKO zu organisieren.

III. Untersuchungstätigkeit des Laboratoriums

	Untersuchte Proben	Beanstandungen Zahl
Zollämter	277	17
Eidgenössische, kantonale und städtische Organe	6050	1723
Private	2298	672
Zusammen	8625	2412

Nach Warengattungen:	Unter- suchte Proben	Bean- standungen Zahl
Lebensmittel	8482	2353
Stoffe zur Behandlung von Lebens- mitteln	8	2
Gebrauchs- und Verbrauchsgegen- stände	135	57
Zusammen	8625	2412

IV. Besprechung der einzelnen Kategorien von Lebensmitteln, Gebrauchs- und Verbrauchsgegenständen

Milch

Zahl der untersuchten Proben, inklusive 32 pasteurisierter Milch	3116
Beanstandungen, total.	411

Grund der Beanstandungen

Wässerung	19
Wässerungsfälle in % aller untersuchten Proben	0,61%
Entrahmung	2
Verunreinigt	359
in % aller untersuchten Proben.	11,5%
Ungenügende Haltbarkeit	0
Ungenügende Gehaltszusammensetzung	10
Ungenügende bakteriologische Anforderungen von pasteurisierter Milch	21

Art der Erledigung:

<i>a) Wässerungen</i>	
Gerichtliche Erledigung	19
<i>b) Entrahmungen</i>	
Verwarnungen	1
Gerichtliche Erledigung	1
<i>c) Schmutzige Milch</i>	
Verwarnungen	287
Verwarnungen mit Kostenfolge	57
Gerichtliche Erledigung	15
<i>d) Bakteriologische Beanstandungen</i>	
Verwarnungen	1
Verwarnungen mit Kostenfolge	20

Die Zahl der Milchuntersuchungen ist in diesem Jahr merklich zurückgegangen. Dies ist auf die vermehrte Beanspruchung der Inspektoren durch die Kontrolle von Trinkwasserversorgungen zurückzuführen. Trotzdem sind die Beanstandungen absolut und prozentual erheblich höher ausgefallen. Hieran sind vorwiegend die Befunde von *verschmutzter Milch schuld*, die 11,5% aller untersuchten Proben betragen (gegenüber 6,7% im vergangenen Jahr). Eine Erklärung für dieses Anwachsen der Zahl verschmutzter Milchproben vermögen wir vor-derhand nicht zu geben.

4 Proben Milch mussten wegen deutlichem Silogeruch und -geschmack beanstandet werden.

Einen leichten Anstieg gegenüber dem Vorjahr haben auch die Wässerungen zu verzeichnen.

Dieses Jahr wurde begonnen, auch die *pasteurisierte Milch* in vermehrter Masse bakteriologisch zu kontrollieren. Der sehr hohe Anteil an Beanstandungen zeigt die Wichtigkeit dieser Kontrollen, die im folgenden Jahr nach Möglichkeit weiter intensiviert werden sollen, sofern dies personell möglich ist.

Die Fälle von Entrahmungen oder ungenügendem Ausmelken gingen etwas zurück. Möglicherweise ist dies nicht zuletzt der aufklärenden Wirkung eines Artikels von PD Dr. H. Baumgartner, Liebefeld, zuzuschreiben, der in Nr. 99 der Schweiz. Milchzeitung erschienen ist. Anzeigen wegen ungenügendem Fettgehalt reichten wir in keinem Falle ein, da wir uns zunächst Unterlagen zu beschaffen suchten, welche die Beurteilung von Fettgehaltsschwankungen in der Mischmilch von verschiedenen grossen Beständen zuverlässiger gestalten sollte. Leider zeigten erste Untersuchungen, welche sich über einen Monat erstreckten, dass auch bei Beständen von mehr als 10 Kühen Fettgehaltsschwankungen der Mischmilch innerhalb 24 Stunden bis 1%, wenn auch nur ausnahmsweise, auftreten können. Damit wird die Beurteilung in bezug auf das Zurückhalten von Endgemelk beim Maschinenmelken naturgemäss erschwert.

Eine wesentlich umfassendere Untersuchung wird in dieser Hinsicht gegenwärtig unter der Leitung von Herrn Prof. Kästli in der milchwirtschaftlichen Versuchsanstalt Liebefeld durchgeführt, deren Ergebnisse voraussichtlich in den Mitteilungen des EGA veröffentlicht werden.

Einer Anregung des Gerichtspräsidenten von Seftigen folgend, die uns am 26. Mai 1965 durch den Präsidenten des bernischen Obergerichtes mitgeteilt wurde, begannen wir bei Milchwässerungen den Untersuchungsrichter bereits vor Erhebung der Stallproben zur Einleitung eines Ermittlungsverfahrens zu orientieren. Dieses Vorgehen widerspricht Artikel 16 BG nicht, wonach die Anzeige erst nach Kenntnissgabe des Sachverhaltes an die Beteiligten an den Richter weiterzuleiten ist. Dieses Vorgehen hat sich durchaus bewährt.

Von den mit der veterinärbakteriologischen Kontrolle beauftragten Laboratorien gingen uns im Berichtsjahr folgende Meldungen zu:

Bang-Reagenten (in Milch)	28 Fälle
Bang-Ausscheider (in Milch)	49 Fälle

Trinkwasser

Das Berichtsjahr war gekennzeichnet durch einen starken Anstieg der Zahl untersuchter Wasserproben. Diese Erhöhung der Untersuchungskapazität wurde möglich durch die Mitwirkung eines neuen Mitarbeiters, der sich vornehmlich mit der bakteriologischen Trinkwasseruntersuchung befasste. Der hohe Anteil von rund 40% *beanstandeten Wasserproben* spiegelt mehr oder weniger den *Zustand der Trinkwasserversorgungen im Kanton Bern* wider, wobei zu sagen ist, dass die meisten der grossen Versorgungsnetze mit einwandfreiem Wasser gespeisen werden. Immerhin entdeckten wir erst durch systematische Kontrolle die zeitweise eindeutig schlechte Qualität des Wassers von 2 Versorgungsnetzen, welche mehrere grössere Gemeinden gleichzeitig speisen. Der Einbau von Chlorierungsanlagen ist bei beiden Versorgungsnetzen im Gange.

Mehrere Gemeinden mussten wir auffordern, ihre Wasserbezüger zu orientieren, das Wasser nur noch in gekochtem Zustande zu geniessen oder in der Küche zu

verwenden, da deutliche Einbrüche von Fäkalabwässern im Netz zu verzeichnen waren. Die Sanierung erfolgte jeweils durch die Ausschaltung notorisch schlechter Quellen oder Chlorierung des Wassers.

Es ist gelegentlich erstaunlich, festzustellen, dass die sich mehrenden Vorkommnisse von epidemischen bakteriellen Lebensmittelvergiftungen, seien sie nun durch Trinkwasser verursacht oder nicht, nicht alle verantwortlichen Gesundheitsbehörden zur erforderlichen Wachsamkeit aufrüttelt. Immer noch hört man das seit Zermatt (1963!) nun wirklich nicht mehr haltbare Argument, schon der Grossvater habe ohne Schaden von diesem (schlechten) Wasser getrunken.

Wir haben daher begonnen, mit den verantwortlichen Behörden bei Anlass von Probenahmen und Begehungen des Versorgungsgebietes und auch ganz allgemein ins direkte Gespräch zu kommen. Es hat sich gezeigt, dass auf diese Weise das Verständnis nicht nur für die technischen, sondern auch für die hygienischen Probleme unverhältnismässig gefördert werden kann.

Schwierig werden die Situationen allerdings erst dann, wenn die Kosten für eine Sanierung der Trinkwasserhältnisse die finanziellen Kräfte einer Gemeinde fast übersteigen und weitherum kein besseres Trinkwasser zur Verfügung steht, wie dies gelegentlich im Jura der Fall ist.

Gegen Ende des Jahres versandten wir an alle Gemeinden ein Kreisschreiben, um die verantwortlichen Behörden auf die besonders grosse Gefahr hinzuweisen, die den Trinkwasserquellen durch das Verschlauchen von Gülle in deren Einzugsgebiet erwächst. Zu diesem Kreisschreiben wurden wir bewogen durch die vielen Meldungen von Trinkwasser mit Jauchegeschmack, und dies nicht nur aus kleineren Versorgungsungen. Das Kreisschreiben fand auch in der Tagespresse Beachtung.

Wein

Untersuchte Proben	149
Beanstandet total.	4
Überschwefelt	3
Enth. Konservierungsmittel	0
Hybriden-Zusatz	1
Nachteilige Veränderungen.	0

Ein bulgarisches Weilmuster musste wegen eines Gehaltes von etwa 10% Hybridenwein beanstandet werden.

Eine grosse Zahl deutscher Weissweine musste wiederum wegen zu hohem Gehalt an freier und z. T. auch an gesamter schweflicher Säure beanstandet werden. Ein Teil der beanstandeten Weine wurde zurückgesandt. Ein anderer Teil wurde gelagert. Allerdings geht die Abnahme der freien SO_2 in der Flasche bei Lagerung nur sehr langsam vor sich (um 5–10 mg pro Jahr). Immerhin scheinen die Interventionen der Lebensmittelkontrolle doch einige positive Wirkungen gehabt zu haben, indem die Zahl der Beanstandungen im Berichtsjahr gegenüber dem Vorjahr eindeutig zurückging.

Geschirre, Gefässe und Umhüllungen

Im Berichtsjahr fand wiederum eine weitere Steigerung der Untersuchungstätigkeit auf dem Kunststoffsektor statt, welcher Umstand die Bedeutung widerspiegelt, die die Kunststoffe als Verpackungsmaterialien gewinnen.

Erfreulich ist zu vermerken, dass die neuerdings entwickelten PVC-Compounds zur Herstellung von Flaschen für Speiseöl, Essig, Wein, Mineralwasser und andere Lebensmittel generell günstige Eigenschaften aufweisen. Vor allem sind sie hinsichtlich Sinnenprüfung in der Regel und jedenfalls unschwer in einwandfreier Qualität herzustellen. Ein anderthalbjähriger Lagerungsversuch mit Speiseöl in PVC-Flaschen ergab überhaupt keine nachteilige Veränderung des Inhalts.

Fragwürdiger erweisen sich Vielkomponentenlacke und Anstriche für Trinkwasserreservoirs, die meist wegen mangelnder Trocknungsmöglichkeit organoleptisch nicht einwandfrei herzustellen sind. Wir vermuten, dass Wasser aus solchen Reservoirs auch bei nachträglicher Chlorierung sich ungünstig verhält (Apothekergeschmack). Anhaltspunkte hierfür liegen jedenfalls vor. Der direkte Beweis gelang uns bis jetzt leider nicht. Auf alle Fälle wurde von anerkannten Fachleuten am Brunnenmeisterkurs II grösste Zurückhaltung in der Anwendung dieser Produkte empfohlen.

Unsere mehrjährigen Erfahrungen in der Kunststoffuntersuchung haben wir auf Ende Jahr im Kapitel 48 des neuen Lebensmittelbuches zusammengefasst, das im kommenden Jahr den übrigen amtlichen Laboratorien zur Verfügung gestellt werden soll.

Es hat sich herausgestellt, dass als Standarduntersuchung vielfach folgende Prüfungen genügen:

- Sinnenprüfung,
- Löslichkeit in Wasser und Pentan,
- UV-Spektrum der Pentanextraktlösung,
- Dünnschichtchromatographie des Pentanextraktes.

V. Vollzug des Kunstweingesetzes

In einer Mosterei ereignete sich ein Betriebsunfall, indem in einen Tank mit gerötetem Aktionswein eine annähernd gleiche Menge Süssmost gepumpt wurde. Damit entstand ein Produkt, welches eindeutig unter das BG über das Verbot von Kunstwein und Kunstmost fiel und auch in einer ausgegorenen Form nicht hätte in den Verkehr gebracht werden dürfen. Um den materiellen Schaden der Firma etwas zu mildern, gestatteten wir die Umarbeitung des Produktes zu Obstessig. Da indessen auch Obstessig keine andern Essigarten enthalten dürfte, mussten wir diese einmalige und ausnahmsweise Bewilligung über ein Kreisschreiben des Gesundheitsamtes den andern Kantonen zur Kenntnis bringen.

VI. Vollzug des Absinthgesetzes

Mit 20. August 1965 änderte der Bundesrat die Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über das Absinthverbot. Das Inkrafttreten wurde auf den 1. November 1965 festgesetzt. Ein bernischer Produzent begann offenbar in Unkenntnis der Sachlage schon vor dem 1. November 1965 mit der Produktion einer erlaubten Absinthnachahmung nach den neuen Bestimmungen und wurde von einem Nachbarkanton unter Rücksendung einer Lieferung deswegen verwarnt.

VII. Kontrolle der Surrogatfabriken

Zahl der Betriebe	7
Inspiziert	4
Beanstandungen	2

VIII. Oberexpertisen

In einem Falle hatte der Berichterstatter eine Oberexpertise in einem Milchwässerungsfalle in einem Nachbarkanton durchzuführen. Die bestrittenen Befunde konnten voll bestätigt werden.

IX. Erledigung der Beanstandungen

Zahl der Überweisungen, total	402
zur gerichtlichen Erledigung	39
unter Verwarnung mit Kostenfolge	76
unter Verwarnung ohne Kostenfolge.	287

Sie betrafen:

Lebensmittel	393
Gebrauchsgegenstände	2
Lokale	4
Apparate und Geräte	0
Erschwerung der Kontrolle	0
Widerhandlung gegen Artikel 13 und 19 LMV	3
	<u>402</u>

X. Tätigkeit der kantonalen Lebensmittelinspektoren

Zahl der Inspektionstage	525
Zahl der inspizierten Betriebe.	7275

Art der inspizierten Betriebe

Verkaufsstellen für Milch und Milchprodukte	649
Spezereihandlungen, Salzauswägestellen, Fruchte- und Gemüsehandlungen	1804
Bäckereien, Brotablagen, Konditoreien	734
Lebensmittelfabriken	30
Verkaufsstellen für Mineralwasser, Limonade und alkoholfreie Getränke	644
Wirtschaften, Hotels usw.	991
Verkaufsstellen für Wein, Spirituosen und Obstwein	564
Brauereien und Bierablagen	366
Trinkwasseranlagen	958
Haushaltgegenstände- und Spielwarenhandlungen	67
Verschiedenes	468
	<u>7275</u>

Beanstandungen

Beanstandungen nach Betrieben geordnet:	
Verkaufsstellen für Milch und Milchprodukte	175
Spezereihandlungen, Salzauswägestellen, Fruchte- und Gemüsehandlungen	282
Übertrag	457

Übertrag	457
Bäckereien, Brotablagen, Konditoreien	161
Lebensmittelfabriken	3
Verkaufsstellen für Mineralwasser, Limonade und alkoholfreie Getränke	13
Wirtschaften, Hotels usw.	315
Verkaufsstellen für Wein, Spirituosen	38
Brauereien, Bierablagen	18
Trinkwasseranlagen	261
Haushaltgegenstände- und Spielwarenhandlungen	2
Verschiedenes	24
	<u>1292</u>

Beanstandungsgründe bei Lebensmitteln

Verfälschte, nachgeahmte, verdorbene oder im Wert verringerte Waren	352
Unrichtige Aufbewahrung von Lebensmitteln	308
Mangelhafte Bezeichnung von Lebensmitteln	111
Nicht vollgewichtige Waren	41
Andere Gründe	104

bei Räumen, Einrichtungen und Geräten

Räume, Einrichtungen und Geräte mangelhaft	227
Andere Gründe	149
	<u>1292</u>

Oberexpertisen gegen Befunde der Kantonalen Lebensmittelinspektoren und Ortsexperten: keine.

Amt für Berufsberatung

Die Berufsberatung ist heute eng mit der Bevölkerung verwachsen und hat ihren festen Platz und die Anerkennung auch in den Berufsverbänden gefunden. Es verwundert deshalb nicht, wenn das Jahr 1965 nebst der organisatorischen und Beratungstätigkeit im weitesten Sinne überaus reich war an Schaffung von Kommunikationen in Form von Elternabenden, Vorträgen und Diskussionen in Berufs- und Interessengruppen. Der neue Vorsteher des Kantonalen Amtes machte es sich zur Pflicht, möglichst viele Versammlungen der Gemeindedelegationen der Bezirksberufsberatungsstellen zu besuchen, um auch diesen ausserordentlich wichtigen Kontakt herzustellen. In verschiedenen Bezirken wurde die Schaffung eines Hauptamtes diskutiert.

Dank dem Anhalten der Konjunktur haben sich im Beratungs- und Lehrstellenvermittlungssektor keine nennenswerten Schwierigkeiten ergeben. Wohl als Folge des eidgenössischen Bau- und Kreditbeschlusses ist ein gesundes Abnehmen der Zahl der Anwärter/innen auf die Bauzeichnerlehrstellen festzustellen. Im übrigen war eine Intensivierung der Schaffung von Zwischenjahr-lösungen zu verzeichnen, da das Alter der Berufswahl-reife sich merklich hinausschiebt.

Personelles: Am 1. Januar übernahm Dr. phil. Heinz Schmid die Leitung des Kantonalen Amtes für Berufsberatung. Auf 1. April erfolgte die Wahl des deutschsprachigen Adjunkten in der Person des Herrn cand.

Erhebung über die Tätigkeit der Berufsberatungsstellen im Kanton Bern 1965

	männlich	weiblich	zusammen
Gesamtzahl der Ratsuchenden im Berichtsjahr	5171	3881	9054
Vorjahr	5222	3894	9116
Berufswünsche der Ratsuchenden (nach erfolgter Beratung)			
Bergbau	—	—	—
Landwirtschaft und Gärtnerei, Rebbau	134	81	215
Forstwirtschaft und Fischerei	6	—	6
Herstellung von Nahrungs- und Genussmitteln	146	6	152
Textilberufe	6	8	14
Bekleidung	12	173	185
Herstellung und Bearbeitung von Leder und Gummi	11	—	11
Herstellung und Verarbeitung von Papier	20	4	24
Graphische Berufe	130	41	171
Berufe der chemischen und der Kunststoffindustrie	40	36	76
Berufe der Metall-, Maschinen- und elektrotechnischen Industrie . .	1909	2	1911
Uhrmacherei, Bijouterie	39	35	74
Verarbeitung von Erden, Steinen und Glas	9	5	14
Bearbeitung von Holz und Kork, Wohnungsausstattung	178	20	198
Bauberufe	167	3	170
Verkehrsdienst	167	108	275
Gastgewerbliche Berufe, Anstaltspersonal	182	124	306
Hausdienst	3	163	166
Kaufmännische und Büroberufe	587	1096	1683
Technische Berufe	460	85	545
Gesundheits- und Körperpflege	109	670	779
Berufe des Geistes- und Kunstlebens	327	679	1006
Übrige Berufsarten	22	6	28
Kein bestimmter Berufswunsch	509	536	1045
Total	5173	3881	9054
Von den Ratsuchenden waren:			
im Berichtsjahr aus der Schule Entlassene	3518	2318	5836
andere Fälle erster Berufswahl	1052	1013	2065
Fälle von Berufswechsel	237	136	373
Fälle von Nachberatung und Laufbahnberatung	366	414	780
Total	5173	3881	9054
Schulbildung der Ratsuchenden			
Primarschule	3166	2112	5278
Sekundarschule und untere Mittelschule	1728	1595	3323
Obere Mittelschule	275	173	448
Hilfsschule	4	1	5
Total	5173	3881	9054

phil. Herbert Eberhart, der bis zum Universitätsabschluss zu 50% Arbeit verpflichtet ist. Dem welschsprachigen Adjunkten, Herrn Henri Bourquin, wurde — mit der Beförderung seiner Funktion zum Adjunkten I — zusätzlich die Verantwortung über das Stipendienwesen zugewiesen.

In den Bezirksberufsberatungsstellen sind folgende Mutationen vorgenommen worden:

Im Amt Aarberg wurden auf 1. April Herr Hansueli Arn und auf 1. Mai Fräulein Susi Forster als neue nebenamtliche Berufsberater gewählt. Das Amt Signau erhielt auf 1. April ein junges nebenamtlich tätiges Berufsberaterhepaar mit Herrn und Frau Peter und Elisabeth Siegenthaler-Stähli.

Auf 26. Juni hat im Bezirk Fraubrunnen Frau Elisabeth Marti-Muster die nebenamtliche Berufsberaterinnenstelle neu angetreten. Am 1. Juli trat Herr Claude Chollet im Beratungsbezirk Süd-Jura seine Stelle als zweiter hauptamtlicher Berufsberater an. Auf 1. Juli wurde beim Stadtbernischen Amt für Berufsberatung Fräulein Susanna Schneeberger als dritte vollamtliche Berufsberaterin gewählt.

Am 15. September begann im Bezirk Schwarzenburg Fräulein Käthi Schüpach ihre nebenamtliche Tätigkeit als Berufsberaterin. Auf 1. Oktober konnte im Bezirk Thun die Stelle einer dritten Berufsberaterkraft geschaffen und hauptamtlich Fräulein Maya Jost verpflichtet werden.

Den neuen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sei auch an dieser Stelle viel Glück und gutes Gelingen sowie Befriedigung im Dienste unserer ratsuchenden Jugend gewünscht.

Nicht minder herzlich möchten wir aber den abtretenden Kolleginnen und Kollegen für ihre jahrelange treue Pflichterfüllung danken:

Es sind dies im Amtsbezirk Signau: Herr Rudolf Zbinden; mit ihm scheidet der im Kanton Bern am längsten tätige Berufsberater aus unseren Reihen; hat er doch sein Amt mit viel Pioniergeist und Idealismus bereits im Jahre 1920 angetreten; sowie Frau Eleonore Keller als Berufsberaterin. Im Bezirk Fraubrunnen: Frau Mathilde Hofer, Utzenstorf. Im Bezirk Aarberg: Herr Hans Walther und Frau Ruth Schatzmann. Mit der ehrenvollen Wahl zum Seminardirektor in Delsberg verliess uns auf Ende des Berichtsjahres ebenfalls Herr Jacques-André Tschoumy in der Beratungsstelle Nord-Jura.

Am 9. Juli verstarb unsere langjährige nebenamtliche Mitarbeiterin im Bezirk Schwarzenburg, Fräulein Gertrud Nydegger. Sie wird uns als stille, eifrige und gütige Kollegin in Erinnerung bleiben.

Nicht vergessen sei der Hinschied unseres verehrten Dr. h. c. med. et phil. Hans Zulliger am 18. Oktober. Er hat speziell der bernischen Berufsberatung durch seine Kolloquien, Kurse und Vorträge entscheidende Impulse mitgegeben.

Weiterbildung: Das Kantonale Amt organisierte im vergangenen Jahr zwei Wochenendkurse, drei ganztägige Konferenzen sowie eine Berufsberaterinnenkonferenz. Bei diesen Anlässen werden jeweils die berufskundlichen Kenntnisse und die methodischen Belange der Berufsberatung erweitert und vertieft.

Der Vorsteher des Kantonalen Amtes führte zudem zwei parallele schweizerische Spezial-Weiterbildungskurse über den Zulligertest durch und übernahm auf das Wintersemester 1965/1966 am Psychologischen Institut der Universität Fribourg einen Lehrauftrag über den Zulligertest und über Berufsberatung.

Berufswahlvorbereitung: Der Berufswahlvorbereitung wurde besondere Aufmerksamkeit gewidmet, indem vor allem die aktive Auseinandersetzung mit der Berufswelt, insbesondere in Form von Berufsbesichtigungen und «Schnupperlehren» gefördert worden ist.

Im ganzen Kanton erhielten alle Knaben und Mädchen im achten Schuljahr die Berufswahlschrift. Den Schulbesprechungen wurde im ganzen Kanton spezielle Beachtung geschenkt. Ausgeprägtes Gewicht wird der Berufswahlvorbereitung im Jura und auch im Bezirk Biel beigemessen, wo eine durchaus begrüssenswerte Angleichung an das welsche System gesucht wird.

Beratung: Über die Anzahl der Beratungen sowie die Verteilung auf die verschiedenen Berufszweige gibt hervorgehende Zusammenstellung Auskunft. In diesen Zahlen inbegriffen sind auch die Beratungen der Akademischen Berufsberatung der Stadt Bern.

Das Kantonale Amt hatte 251 (171 männliche und 80 weibliche) Ratsuchende zu betreuen und führte insgesamt 39 eigene Gruppenabklärungen durch, nebst vielen Gruppenuntersuchungen in den Bezirken, wo neue Berufsberater amtieren. Die Zahl der Ratsuchenden konnte gegenüber dem Vorjahr (445) glücklicher-

weise bedeutend verringert werden. Dies ist vor allem dadurch möglich gewesen, dass dank der intensiven Aus- und Weiterbildung der Bezirksberufsberater (in Kursen, Konferenzen und ausgeprägt auch individuell), insbesondere der jüngeren Kolleginnen und Kollegen, diese eher in der Lage waren, auch kompliziertere Beratungen zu übernehmen. Damit konnte andererseits eine strenge Auswahl der beim Kantonalen Amt zur Beratung angemeldeten Ratsuchenden getroffen werden, die nun grösstenteils von Jugendheimen, Jugendbehörden, psychiatrischen Anstalten u. a. m. oder von den Bezirksberufsberatungsstellen geschickt worden sind. Solche schwierige Beratungen gehören in erster Linie in den Aufgabenkreis des Kantonalen Amtes; sie erfordern jedoch sehr viel Aufwand an Zeit für psychologische Untersuchung und Gespräch und an persönlichem Einsatz.

Stipendien: Die nachfolgende Zusammenstellung gibt darüber Auskunft, wieviele Gesuche auf Antrag unseres Amtes von der Kantonalen Volkswirtschaftsdirektion bewilligt und welche Beträge ausbezahlt worden sind. Die Stipendien des BIGA werden durch unser Amt vermittelt. Sämtliche anderweitigen Beiträge (Pro Juventute, Berner Jugendtag usw.) sind in den vorliegenden Zahlen nicht inbegriffen. Hingegen sind neu hinzugekommen die Stipendien an Technikumsschüler, welche vom Kantonalen Amt direkt bearbeitet werden. Erstmals konnte an 35 junge Menschen ein zinsloses Darlehen ausbezahlt werden. Diese neue, zusätzliche Art von Ausbildungsbeihilfen hat sich sehr bewährt: einmal dort, wo die Eltern wohl über Kapital verfügen, das aber nicht flüssig gemacht werden kann; zum andern haben 30 Gesuchsteller ein Darlehen (und damit ein Stipendium!) abgelehnt. Das will heissen, dass sie ihre Ausbildung also auch ohne finanzielle Unterstützung durchlaufen können.

Bewilligte Stipendiengesuche pro 1965

<i>Deutscher Kantonsteil</i>	447
<i>Französischer Kantonsteil</i>	351
<i>Weiterbildungen.</i>	53

Techniken 1965/66:

(inkl. Winter-Semester 1964/65)	438
Total bewilligte Gesuche	1289
im Gesamtbetrag von Fr. 649 656.40.	

Amt für berufliche Ausbildung

I. Allgemeines

Der Strukturwandel der bernischen Wirtschaft manifestiert sich auch im beruflichen Bildungswesen. Ein Trend vom primären Wirtschaftssektor (Land- und Forstwirtschaft) zum tertiären (Dienstleistungsbetrieb) ist unverkennbar. So betrug der Anteil der kaufmännischen an der Gesamtzahl der Lehrverhältnisse in den zwanziger Jahren etwa 15%, im letzten Jahr dagegen schon deutlich mehr als 30%. Insgesamt haben jedoch die meisten Berufe – Ausnahmen bestätigen diese Regel! – ihre Lehrlingszahlen zu steigern vermocht. So verzeichnete der Kanton Bern 1945 11 995 Lehrverhält-

nisse (ohne die Absolventen der Handelsmittelschulen), 1955 total 15 345 und 1965 – ein bemerkenswerter Sprung! – bereits an die 24 000. Dabei ist allerdings nicht zu verkennen, dass diese Zahlen seit 1963 praktisch stagnieren, die Kurve der Lehrvertragsabschlüsse zufolge der Geburtenentwicklung und der Anstrengungen, die für die Seminare und Gymnasien unternommen werden, gegenwärtig sozusagen waagrecht verläuft.

Das Amt hat auch im abgelaufenen Jahr versucht, den ausserordentlich zahlreichen und vielschichtigen Problemen, die alle diese Lehrverhältnisse mit sich bringen, in den drei hauptsächlichen Arbeitsbereichen Lehrlingswesen, Schulwesen und Prüfungswesen Herr zu werden. Wenn man berücksichtigt, dass gegenwärtig rund 70% der Knaben und etwa ein Drittel der Mädchen nach Beendigung der Volksschule eine Lehre beginnen und diesen jungen Leuten aufgetragen wird, auch künftig Qualitätsarbeit zu leisten, so lässt sich daran leicht die Bedeutung der Rolle ermessen, die das berufliche Bildungswesen im Rahmen der Volkswirtschaft spielt. Und doch ist beizufügen, dass vorderhand von einer gradlinigen und die Bestrebungen aller Direktionen koordinierenden Berufsbildungspolitik nicht gesprochen werden kann. Wenn auch im vergangenen Jahr verwaltungsintern neue Quergänge geschaffen wurden und wir vor allem auch versuchten, das regionale Denken zu fördern, so müssen wir im gleichen Atemzug gestehen, dass gerade in diesen Belangen noch sehr viel Arbeit zu leisten bleibt. In mehr als 20 Referaten, in einer Broschüre («Fragezeichen zur heutigen Berufsbildung») und Zeitungsartikeln bestreben wir uns, die Interessen der Berufsbildung zu verfechten, unsere Anliegen bekanntzumachen und sie immer mehr zu Anliegen der Öffentlichkeit werden zu lassen.

Angesichts der stets spürbarer werdenden wirtschaftlichen Integration unseres Landes ging es uns auch im Berichtsjahr darum, regionale Lösungen zu verwirklichen (z. B. Laufental mit dem solothurnischen Dornegg-Thierstein und Basel-Stadt) und im Sinne des «kooperativen Föderalismus» eng mit den Lehrlingsämtern der benachbarten 11 Kantone zusammenzuarbeiten. Dabei ist es immer wieder angenehm, festzustellen, dass die für die Berufsbildung im Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit verantwortlichen Herren diese Bestrebungen unterstützen, grosses Verständnis für die besonderen Sorgen der Kantone aufbringen und alles vorkehren, um die bestehenden Institutionen auf der Höhe der Zeit zu halten. Das Bundesgesetz vom 20. September 1963 über die Berufsbildung und die Vollziehungsverordnung vom 30. März 1965, die zusammen am 15. April 1965 in Kraft getreten sind, stellen Grundlage und Ausgangspunkt für kantonale Massnahmen dar. So wurden z. B. Vorarbeiten für die Einführung der neuen Notengebung an den Berufsschulen und den Lehrabschlussprüfungen an die Hand genommen, eine Kommission mit dem Zweck konstituiert, die Frage der Vereinheitlichung der Berufsschulzeugnisse ernsthaft zu studieren und Vorschläge zu unterbreiten. Zudem wurde das seit 1931 bestehende Reglement über den Fonds zur Förderung der Berufsbildung, das am 1. Januar 1966 in Kraft tritt, vollständig revidiert und den Erfordernissen unserer Zeit angepasst. Als Überbrückungsmassnahme erliess der Regierungsrat am 13. April 1965 eine vom Bundesrat am 16. August 1965 genehmigte Vollziehungsverord-

nung zum Bundesgesetz über die Berufsbildung, die in 8 Artikeln das kantonale Gesetz vom 8. September 1935 über die berufliche Ausbildung an die neuen Bundeserlasse anglich. Am 3. November 1965 orientierten wir die Mitglieder der Volkswirtschaftskommission über den gegenwärtigen Stand der Arbeiten im Hinblick auf das neue kantonale Berufsbildungsgesetz.

II. Berufslehre

Eine grundlegende Neuerung brachte uns das Bundesgesetz über die Berufsbildung in Artikel 6, wo eine überbetriebliche Einführung in einen Lehrberuf dann vorgesehen werden kann, wenn die betrieblichen Verhältnisse es rechtfertigen. Zwar kennen wir die überbetrieblichen Maurerlehrhallen seit vielen Jahren, doch liessen die ersten Reglementsentwürfe für die Organisation neuer Einführungskurse noch verschiedene Fragen (z. B. zeitliches Ansetzen der Kurse, Finanzierung der Einrichtungen und der Bauten) offen.

Im Berichtsjahr wurden an verschiedenen Orten Kurse für die Lehrmeister in den Schreinerberufen durchgeführt. Die Metzger setzten ihre Kurstätigkeit fort. Zusammen mit 4 andern Lehrlingsämtern organisierten wir in Langenthal einen Lehrmeisterkurs für die Textilberufe. Die Ergebnisse waren so positiv, dass wir beabsichtigen, jedes Jahr die Lehrmeister des einen oder andern Lehrberufes, in Zusammenarbeit mit dem jeweiligen Kantonalverband, zu einer Arbeitstagung einzuberufen. Wenn sich auch die meisten Lehrfirmen an ihr Pflichtenheft halten, so fällt doch hin und wieder auf, dass gewisse Lehrmeister und Lehrmeisterinnen einer allfälligen Ausdehnung des allgemeinbildenden oder berufskundlichen Unterrichtes in jeder Beziehung abhold sind. Es ist im abgelaufenen Jahr sogar verschiedentlich vorgekommen, dass wir nachlässige Lehrmeister, die die gesetzlichen Vorschriften verletzen, beim zuständigen Richter verzeigen und büssen lassen mussten. Im ganzen genommen werden die Lehrlinge aber auch heute noch seriös in den Beruf eingeführt. Von der Ernsthaftigkeit dieser Bemühungen hängt selbstverständlich auch künftig die Existenz und der Fortbestand der Meisterlehre ab.

In ungefähr 20 Lehrberufen (z. B. Schreiner, Maler, Automechaniker, Coiffeur) haben wir über die Einhaltung des Artikels 10 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung mit seinen Ausnahmebestimmungen zu wachen. Diese Bestimmungen verursachten uns auch im Berichtsjahr sehr viel Arbeit. In diesen Berufen sind grundsätzlich nur jene Lehrmeister zur Lehrlingsausbildung berechtigt, die sich über eine bestandene Meisterprüfung auszuweisen vermögen. (In den andern etwa 230 Lehrberufen genügt das Bestehen der Lehrabschlussprüfung.)

Da sich gegenwärtig zu wenig gelernte Berufsleute den Anstrengungen einer Meisterprüfung unterziehen wollen oder können, fehlt es (z. B. bei den Automechanikern) an Lehrfirmen, die berechtigt wären, Lehrlinge auszubilden. In Zusammenarbeit mit den regionalen Lehrlingskommissionen und den Berufsverbänden versucht das Amt, eine auf Artikel 10 abgestützte, gradlinige und doch den Erfordernissen der Wirtschaft genügende Bewilligungspraxis durchzuführen.

Im Frühling 1965 wurde in Lenk das erste Schulhotel SHV für weibliches Servicepersonal im Berner

Oberland eröffnet. In jährlich 10wöchigen Kursen (ab 1966 auch in Interlaken) und einer 1½-jährigen Lehre werden die Servicelehrtöchter gründlich in den für den Ruf unserer Hotellerie so wichtigen Beruf eingeführt.

So wie in der Aufsichtskommission des Schulhotels, ist das kantonale Amt auch in der Fachkommission für die Schulung von Hausbeamtinnen an der Frauenschule der Stadt Bern vertreten. Die ersten Sitzungen dieser Fachkommission fanden im vergangenen Jahr statt. Mit einer Eröffnung der ersten Kurse im Frühling 1966 ist bestimmt zu rechnen.

Die Fachschulen (Vollzeitschulen, für theoretische und praktische Ausbildung) und insbesondere die Lehrwerkstätten waren wiederum voll ausgelastet. Dies trifft, im Gegensatz zum Vorjahr, auch für die Handelsmittelschulen in Bern, Biel, Neuenstadt und Delsberg zu. In einem Regierungsratsbeschluss vom 3. Juli 1965 wurde bestimmt, dass der Handelsschule Biel in absehbarer Zeit eine Maturitätsabteilung angegliedert werde.

Ohne die unermüdliche Kleinarbeit der nun 50 Lehrlingskommissionen (1965 wurde für den Einzugsbereich der Agglomeration Bern eine neue Kommission für die technischen Berufe konstituiert) wäre die Überwachung der rund 24 000 Lehrverhältnisse durch unser Amt undenkbar. Die bescheidenen Entschädigungsansätze für die Tätigkeit der Kommissionsmitglieder konnten durch eine Revision des einschlägigen Reglementes, die auch eine Neuumschreibung der Pflichten brachte, am 18. Mai 1965 jenen der Prüfungskommissionsmitglieder angeglichen werden. Insgesamt wendete der Kanton für die Arbeit der Sekretäre, Sitzungen der Lehrlingskommissionen und die Lehrbestriebsbesuche 1965 Franken 111 990.— auf. Im übrigen waren im Rahmen der Deutschschweizerischen Lehrlingsämterkonferenz Bestrebungen im Gang, die Lehrvertragsformulare für das ganze Einzugsgebiet der Konferenz zu vereinheitlichen. Mit der Einführung eines solchen Formulars würde auch die Kontrollarbeit der Lehrlingskommissionssekretäre wesentlich vereinfacht.

III. Beruflicher Unterricht

In den Monaten August und September fanden mit den Vorstehern der gewerblichen und kaufmännischen Berufsschulen, den Rektoren der Handelsmittelschulen im alten Kantonsteil und im Jura 9 Regionalkonferenzen statt: 5 für die gewerblichen Berufsschulen: Bern (Mittelland), in Gunten (Oberland), Burgdorf (Oberaargau-Emmental), Biel (Seeland) und Moutier (Jura), 2 für die kaufmännischen Berufsschulen (Bern und Delémont), 1 für die Rektoren der Handelsmittelschulen (Biel), 1 für die Vorsteher der Lehrlingsämter der Kantone Basel-Stadt, Basel-Land, Solothurn und Bern und die Leiter der Berufsschulen dieser Region in Laufen. Diese über den Rahmen des Kantons hinausreichenden Besprechungen gestatten es, zahlreiche gemeinsame Probleme und regionale Verhältnisse zu erörtern und einer Lösung entgegenzuführen.

Vor allem aber musste es uns nach dem 15. April 1965 darum gehen, den neuen Vorschriften des Bundesgesetzes über die Berufsbildung Nachachtung zu verschaffen: Unterricht an halben oder ganzen Tagen, Beendigung des Pflichtenunterrichtes um 19 Uhr (damit

weitgehender Verzicht auf Abendunterricht, Notwendigkeit für die Schulen, Hauptlehrer zu wählen), Beachtung des Mindestklassenbestandes von 10 Schülern. In einer Erhebung stellten wir den genauen Einzugsbereich der Schulen in den einzelnen Berufen fest und versuchten nun, gestützt auf diese geographischen und statistischen Unterlagen, zu regionalen Fachklassen zu gelangen (Beispiele: Damenschneiderinnen, Schmiede). Diese Bemühungen stiessen im ersten Anlauf begreiflicherweise insbesondere bei den kleinen Berufsschulen auf einigen Widerstand. Diese Rationalisierungsbestrebungen sind natürlich sehr zeitraubend, doch werden wir letzten Endes bei geringeren Aufwänden (wenn z. B. zwei Klassen zusammengelegt werden) einen besseren Unterrichtserfolg erzielen (weil dann entweder in einer sog. Unter- und einer Oberstufe oder gar in Jahresklassen unterrichtet werden kann).

Im Berichtsjahr wurde die Auflösung der Gewerbeschule Lengnau-Pieterlen-Meinisberg eingeleitet, da sie als Organisationseinheit zu klein geworden ist und die Schüler den Berufsschulen von Biel und Grenchen zugewiesen werden können. Diese kleine Schule wird ihre Pforten auf das Ende des Schuljahres 1965/66 schliessen. Andererseits wird damit die Gründung einer kantonalen Uhrmacherfachklasse an der Gewerbeschule Biel verbunden sein.

Erfreulich für den beruflichen Unterricht ist die Tatsache, dass der Grosse Rat an die Kosten der folgenden Schulhausbauten Staatsbeiträge beschloss: Lehrhalle Gewerbeschule Bern, Ausbau der Frauenschule Bern, Schulpavillon der Handelsschule Neuenstadt, Schulhaus Lyss für die gewerbliche und kaufmännische Berufsschule, Maurerlehrhalle Thun. Im vergangenen Jahr wurden dazu die Projekte in Thun (Gewerbeschule), Spiez (Erweiterung der Sekundarschule, vorläufig für die gewerbliche und kaufmännische Berufsschule vorgesehen), Langenthal und Burgdorf (Gewerbeschulen) teils erheblich gefördert.

Wie in den vergangenen beiden Jahren, so nahmen auch im Schuljahr 1965/66 mit Unterstützung des Bundes und des Kantons 4 Berner am Jahreskurs des BIGA zur Ausbildung von Gewerbelehrern in den allgemeinbildenden Fächern teil. Diese Gewerbelehrerausbildung wird in absehbarer Zeit vom Bund auf eine solidere und gediegenere Basis gestellt werden. Diesem Zweck gewidmete Sitzungen wurden 1965 erstmals einberufen.

Die in Artikel 18 der Verordnung zum Bundesgesetz über die Berufsbildung vorgeschriebene Umstellung der Notenwerte in den Semesterzeugnissen (ab Wintersemester 1965/66) und den Notenausweisen der Lehrabschlussprüfungen (ab Frühling 1966) brachte unserem Amt eine beträchtliche zusätzliche Orientierungsarbeit.

Schliesslich ist unter diesem Titel auch auf die Beteiligung unseres Amtes an einem Entwurf für die neue Fortbildungsschulgesetzgebung hinzuweisen.

Die Zahl der Schulen ist im Vergleich zum Vorjahr unverändert geblieben. Wie in der Einleitung angetönt, stagniert die Entwicklung bei den Lehrlingen und Lehrtöchtern, die unsere Berufsschulen besuchen. Hier stehen 23 928 für 1965 23 895 für 1964 gegenüber. Von einer bemerkenswerten Stabilität erweisen sich auch die Schülerbestände der Fachschulen (1965, ohne Hospitanten 637, 1964 total 658) und der Höheren Handels-

Entwicklung der Berufsschulen und Höheren öffentlichen Handelsschulen im Jahre 1965

Schulen	Zahl	Lehr- linge	Lehr- töchter	Hospi- tanten	Schüler	Schüle- rinnen	Total 1965	Total 1964	Staatsbeitrag 1965	Staatsbeitrag 1964
									Fr.	Fr.
<i>Fachschulen:</i>										
Lehrwerkstätten der Stadt Bern		306		793			1099	1041		
Frauenschule der Stadt Bern . .			322				322	345		
Werkstätten Laubegg für Infirmen	3	9					9	9	594 070.—	505 168.—
<i>Gewerbliche Berufsschulen:</i>	32	14 511	1651				16 162	15 959	2 338 080.—	2 032 980.—
<i>Kaufmännische Berufsschulen:</i>	23	2 275	4854				7 129	7 278	1 117 684.—	1 002 000.—
Berufsschulen insgesamt	58	17 101	6827	793			24 721	24 632	4 049 834.—	3 540 148.—
<i>Höhere öffentliche Handelsschulen:</i>										
Töchterhandelsschule der Stadt Bern						270		256		
Städtische Handelsschule Biel . .					47	82		125		
Ecole supérieure de Commerce Delémont					36	50		77		
Ecole supérieure de Commerce La Neuveville	4				85	124		216	593 090.—	541 485.—
Total Schulen	62	17 101	6827	793	168	526	25 415	25 306	4 642 924.—	4 081 633.—

schulen (1965 insgesamt 694, 1964 dagegen 674). Verglichen mit der Zuwachsrate der Bevölkerung ergibt sich, auch wenn wir von den im Kanton arbeitenden Ausländern absehen, eine leichte Regression. In den Zahlen spiegeln sich jedenfalls der vermehrte Besuch höherer Schulen, die Attraktion verhältnismässig hoher Entgelte, die jungen Leuten ohne Berufslehre gezahlt werden, und die Tatsache wider, dass die Geburtenzahlen der Jahre 1950 und folgende in ihrer Höhe praktisch gleichbleiben. Andererseits kann gesagt werden, dass die Eltern ihren Sohn oder ihre Tochter nach wie vor «wenigstens» eine Lehre absolvieren lassen wollen. Dieser Sachverhalt führt sowohl den gewerblichen als auch den kaufmännischen Berufen mehr und mehr junge Leute zu, die früher nicht an die Absolvierung einer Lehre hätten denken können. Die Berufsschulen sehen sich, ohne dass sie sich ihrer erwehren können (es sei denn in besonders krassen Fällen) einer wachsenden Zahl von Lehrlingen und Lehrtöchtern gegenüber, die unterdurchschnittlich begabt und oft auch nicht willens sind, ihre Lücken durch vermehrtes Arbeiten und besonderen Einsatz auszufüllen. Diese Entwicklung ist genau zu beobachten. Sie darf nicht einfach hingenommen werden.

Andererseits ist ein erfreulicher und anerkennenswerter Drang zur Weiterbildung festzustellen. Dies beweisen die folgenden Zahlenvergleiche:

Weiterbildungskurse an den Berufsschulen im Jahre 1965:

Schulen	Zahl der Kurse		Zahl der Kursteilnehmer	
	1965	1964	1965	1964
Fachschulen	129	117	2058	2026
Gewerbliche Berufsschulen	201	197	3665	3565
Kaufmännische Berufsschulen	276	260	5076	4625
Total	606	574	10 799	10 216

IV. Lehrabschlussprüfungen und Examen

Es wird als eine Selbstverständlichkeit betrachtet, dass sich die Lehrlinge und Lehrtöchter nach Ablauf ihrer Lehrzeit wohl vorbereitet zur Abschlussprüfung einfinden. Diese selbstverständliche Voraussetzung muss jedoch auch gegenüber den Prüfungsorganisations- und den Experten erhoben werden. So liessen wir es uns denn im Herbst 1965 angelegen sein, vorerst die für die Durchführung der staatlichen gewerblichen Prüfungen (5 Kreise) verantwortlichen Kommissionssekretäre und -präsidenten, hernach die leitenden Herren der inzwischen um den Kreis Interlaken-Oberhasli auf 12 angewachsenen kaufmännischen Kreisprüfungskommissionen und schliesslich die Exponenten der Verbandsprüfungen (die sich auf die Arbeitsprüfung und die Branchenkunde beschränken) zu gemeinsamen Sitzungen einzuberufen.

Die neue Notengebung (6-1, bisher 1-5), die im Frühling 1966 erstmals angewendet werden soll, stand im Mittelpunkt der Diskussionen. Dabei zeigte es sich schlagartig, dass nicht nur die Interpretation der Notenwerte einige Schwierigkeiten bereitete, sondern dass vor allem auch im Bereich der in diesem Zusammenhang immer wieder auftauchenden Begriffe (Unterspositions-, Positions-, Fall-, Fach-, Schlussnote) eine ziemliche Konfusion bestand. So sahen wir uns denn gezwungen, zuhauften der Schulen und der Prüfungsbehörden ein Exposé über die neue Notengebung auszuarbeiten und in der Form einer gedruckten Broschüre herauszubringen. Die Mitarbeit des Vorstehers in der Zentralkommission für kaufmännische Lehrabschlussprüfungen (SKV Zürich), die sich mit den gleichen Fragen zu befassen hatte, kam uns dabei zustatten.

Es wurde uns im abgelaufenen Jahr zudem auch deutlich bewusst, dass der Erfolg der Lehrabschlussprüfungen an den Berufsschulen und der Examen an den Handelsmittelschulen nicht zuletzt auch von der Vorbereitung der Experten und Examinatoren abhängt.

Deshalb veranstalteten wir im September an zwei Tagen kantonale Instruktionkurse für Kochexperten und bereiteten einen weitem für Schreinerexperten vor. Diese Praxis wird systematisch fortzusetzen sein (Mechaniker, Coiffeure, Spengler-Installateure). Zudem beteiligten sich eine respektable Zahl Berner an Instruktionkursen des BIGA.

Wenn sich die Prüfungsorganisatoren ins Zeug legen, die Experten ihre Aufgaben und Fragen überdenken und die Kandidaten vorbereitet in die Prüfungen steigen, dann lassen sich auch Rekursfälle, wie sie uns das letzte Jahr bescherte, weitgehend vermeiden.

Die Lehrabschlussfeiern sind in den kaufmännischen Berufen verhältnismässig leicht zu organisieren, und auch die Bestimmung der sog. Rangnoten begegnet keinen besonderen Schwierigkeiten. Wir haben uns im abgelaufenen Jahr um die weitere Abklärung der Verhältnisse in den gewerblichen Berufen bemüht und eine bunte Vielfalt, die nicht immer zu befriedigen vermag, festgestellt. Sie wird uns veranlassen, im kommenden Jahr Verbesserungen in diesen Belangen einzuführen.

Die Frühlings- und Herbstprüfungen 1965 ergaben folgendes Bild:

Schulen	Lehr- linge Schüler	Lehr- töchter Schüle- rinnen	Total		Fähigkeits- zeugnis/Diplom	
			1965	1964	1965	1964
Fachschulen	116	49	165	169	165	167
Gewerbliche Berufs- schulen	3918	610	4528	4259	4386	4137
Kaufmännische Berufs- schulen	704	1358	2562	2645	2389	2497
Berufsschulen total . .	4738	2517	7255	7073	6940	6801
Höhere öffentliche Han- delschulen	39	152	191	210	187	207
Alle Prüfungen	4777	2669	7446	7283	7127	7008

Die Zahl der Kandidaten in den gewerblichen Berufen erhöhte sich im Vergleich zum Vorjahr um 269, ging dagegen in den kaufmännischen Berufen um 83 zurück. Auch bei den Fachschulen (4) und den Handelsschulen (19) ist eine leichte Regression zu verzeichnen. Immerhin nahm die Zahl der Prüflinge (Lehrlinge und Handelsschüler) noch einmal etwas zu (163).

Es fällt auf, dass sich die Zahl der Durchgefallenen im Vergleich zu 1964 wiederum vermehrte: in den gewerblichen Berufen waren es 142, was 3,1% der Kandidaten entspricht (Vorjahr: 2,8%), in den kaufmännischen Berufen (inkl. Verkäuferinnen) bestanden diesmal 6,7% (Vorjahr 5,5%) die Lehrabschlussprüfung nicht.

Auf Grund von Artikel 46 des Gesetzes über die berufliche Ausbildung trug der Kanton die Prüfungskosten von Fr. 575 971.—. Der Bund wird davon 32% zu übernehmen haben.

Kantonale Bildungsanstalten und Brandversicherungsanstalt

Das Amt für Gewerbeförderung (Gewerbemuseum und Keramische Fachschule in Bern, Schnitzler- und Geigenbauschule in Brienz), die kantonalen Techniken, die Holzfachschule und die Brandversicherungsanstalt des Kantons Bern erstatten besondere Berichte, auf die verwiesen wird.

Parlamentarische Geschäfte

I. Motionen

Grossrat *Frosio* wünschte eine Teilrevision des Gastwirtschaftsgesetzes im Verlaufe der Patentperiode 1967 bis 1970. Die Motion wurde mit grosser Mehrheit angenommen.

Grossrat *Schaffter* beantragte dem Regierungsrat in einer Motion, einen Gesetzesentwurf auszuarbeiten zwecks öffentlicher Hilfe zugunsten von Familien, deren Wohnungsmiete der Entlöhnung nicht entspricht. Die Motion wurde nach Diskussion mit grosser Mehrheit abgelehnt.

Grossrat *Fleury* wünschte eine Intervention der kant. Behörden bei den zuständigen Instanzen des Bundes zugunsten einer Erhöhung der Ansätze des Bundesbeschlusses von 1958 betreffend die Förderung des sozialen Wohnungsbaues und eine Revision des kant. Gesetzes von 1960 über die Beitragsleistung an Wohnbauten für kinderreiche Familien mit bescheidenem Einkommen durch Erhöhung der Einkommensgrenze und der Beiträge pro Wohnraum. Die Motion wurde mit Zustimmung des Motionärs mit grosser Mehrheit als Postulat angenommen.

Mit einer Motion verlangte Grossrat *Hofmann* (Büren) die Aufnahme einer Bestimmung ins kommende neue Gewerbegesetz, welche als Unterhaltungsabende getarnte Demonstrationen mit Bestellaufnahme verbietet. Die Motion wurde im Hinblick auf die kommende Revision des Gewerbegesetzes mit grosser Mehrheit angenommen.

Für die Behandlung der Motion *Gerber* betreffend Erhöhung der Familienzulagen in der Landwirtschaft verweisen wir auf den Bericht des Versicherungsamtes.

II. Postulate

Grossrat *Bratschi* ersuchte den Regierungsrat, bei der Einführungsgesetzgebung zum neuen Arbeitsgesetz eine vermehrte Delegation kantonaler Kompetenzen an die grösseren Stadtgemeinden, ähnlich wie im Fremdenpolizeirecht, vorzusehen. Das Postulat wurde mit grosser Mehrheit angenommen. Das Einführungsgesetz enthält eine entsprechende Bestimmung.

In einem Postulat setzte sich Grossrat *Voyame* zugunsten der Uhrenindustrie ein. Es wurde mit grosser Mehrheit angenommen.

Grossrat *Brawand* setzte sich mit einem Postulat zugunsten der Übernahme nicht anderweitig einbringlicher Bergungskosten von in den Bergen verunglückten Touristen über den Lastenausgleich gemäss kant. Fürsorgegesetz ein. Gleichzeitig interpellierte Grossrat *Staender* den Regierungsrat über die Frage, ob das alpine Rettungswesen nicht als öffentliche Aufgabe bezeichnet werden sollte. Die beiden Vorstösse wurden gemeinsam beantwortet, das Postulat Brawand durch Annahme, die Interpellation Staender durch die Mitteilung, dass in Verbindung mit dem SAC das Problem des alpinen Rettungswesens zur Zeit gründlich geprüft wird. Der Grosse Rat nahm das Postulat mit grosser Mehrheit an,

und Grossrat Staender erklärte sich von der erteilten Antwort befriedigt.

Schliesslich ersuchte Grossrat *Bratschi* den Regierungsrat in einem Postulat, die Einführung eines gesetzlichen Verkaufsverbotes für Knallfeuerwerk zu prüfen. Das Postulat wurde ebenfalls mit grosser Mehrheit angenommen, nachdem der Sprecher des Regierungsrates darauf hingewiesen hatte, dass die Fabrikanten von solchem Feuerwerk z. Z. prüften, ob sie auf dessen Herstellung nicht verzichten wollten.

III. Interpellationen

Die Herren Grossräte *Nobel* und *Würsten* erkundigten sich nach der Stellungnahme des Regierungsrates zum Problem der ausländischen Arbeitskräfte, und Grossrat *Leuenberger* wünschte Auskunft über die Auswirkungen der Konjunkturdämpfungsmassnahmen des Bundes im Kanton Bern. Die 3 Interpellanten erhielten von Regierungsseite umfassende Auskunft über die sie beschäftigenden Fragen und erklärten sich befriedigt.

Grossrat *Zingg* (Bern) fragte den Regierungsrat an, ob er bereit sei, Gemeinden mit einem Leerwohnungsbestand von weniger als 1,0 Prozent anzuweisen, den Zuzug der Familien von ausländischen Arbeitskräften zu verweigern. Der Sprecher des Regierungsrates machte darauf aufmerksam, dass es dem Kanton nicht zustehe, Bedingungen für den Zuzug von Ausländerfamilien aufzustellen, die über diejenigen des Abkommens zwischen der Schweiz und Italien hinausgehen. Er appellierte aber gleichzeitig an die Arbeitgeber, das Problem des Nachzuges von Familien ihrer ausländischen Arbeiter besonders sorgfältig zu behandeln, und anschliessend fand eine kurze Diskussion statt.

Grossrat *Mischler* verlangte vom Regierungsrat zu wissen, wie er die wirtschaftliche Lage des Kantons Bern beurteile und welche Massnahmen er als geeignet erachte, um die Entwicklung der bernischen Wirtschaft zu fördern. Der Sprecher des Regierungsrates übermittelte an Hand zahlreicher statistischer Angaben ein umfassendes Bild der bernischen Wirtschaft und ihrer Entwicklungstendenzen, gab bekannt, auf welchen Gebieten bereits staatliche Hilfe geleistet worden ist und wird, und erklärte sich namens des Regierungsrates bereit, im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten alles vorzukehren, um die bernische Wirtschaft nach Kräften zu fördern.

IV. Schriftliche Anfragen

Grossrat *Schwander* erkundigte sich, ob dem Regierungsrat Fälle von fiktiven Gemeindebeiträgen zur Beschaffung von Staatssubventionen bekannt seien und ob die heutigen Kontrollmassnahmen genügen, um eine Subventionierung auf gesetzlichem Wege zu gewährleisten. In seiner Antwort gab der Regierungsrat bekannt, dass in den Jahren 1948 und 1949 durchgeführte Untersuchungen ergaben, dass verschiedene Gemeinden gegen Subventionierungsvorschriften verstossen hatten und gemassregelt werden mussten. Heute würden Gemeindebeiträge dem Kanton einbezahlt, der sie dem Berechtigten zusammen mit den Beiträgen von Bund und Kanton ausrichtet.

Grossrat Schwander war befriedigt.

Grossrat *Broquet* setzte sich dafür ein, dass die Brandversicherungsanstalt und die Bezirksbrandkasse den Tagessold an Teilnehmer von Feuerwehrkursen, der Teuerung entsprechend, erhöhen sollten. Der Regierungsrat wies in seiner Antwort darauf hin, dass der Tagessold bereits mehrmals erhöht wurde und dass gegenwärtig geprüft werde, ob eine weitere Erhöhung am Platze sei. Ein Abgehen von der einmaligen Ausrichtung der Reiseentschädigung zur täglichen sei ohne Revision des Beitragsdekretes von 1938 nicht möglich.

Grossrat Broquet war nicht befriedigt.

Zugunsten einer Neuanpassung des Brandwertes der Liegenschaften und der Berücksichtigung des Wiederaufbauwertes bei der Festsetzung der Versicherungsprämie setzte sich ebenfalls Grossrat *Broquet* ein. In seiner Antwort gab der Regierungsrat bekannt, dass schon heute Entschädigungssummen ausbezahlt werden, die auf die Baukostenschwankungen Rücksicht nehmen, sofern sich der Eigentümer zum Wiederaufbau entschliesst. Die Brandversicherungsanstalt prüfe zur Zeit die Möglichkeit der Einführung der Neuwertversicherung bei niedrigen Prämienansätzen.

Grossrat Broquet erklärte sich befriedigt.

Grossrat *Stauffer* (Gampelen) wies auf Bestrebungen hin, an der Frauenschule in Bern eine Bildungsstätte für Hausbeamtinnen zu schaffen, und ersuchte den Regierungsrat um Bekanntgabe seiner Stellungnahme zu diesem Projekt und um Orientierung über das Ausbildungsprogramm. Der Regierungsrat betonte seine positive Einstellung zum erwähnten Vorhaben, gab bekannt, dass im Frühling 1966 die erste Klasse eröffnet werden könne, und orientierte den Grossen Rat über das Ausbildungsprogramm.

Grossrat Stauffer war befriedigt.

Grossrat *Schwander* wünschte zu wissen, ob bei den Lehrabschlussprüfungen der absoluten Gleichberechtigung der zwei Landessprachen Rechnung getragen werde und ob die Zusicherung abgegeben werden könne, dass die Bieler Kunstgewerbeschule als kantonale Institution ihren Sitz in dieser Stadt beibehalten könne.

Die Antwort des Regierungsrates sicherte sowohl die Berücksichtigung der Muttersprache der Lehrlinge bei den Abschlussprüfungen wie die Beibehaltung des Standortes Biel für die Kunstgewerbeschule zu.

Grossrat Schwander war befriedigt.

Für die Beantwortung der Schriftlichen Anfrage *Stauffer* (Büren) betreffend das Kinderzulagegesetz sei auf den Bericht des Versicherungsamtes verwiesen.

Kantonale Volkswirtschaftskommission

Unter dem Vorsitz von Grossrat E. Blaser, Geschäftsführer des Bern. Bauernverbandes, trat die Kommission zu fünf Sitzungen zusammen.

Am 22. Januar wurden, anschliessend an ein einführendes Referat des kantonalen Eisenbahndirektors, die verkehrspolitische Bedeutung der BLS für die bernische Volkswirtschaft und ihre Zukunftsprobleme diskutiert.

Anlässlich der Sitzung vom 20. April wurde der Vorschlag zur Revision des kantonalen Kinderzulagegesetzes

besprochen und von der Kommission gutgeheissen. Weiter gelangte im Sinne einer Vorbesprechung der Entwurf zum kantonalen Einführungsgesetz zum Arbeitsgesetz zur Beratung. Abschliessend nahm die Kommission eine Orientierung des Vorstehers des Kant. Arbeitsamtes, über die Neuregelung betr. die Zulassung ausländischer Arbeitskräfte, entgegen.

Am 24. Mai folgte die Kommission einer Einladung des Bern. Bauernverbandes zu einer Exkursion, die dem aktuellen Kleinbauernproblem gewidmet war. Die eindrückliche Orientierungsfahrt nach Arni-Moosegg-Emmenmatt-Aeschau zeigte die Leistungsfähigkeit und Erhaltungswürdigkeit der kleinbäuerlichen Familienbetriebe.

An der Sitzung vom 10. September gelangte der Gesetzesentwurf über Ergänzungsleistungen des Kantons zur AHV zur Sprache. An der gleichen Sitzung konnten

die Kommissionsmitglieder auch zur kantonalen Wohnbauvorlage Stellung nehmen.

Über die Finanzlage des Kantons Bern orientierte anlässlich der Sitzung vom 3. November der kantonale Finanzdirektor. Anschliessend wurden, nach einem einleitenden Referat des Vorstehers des Amtes für berufliche Ausbildung, in einer ersten Aussprache, besondere Fragen des künftigen kantonalen Berufsbildungsgesetzes besprochen. Vorgängig hatte die Kommission Gelegenheit, den mustergültigen Betrieb der Brauerei z. Gurten zu besichtigen.

Bern, 19. April 1966.

Der Volkswirtschaftsdirektor i. V.:

H. Tschumi

Vom Regierungsrat genehmigt am 3. Juni 1966.

Begl. Der Staatsschreiber: **Hof**

